Francisci Seraphici
Ulthaller Aulæ et
Curiarum Passavi=
ensium Advocati
1798.

Rw 256

D. Justus Claproths
Königl. Groß-Britannisch- und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristen-Facultät, auf der Georg-Augustus-Universität, Mitgliedes der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Zelle, der Königlichen teutschen Gesellschaft zu Göttingen, auch der hochfürstlich Hessen-Casselischen Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste

Einleitung in sämtliche summarische Processe

zum Gebrauch der practischen Vorlesungen.

Dritte vermehrte Auflage.

Göttingen,
im Vandenhoek-Ruprechtischen Verlage
1793.

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Vorrede
zur ersten Auflage.

Ich liefere hiermit die in dem vorigen Jahre versprochene Abhandlung der summarischen Processe, welche ich zugleich mit den Beweisstellen versehen habe. Nunmehro wünschte ich, daß solches auch bey dem ordentlichen Processe geschehen wäre, um dieses Werk gleichförmiger zu machen. Ich muß es mir also bis zu einer andern Zeit vorbehalten. Nur bey den summarischen Processen konnte ich die Beweisstellen nicht wohl weglassen, weil darunter Sachen sind, die manchem unbekannt seyn können, und man wenig davon an einem Orte zusammen findet. Meine Beweisstellen sind hauptsächlich Gesetze, und nur da habe ich Schriftsteller angeführet, wo mich jene verliessen. Aber, noch mehr als auf die letzteren, habe ich mich um richtige Analogie bekümmert, denn man ist gleich in das Gewebe des Wiederspruches, der Ausdehnungen und Einschränkungen verwickelt, so bald man sich blos auf Schriftsteller berufet. Wären diese sichere Gewährsmänner

eines ungezweifelten Gerichtsgebrauches, so wären ihre Zeugnisse sehr schätzbar; Aber wie schwankend und wie veränderlich ist nicht jener und wie unzuverlässig sind nicht diese? Gleichwohl greifet dieser juristische Köhlerglaube weit um sich. Sehr gelehrt siehet es äusserlich aus, wenn viele Schriftsteller angeführet werden; aber nicht gelesene Rechtslehrer anzuführen, ist ausser dem Dunste, den man unerfahrnen Leuten vormachet, von keinem Endzwecke. Wer besitzet sie, oder wer kann sie nur auftreiben? und wenn dies auch die Schwierigkeit nicht wäre, wer kann sie lesen? Mir ist es ganz unmöglich, mich blos nach dem herrschenden Geschmack — denn alles, auch die Gelehrsamkeit, leydet Abwechselungen — zu richten. Nützlich suche ich zu seyn, soweit mir Gott die Kräfte dazu verleyhet; und kann ich das nicht seyn, so entsage ich aller Gelehrsamkeit. Die Gesetze habe ich so fleißig aufgesuchet, als es bey ihrer Zerstreuung möglich gewesen ist. Deutlich hoffe ich mich auch gefasset zu haben, und zur Deutlichkeit des Processes tragen die Grundrisse und deren einzelne Zergliederung so viel bey, als zur Einsicht eines künstlichen Baues, der Grund- und Standriß. Die Muster habe ich bis auf wenige weglassen müssen, weil mir das Werk unter der Feder schon mehr

ange-

angewachsen war, als ich wünschte. Wiederholungen und Kleinigkeiten habe ich so viel vermieden, als es bey einer Materie von dem Umfange nur möglich gewesen ist. Dieses im allgemeinen von der Ausführung voraus erinnert, will ich auch mit wenigem anführen, was ich bey den einzelnen Materien zu leisten mich bemühet habe. Die Seite 3. vorkommende Sachen, die von den Klagen abgesondert werden müssen, trift man nirgends bey einander sondern zerstreuet, und häufig unter die summarischen Sachen gemischet, an. Die auf der neunten und folgenden Seiten vorkommende Eintheilung der summarischen Sachen ist neu, aber hoffentlich ihrer Eigenschaft und der guten Ordnung angemessen, weder überflüssig noch zu eingeschränkt. Die Reguln vom unbestimten summarischen Verfahren sind genauer, vollständiger und aus den Quellen mehr herausgehoben, als sie gemeiniglich vorgetragen zu werden pflegen. Den Mandatsproceß habe ich nach meiner Eintheilung S. 9. trennen und von bedingten und unbedingten Befehlen an zweyen Orten handeln müssen. Selbst auch aus Reichsgesetzen habe ich mehrere Lehrsätze herausgezogen, als man bisher darinn bemerket hat. Den jüngsten Besitz habe ich aus seiner ächten Quelle

aus den Reichsgesetzen hoffentlich mit frucht-
barer Kürze ohne die unerträgliche Weit-
schweifigkeit meiner Vorgänger auseinander
gesetzet. Im Wechselproceß habe ich das
Wechselgeschäfte nicht mitgenommen, als
wodurch derselbe nur unschicklich ausgedeh-
net seyn würde. Alle bekannte Wechselord-
nungen anzuführen wäre zu weitläuftig und
doch ohne allgemeine Brauchbarkeit gewesen.
Die Kenntniß der vaterländischen Rechte
muß sich jeder eigen machen, und wer so viel
Lust nicht hat, die inländische Wechselord-
nung an die gehörige Orte beyzutragen, dem
kann ich nicht helfen. Ich habe mich begnü-
get, die Wechselordnungen der berühmtesten
Handelsplätze zu samlen und getreu anzufüh-
ren. Die Sachen des Friedensbruches
sind bishero fast gänzlich ausser Acht gelassen.
Eine Materie, die äusserst wichtig und schäz-
bar ist, auch nicht so selten vorkömmt, als
viele andere Rechtslehren. Ich habe also
hier unsere in diesem Stücke ewig zu preisende
Reichsgesetze aus dem Staube hervorgezo-
gen und wieder an das Licht gestellet. Die
Spoliensachen habe ich nicht blos aus dem
Gesichtspuncte des päbstlichen Rechts be-
trachtet, sondern beständige Rücksicht auf die
römische Verordnungen genommen, welche
die Entsetzungen aus dem Besitze betreffen.

Bey

Bey dem **Arrestproceß** haben mich die Gesetze mehr als bey anderen Gattungen des Processes verlassen. An vielen Orten, wo es eines Beweises bedürfte, habe ich den Mevius von Arresten angeführet, welcher weit mehr Genugthuung als der weitschweifigere Gail leistet. Die **bedingten Befehle** erscheinen hier nach abgehandelten schleunigeren summarischen Processen. Mit diesen Befehlen wird in den mehresten Gerichten ein offenbarer Misbrauch getrieben, und selbige entweder ohne Unterschied erkannt, oder auf eine jede frevelhafte Einrede die Sache in den ordentlichen Rechtsgang eingeleitet. Ich hoffe bey den Abwegen die gehörige Gränzen angewiesen zu haben. Der **executiv-Proceß** ist wieder einer von denjenigen, wovon die Gesetze nur sparsame Verordnungen enthalten, ob er gleich nicht neu, und keinesweges blos durch den sächsischen Gerichtsbrauch eingeführet ist. Die sächsischen Rechtsgelehrten wollen über diese Lehre mit Vorsicht gelesen und geprüfet seyn, damit nicht ohne Unterschied dasjenige, was sächsische Proceß-Verschleifung ist, ausserhalb Sachsen angewendet werde, und diese gehet häufig so weit, als sie nur gehen kann. Ueber den **ordentlichen Besitzstand** bin ich weitläuftig gewesen und darüber Rechenschaft

schuldig. Ich mußte das allgemeine vom Besitzstande aus den römischen Gesetzen voraus schicken, wenn ich anders in der Folge verstanden werden wollte. Nun war es meine Absicht, nicht allein den ordentlichen Besitzstand (possessorium ordinarium) in Absicht auf die Erhaltung des Besitzes (interd. uti possidetis und utrubi) sondern in Ansehung aller bekannten auf den Besitz abzielenden Rechtsmittel abzuhandeln; daher mußte ich nicht allein alle zu Erlangung des Besitzes gereichende Rechtsmittel (remedia adipiscendae possessionis) sondern auch unter den auf die Erhaltung des Besitzes abzielenden Rechtsmitteln (remedia retinendae possessionis) die Anzeige einer neuen Anlage (novi operis nunciatio) und die Beschwerde wegen einer heimlichen oder gewaltthätigen Neuerung (quod vi aut clam) in meinen Plan mit aufnehmen. So bald ich nun auf die Gesuche stieß, welche um Erlangung des Besitzes über Erbschaft angebracht werden, so mußte ich um vollständig und deutlich zu werden, die ganze Lehre von der Einsetzung in den Besitz einer Erbschaft (bonorum possess.) mitnehmen. Durch die Menge der unter den ordentlichen Besitzstand gehörigen Rechtsmittel ist dieser Abschnitt freylich etwas angewachsen, man trift aber dennoch hier

hier auf wenigen Bogen alles das an, was man sonst aus Folianten mühsam zusammen suchen muß, und was noch mehr, einen vollständigen und getreuen Auszug der Gesetze, ausser da, wo wir keine haben. Zum Glück trift dies jedoch nur die Besitzergreifung vor Notarien und Zeugen, und die Verwaltung der Güther eines Abwesenden. Ich würde ein vollständiges Register hinzugefüget haben, wenn ich nicht vermuthen könnte, daß der vorgesetzte Inhalt des ganzen Werks schon einen Fingerzeig geben wird, wo dasjenige, was man suchet, vorkommen müsse; und dann ist ein solcher Abschnitt bald durchgelaufen. Daher habe ich nur die Ueberschriften eines jeden Absatzes angeführet, ohne die einzelnen Abschnitte desselben zu berühren. Bey jeder Klageschrift, wenn zuvor der Gerichtsstand und streitende Theile bestimmet worden, wird man diese in ihrem Wesen gegründete Abtheilungen antreffen: was von der Geschichtserzählung; von dem Rechtsgrunde der Klage; von der Bitte in Ansehung der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten; endlich von der Rubrik zu bemerken. In allen Bescheiden hingegen habe ich mich bemühet, das Amt des Richters in Zulassung oder Verwerfung der verschiedenen Rechtsmittel genau zu bestimmen. So oft

des Beklagtens Artwort vorkomt, ist auf die verschiedenen Gattungen der verzögerlichen Einreden, auf die Einlassung auf zerstörliche Einreden, und auf die Wiederklagen Rücksicht genommen und die Pflicht des Sachwalters so genau vorgezeichnet, daß es den Vorträgen an einleuchtender Deutlichkeit, Vollständigkeit und Ordnung nicht fehlen kann, wenn man diesen Umrissen der Abhandlung getreu bleibet. Endlich ist der weitere Fortgang des Rechtsstreites, nebst den die Rechtskraft aufhaltenden Mitteln nicht vergessen. Der **Concurs-Proceß** ist hoffentlich in mehreres Licht gesetzet, als es von meinen Vorgängern, dem Brunnemann, Ludovici und anderen, geschehen. Aus dem Inhalte und den Grundrissen wird man mit einem Blicke den ganzen Proceß übersehen, und ich rathe beydes den Inhalt vom Concurs-Proceß und die einzelne Grundrisse von dessen verschiedenen Abschnitten vor der Abhandlung zu lesen. Bey diesem Labyrinth muß der ariadnische Faden nie aus der Hand gelassen werden, sonst kann es leicht bey der Führung des Processes selbst wahr werden, was theoretisch eine grosse Unwahrheit ist, daß der Concursproceß tumultuarisch sey. Vieles ist freylich dem richterlichen Willkühr darinn überlassen; dies bringet

get die Natur aller weitläuftigen Sachen mit sich; aber dieses Willkühr muß analogisch, nicht nach einem blinden Ohngefähr eingerichtet seyn. Ich habe die möglichste Kürze, mit der besten Ordnung, Deutlichkeit und Vollständigkeit Hand in Hand gehen lassen, und einige bisher unbekannt gewesene von der Bewilligung der Gläubiger abhängige Einrichtungen vorgeschlagen, welche gute Ordnung und Abkürzung des Verfahrens augenscheinlich befördern. Ich werde es ohne Ruhmräthigkeit sagen können, und der hiesige löbliche Magistrat, welcher grossentheils aus meinen vormaligen Herrn Zuhörern bestehet, saget es öffentlich, daß durch meine Anleitungen die Concurs-Processe in hiesiger Stadt einen gemeinnützigen besseren Gang gewonnen haben, als man vorher gewohnt war. Jetzo sind die bey dem Rathhause geführten Concurs-Processe Muster der Kürze und Ordnung. Und der Nutzen davon? die Bürger finden Gläubiger, die ihnen ihr Geld anvertrauen, weil diesen auf alle rechtliche Art wieder geholfen wird. Der peinliche Proceß ist durch die Grundrisse und einzelne Bearbeitungen deutlicher, faßlicher und ordentlicher abgehandelt, so daß sich angehende Rechtsgelehrte nach dieser Lehrart mit möglichster Leichtigkeit von dem Gange dieses so

wichtigen Processes vollständige Begriffe machen können. Auch hier kann ich ohne Ruhm versichern, daß mehrere von meinen fleissigen Herrn Zuhörern bald nach ihrem Abzuge in die Nothwendigkeit gesetzet worden, wichtige peinliche Untersuchungen nicht etwa unter meisterhafter Anführung eines Chefs zu führen, sondern wobey sie sich selbst überlassen gewesen sind, die Untersuchungen aber so ordentlich geführet haben, daß ein gewisser Chef eines angesehenen Obergerichts einem gewissen jungen Manne bey einer mündlichen Unterredung nicht allein ein gutes Wort gesaget, sondern ihm auch den rühmlichen Vorwurf gemachet hat, daß er zu genau gewesen sey. Kann man aber das bey wichtigen peinlichen Sachen seyn? Ich würde diesen Vorwurf mit auf meine Rechnung schreiben, wenn ich mich nicht vor aller Schulgerechtigkeit sicher wüßte. Diese opfere ich nur gar zu gerne der guten Ordnung und demjenigen, was wahren und allgemeinen Nutzen stiftet, auf. Diesen Seegen lege die göttliche Vorsehung auf meine Bemühungen, der ich mich bey dieser Arbeit im Vertrauen auf den Beystand des Vaters des Lichts unterzogen habe, und lasse selbige zu seiner Verherrlichung und zum Besten des Nächsten gereichen! Göttingen in den Osterferien 1777.

Vor-

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Die neue Ausgabe setzet mich in den Stand, dieser Einleitung Statt der vorigen sciagraphischen eine systematische Eintheilung zu geben. Die Materien sind, weniges ausgenommen, an ihrem Orte stehen geblieben, und jetzo nur die Eintheilung in Abschnitte, Hauptstücke, Titul und §§ gemachet. Es sind aber auch hin und wieder beträchtliche Zusätze gemachet, und der Nachtrag zu den Polizey- und Mandats-Sachen, welcher in der vorigen Vorrede stund, ist nun an seinem Orte eingerücket. Formulare hinzuzufügen, würde das Buch zu stark, folglich zu theuer gemachet haben. Gleichwohl weis ich, daß auf einer gewissen Universität über meine Processe Vorlesungen gehalten werden sollten, welches aber unterbleiben mußte, weil mehrere Studirende sich die Bücher nicht anschaffen konnten.

Vorrede
zur dritten Auflage.

In den Hauptgrundsätzen ist in dieser neuen Auflage keine Veränderung vorgegangen. Hin und wieder sind Zusätze gemachet, welche nicht wohl einzeln bemerket werden können. Daß die vorige Ausgaben dadurch nicht unbrauchbahr worden sind, bedarf wohl kaum bemerket zu werden. Die Inhaltsanzeige habe ich neben dem von dem Herrn Doctor Willich verfertigten Register beybehalten, weil selbige die Uebersicht des Ganzen sowohl, als der einzelnen Abschnitte gewähret, und manchem mögte vielleicht diese Uebersicht zum Nachschlagen diensamer seyn, als die Aufsuchung im Register. Auch die bestimten Columnen-Titul erleichtern das Aufsuchen.

Göttingen 1793.

Inhalt des Werks.

Erster Abschnitt.

Vom summarischen Proceß überhaupt.

§. 1. Begriff, Benennung und Nutzen. §. 2. Von Sachen welche gar nicht zu den Klagen gehören. §. 3. Vom bestimten und unbestimten summarischen Proceß. §. 4. Von den zum unbestimten summarischen Proceß gehörigen Sachen. §. 5. Allgemeine Reguln von dem Verfahren in unbestimten summarischen Sachen.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen zum bestimten summarischen Proceß gehörigen Sachen und zwar

zuerst

von den schleunigsten summarischen Processen (processibus celerioris expeditionis sive summariissimis).

Erstes Hauptstück.

Von den unbedingten Befehlen (mandatum sine clausula).

Erster Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 6. Begriff eines unbedingten Befehls. §. 7. Vom Gerichtsstande. §. 8. Bestimmung der streitenden Theile. §. 9. Fälle, wobey die unbedingten Befehle Statt finden.

Grund-

Grundriß.

Der zweyte Titul.

Von der Bitte um einen unbedingten Strafbefehl.

§. 10. Von der Geschichtserzählung. §. 11. Von dem Rechtsgrunde. §. 12. Von der Bitte. §. 13. Von der Rubrik.

Der dritte Titul.

Von dem richterlichen Decret, worin der gebethene Befehl entweder erkannt oder abgeschlagen wird.

§. 14. Worauf der Richter vorzüglich zu achten habe. §. 15. Von der Verfügung des Richters. §. 16. Verfahren in Sachen der Unterthanen wieder ihre Obrigkeit.

Der vierte Titul.

Von des Impetraten Einreden.

§. 17. Von verzögerlichen Einreden. §. 18. Von zerstörlichen Einreden. §. 19. Von der Wiederklage.

Der fünfte Titul.

Von dem weiteren rechtlichen Verfahren über die Einreden des Impetraten.

§. 20. Von des Richters Amt bey Prüfung der Einreden, und von deren Verwerfung. §. 21. Wenn die Einreden völlig gegründet oder doch sehr anscheinend sind. §. 22. Von Schaden und Kosten.

Der sechste Titul.

Wenn der Impetrat keine Einreden vorbringet, des Impetrantens Insinuationsbescheinigung und Bitte um Vollstreckung des Befehls.

§. 23. Von der Bitte um ein paritorisches Erkänntniß. §. 24. Von der Bitte um ein völlig paritorisches Erkänntniß.

Der siebente Titul.

Von der würklichen Hülfs-Vollstreckung und Verurtheilung in die Strafe.

§. 25. §. 26. Von der besonderen Ausführung nach der Befolgung des Befehls.

Zweyten Abschnittes:

Von schleunigen summarischen Sachen.

Zweytes Hauptstück.

Von Sachen die den jüngsten Besitz betreffen.

Erster Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 27. Ursprung, und Obliegenheit des Richters. §. 28. Verschiedene Benennung. §. 29. Vom Gerichtsstande. §. 30. Von den streitenden Theilen. §. 31. Unter welchen Umständen auf den neuesten Besitz geklaget werden kann. §. 32. a. Nicht bey Hoheitsrechten oder öffentlichen Anlagen. §. 32. b. Gereichet nur zur Erhaltung des Besitzes nicht zur Wiedererlangung. §. 33. Wer einmal im jüngsten Besitze geschützet ist, darf nicht wegen Beeinträchtigung von neuem klagen. §. 34. Von der Cumulation des Rechtsmittels aus dem jüngsten Besitze mit dem ältern Besitze. §. 35. Von der Aenderung der possessorischen Klage.

Zweyter Titul.

Von der Imploration.

§. 37. a. Von der Geschichtserzählung. §. 37. b. Von der Bitte. §. 38. Von den Förmlichkeiten.

Der dritte Titul.

Von dem Mittheilungsbescheide, nebst den nöthigen Verfügungen wieder die besorgliche Thätlichkeiten.

§. 39. Nöthige Vorsicht des Richters. §. 40. a). Von der Verfügung des Richters.

Der vierte Titul.

Von der Ungehorsamsbeschuldigung.

§. 40. b).

Der fünfte Titul.

Von des Imploraten Vernehmlassung.

§. 41. Von verzögerlichen Einreden. §. 42. Von der Einlassung. §. 43. Von zerstörlichen Einreden. §. 44. Von der Wiederklage.

Der sechste Titul.

Vom Mittheilungsbescheide, worin die Sache entweder entschieden, oder dem Imploraten zur Nothdurftsverhandlung mitgetheilet wird.

§. 45. Von der Mittheilung und dem Erkänntniß über die verzögerlichen Einreden. §. 46. Von dem Erkänntniß über die Einlassung. §. 47. Von dem Erkänntniß über die zerstörlichen Einreden. §. 48. Von dem Erkänntniß über die Wiederklage.

Der siebente Titul.

Von dem weiteren Verfahren, wenn Implorant nicht so fort die Bescheinigung beygebracht hat.

§. 49. Wenn auf Bescheinigung zu erkennen. §. 50. Wie die Bescheinigung zu tractiren. §. 51. Vom Vorbehalt der Ausführung des ordentlichen Besitzes und der

der Befugniß. §. 52. Von den suspensiv-Mitteln. §. 53. Von der Execution.

Zweyten Abschnittes:

Von schleunigen summarischen Sachen.

Drittes Hauptstück.

Vom Wechsel-Proceß.

Der erste Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 54. Das Wechselrecht und Wechselproceß beruhet auf particular-Rechten. §. 55. Erinnerung wegen des Wechselgeschäftes. §. 56. a) Von der Gerichtsbarkeit. §. 56 b) Von Personen, welche nicht auf Wechselrecht belanget werden können. §. 57. Von eigenen und Meßwechseln. §. 58. Von dem Recht der Wechsel bey entstandenem Concurs. §. 59. Der Wechselproceß erfordert einen förmlichen Wechsel. §. 60. Von Verjährung der Wechsel. §. 61. Ein Blanquet zum Wechsel ist nicht hinreichend. §. 62. Von dem Verfalltage der Wechsel und den Respit-Tagen.

Der zweyte Titul.

Von der Wechselklage.

§. 63. Von den auftretenden streitenden Personen. §. 64. Von der Geschichte, dem Rechtsgrunde, der Bitte und Rubrik.

Der dritte Titul.

Von dem auf die Wechselklage abzugebenden Bescheide.

§. 65. Nöthige Prüfungen der Wechselklage. §. 66. Von der Verfügung auf die statthafte Wechselklage.

Der vierte Titul.

Von der exceptivischen Nothdurft.

§. 67. Gemeiniglich nur mündlich. §. 68. Von verzögerlichen Einreden. §. 69. Von zerstörlichen Einreden. §. 70. Von der Wiederklage. §. 71. Von der Litis-Denunciation.

Der fünfte Titul.

Vom Termin und dem abzuhaltenden Protocoll.

§. 72. Vom Ungehorsam des Imploranten. §. 73. Vom Ungehorsam des Imploraten. §. 74. Von der Production des Wechsels und übriger Urkunden. §. 75. Von der Antwort des Imploraten. §. 76. Von des Imploranten Erklärung auf die Einreden.

Der sechste Titul.

Von dem Bescheide nach abgehaltenem Termin.

§. 77. Von schleuniger Abfassung des Bescheides. §. 78. Von der Entbindnng von der Klage. §. 79. Von der Verurtheilung des Imploraten. §. 80. Von den Rechtsmitteln wieder die Verurtheilung. §. 81. Von den im besonderen Rechtsgange auszuführenden Einreden.

Zweyten Abschnittes:

Von schleunigen summarischen Sachen,

Viertes Hauptstück.

Von Sachen des Friedbruches, sowohl in Ansehung des Religions= als Landfriedens, im allgemeinen.

§. 82. Quelle der Selbsthülfe. Verfassung des alten Teutschlandes. §. 83. Hauptinhalt des Landfriedens. §. 84. Nähere Bestimmung der friedenstöhrenden Handlungen. §. 85. Vom gerichtlichen Verfahren. §. 86.
Von

Von der Strafe. §. 87. Wie der Friedensbrecher der Acht sich zu entledigen vermag. §. 88. Ausdehnung auf die Entgegenhandlung wieder den Westphälischen Frieden. §. 89. Von der Execution.

Zweyten Abschnittes:

Von schleunigen summarischen Sachen,

Fünftes Hauptstück.

Von Spoliensachen.

Der erste Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 90. Unterschied des römischen und canonischen Rechts in Ansehung der Besitzentsetzung. §. 91. Von dem Gerichtsstande. §. 92. Von der Einrede des begangenen Spoliums. §. 93. Von der Person des Klägers. §. 94. Von der Person des Beklagten. §. 95. Von der Cumulation der petitorischen Klage.

Der zweyte Titul.

Von der Spolienklage.

§. 96. Von dem Vortrage der Geschichte und dem Klagegrunde. §. 97. Von der Bitte. §. 98. Von der Rubrik. § 99. Vom mündlichen Vortrag der Klage.

Der dritte Titul.

Von dem Bescheide zur Vernehmlassung, oder auch Statt dessen von dem bedingten oder unbedingten Befehle.

§. 100. Wie zu verfahren, wenn Implorant nicht sofort Besitz und Entsetzung dargethan hat. §. 101. Von der Verfügung, wenn alles genugsam bescheiniget ist.

Der vierte Titul.

Von der Vernehmlassung des Imploraten.

§. 102. Von den verzögerlichen Einreden. §. 103. Von der Einlassung, von zerstörlichen Einreden, und von der Wiederklage.

Der fünfte Titul.

Von dem auf die Vernehmlassung des Imploraten abzugebenden Bescheide.

§. 104. Verschiedenheit des Erkänntnisses nach Verschiedenheit der Einlassung des Imploraten.

Der sechste Titul.

Von dem Endurtheile nach geführter Bescheinigung.

§. 105. Worauf das Erkänntniß zu richten. §. 106. Von den Rechtsmitteln.

Zweyten Abschnittes:

Von schleunigen summarischen Sachen.

Sechstes Hauptstück.

Vom Arrest = Proceß.

Der erste Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 107. Begriff. §. 108. Verwandte Materien. Zurückbehaltung, Versiegelung, Niederlegung, Verwahrung, Untersagung der Veräusserung. §. 109. Unterschied des persönlichen und dinglichen Arrests. §. 110. Fälle, wo der persönliche Arrest Statt findet. §. 111. Fälle wo der Arrest auf bewegliche Güter Platz greifet. §. 112. Von der Sequestration unbeweglicher Güter. §. 113. Von der Sequestration der Personen. §. 114.

Von unzulänglichen Ursachen des Arrestes. §. 115. Zu allen Arresten wird ein wahrscheinlicher Anspruch erfordert. § 116. Nie ist ein Arrest blos gegen Sicherheit des Impetranten zu verhängen. §. 117. Von der Gerichtsbarkeit. §. 118. Der Arrest begründet die Gerichtsbarkeit §. 119. Von dem Impetranten. §. 120. Von dem Impetraten.

Der zweyte Titul.

Von dem Arrestgesuche.

§. 121. Von der Ausführung der Forderung oder Befugniß. §. 122. Von Begründung der Gefahr. §. 123. Von der Bitte. §. 124. Von der Rubrik.

Der dritte Titul.

Von dem abschlagenden oder bewilligenden Decret, und dessen gebührender Vollstreckung nebst Ansetzung eines Termins zur Rechtfertigung des Arrests.

§. 125. Nöthig anzustellende Prüfungen der vorläufigen Puncte. §. 126. Prüfung der Forderung und der Gefahr derselben. §. 127 Von der würklichen Arrestverfügung. §. 128. Von Rechtfertignng des angelegten Arrests. §. 129. Unzuläßigkeit der Rechtsmittel.

Der vierte Titul.

Von dem im Rechtfertigungs-Termin abzuhaltenden Protocoll.

§. 130. Von der ferneren Rechtfertigung. §. 131. Befugniß des Impetranten in Ansehung des nicht gehörig angelegten, oder gebrochenen Arrestes. §. 132. Vom Aussenbleiben der Partheyen. §. 133. Von der Einrede des unrechtmäßig angelegten Arrestes. §. 134. Von verzögerlichen Einreden, der Einlassung, zerstörlichen Einreden und weiterem Verfahren. §. 135. Von Interventionen und Adhäsionen. §. 136. Von der Aufhebung des Arrests durch Sicherheits-Bestellung u. s w.

Der fünfte Titul.

Von Aufhebung oder Bestätigung des Arrests.

§. 137. Prüfung der Statthaftigkeit des Arrestes. §. 138. Von der Execution, wenn die Forderung völlig klar ist. §. 139. Ob der Arrest der Forderung einen Vorzug giebet.

Dritter Abschnitt.

Von den zum bestimten summarischen Proceß gehörigen aber nicht äusserst eylfertigen Sachen.

Siebentes Hauptstück.

Von bedingten Befehlen (Mandat. cum clauf.)

Der erste Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 140. Begriff. §. 141. Von der Gerichtsbarkeit. §. 142. Fälle, wo ein bedingter Befehl gebethen werden kann.

Der zweyte Titul.

Von dem Gesuche um einen bestimten Befehl.

§. 143. Von der Geschichtserzählung. §. 144. Begründung des Processes und von der Bitte.

Der dritte Titul.

Von dem bedingten Befehle.

§. 145. Nöthige Prüfung. §. 146. Von der richterlichen Verfügung.

Der vierte Titul.

Von dem Verfahren, wenn Impetrat nicht einkomt.

§. 147. Von weiteren Fristgesuchen. §. 148. Vom Ungehorsam des Imploraten; was darauf zu bitten und zu verfügen. §. 149. Vom ferneren Ungehorsam.

Der fünfte Titul.

Von der exceptivischen Nothdurft.

§. 150. Von verzögerlichen Einreden. §. 151. Von der Einlassung. §. 152. Von den zerstörlichen Einreden und Wiederklagen.

Der sechste Titul.

Von dem weiteren Verfahren.

§. 153. Wenn die Einreden völlig unerheblich sind. §. 154. Wenn sie gegründet befunden werden. §. 155. Von unbescheinigten Einreden.

Achtes Hauptstück.

Vom executiv-Proceß.

Der erste Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 156. Ursprung des executiv-Processes. §. 157. Gesetze vom executiv-Proceß. §. 158. Vom Gerichtsstande. §. 159. Von den streitenden Theilen. §. 160. Wo der executiv-Proceß Statt findet, und von der Form der Urkunden. §. 161. Von dem wesentlichen Inhalte der Urkunde.

Der zweyte Titul.

Von der executivischen Klage.

§. 162. Von der Geschichtserzählung, und der Begründung. §. 163. Vom Klagegrunde und der Bitte.

Der dritte Titul.

Von dem Bescheide auf die executivische Klage.

§. 164. Nöthige Prüfung und Verfügung über die Unstatthaftigkeit des executiv-Processes. §. 165. Von der Ladung, wenn der executiv-Proceß Statt findet.

Der vierte Titul.

Von der exceptivischen Nothdurft.

§. 166. Nutzen der vor dem Termin erforderten exceptivischen Nothdurft. §. 167. Von verzögerlichen Einreden. §. 168. Von der Einlassung auf die Urkunden. §. 169. Von zerstörlichen Einreden und Wiederklage.

Der fünfte Titul.

Von dem im Termin abzuhaltenden Protocoll.

§. 170. Von dem Erscheinen der Partheyen. §. 171. Von der Vorlegung der Urkunden zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung.

Der sechste Titul.

Von dem Bescheide nach abgehaltenem Termin.

§. 172. Von der Mittheilung des Protokolls und der Entscheidung. §. 173. Von der Zuläßigkeit der Rechtsmittel und von der Sicherheitsbestellung wegen der zur besonderen Ausführung verwiesenen Einreden.

Neuntes Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln zu Erlangung des Besitzes.

Der erste Titul.

Von aussergerichtlicher Erlangung eines Besitzes, den man noch nie gehabt hat.

§. 174. Wer den Besitz ergreifen könne. §. 175. Von den unkörperlichen Sachen. §. 176. Nur der erledigte Be-

Besitz kann ergriffen werden. §. 177. Was zur Besitzergreifung gehöret. §. 178. Von den verschiedenen Rechtsmitteln den Besitz zu erlangen.

Der zweyte Titul.

Von der aussergerichtlichen Besitzergreifung durch Notarien und Zeugen.

§. 179. Von den Erfordernissen einer Besitzergreifung §. 180 Fälle, wo die Besitzergreifung Statt findet. §. 181. Wie der Besitz durch Notarien und Zeugen ergriffen werde. §. 182. Von dem obrigkeitlichen Schutze bey diesem ergriffenen Besitze.

Der dritte Titul.

Von dem Interdict, wodurch der prätorische Erbe in den Besitz gesezet zu werden verlanget (interd. quor. bonor. dir.).

§. 183. Ursprung dieses Mittels. §. 184. Wer um den Besitz nachsuchen könne. §. 185. Von der Zeit dieses Gesuches. §. 186. Wieder wen das Gesuch zu richten. §. 187. Würkung der Einsetzung in den Besitz. §. 188. Fälle, wo der Prätor den Besitz ertheilet. §. 189. Bey der wieder das Testament erhaltenen Einsetzung in den Besitz müssen Vermächtnisse u. s. w. entrichtet werden. §. 190. Fälle, wo die Besitzertheilung nicht Statt findet. §. 191. Beschaffenheit des Testaments, wieder welches der Besitz gesuchet wird. §. 192. Von dem Gesuche selbst.

Der vierte Titul.

Von dem Rechtsmittel, wodurch der gesezliche Erbe den Besitz zu erlangen suchet.

§. 193.

Der

Der fünfte Titul.

Von dem Rechtsmittel, welches der im Testament eingesetzte Erbe aus einem ohne sichtbaren Mangel sich befindenden Testament, um in den Besitz der Erbschaft gesetzet zu werden, zur Hand nimt.

§. 194. Von dem Gerichtsstande. §. 195. Von den streitenden Theilen. §. 196. Von dem Rechtsgrunde und der Bitte. §. 197. Von dem hierauf abzugebenden Bescheide. §. 198. Von den Einreden des Imploraten. §. 199. Von den Rechtsmitteln.

Der sechste Titul.

Von dem Rechtsmittel, welches derjenige anstellet, welcher einen Erbschaftsvertrag vor sich hat.

§. 200.

Der siebente Titul.

Von dem Rechtsmittel, welches der Erbe wieder den Vermächtnißnehmer anstellet, welcher sein Vermächtniß zu sich genommen hat (interdict. quod legator.).

§. 201. Wo dieses Rechtsmittel Statt findet. §. 202. Vom Gerichtsstande. §. 203. Von den streitenden Theilen. §. 204. Von dem Bescheide. §. 205. Von Einreden wieder dies Rechtsmittel.

Der achte Titul.

Von der Besitzertheilung, welche einer schwangeren Ehefrau wegen ihrer Leibesfrucht geschiehet.

§. 206. Bestimmung des Falles, wo dieses Rechtsmittel Statt findet, und von der Besichtigung. §. 207. Von Bestellung des Pflegers und dessen Amt. §. 208. Wenn dieser Besitz aufhöret und von den Vorsichten bey der Niederkunft. §. 209. Von der böslichen Abtretung

tretung des Besitzes. §. 210. Von der Entschädigung, wenn die Wittwe sich wieder besseres Wissen vor schwanger ausgegeben hat.

Der neunte Titul.

Von der Einsetzung in die Erbschaft aus dem carbonianischen Edict.

§. 211. Absicht des carbonianischen Edicts. §. 212. Von dem Rechtsgrunde und der Zeit. §. 213. Von der Sicherheitsbestellung. §. 214. Von der anzustellenden Untersuchung. §. 215. Von dem Unterhalt des Pupillen. §. 216. Wer klagen muß, wenn der Unmündige die Pubertät erreichet hat.

Der zehnte Titul.

Von dem Besitz der Erbschaft, welcher vor einen Wahnsinnigen gesuchet wird.

§. 217.

Der eilfte Titul.

Von dem Gesuch der nächsten Anverwandten eines Verschollenen (absentis, de cujus vita vel morte non constat) um die Pflegschaft.

§. 218. Begriff eines Verschollenen. §. 219. Von dem Gerichtsstande. §. 220. Wer um die Pflegschaft bitten könne. §. 222. Von dem Rechtsgrunde. §. 223. Von dem abzugebenden Bescheide und dem Verfahren. §. 224. Wie es zu halten, a) wenn der Verschollene oder seine Erben sich einfinden, b) wenn sich niemand in der Folge meldet. §. 225. Wenn der Abwesende oder seine Erben sich melden, nachdem er vor todt erkläret war.

Der zwölfte Titul.

Von dem salvianischen und nach dessen Beyspiel (interd. quasi Salvianum) eingeführten Interdict.

§. 226. Ursprung dieser Rechtsmittel. §. 227 Von dem Gerichtsstande. §. 228. Wer diese Rechtsmittel

anstellen kann. §. 229. Wieder wen selbige angestellet werden können. §. 203. Von dem Rechtsgrunde und der Bitte. §. 231. Von dem Bescheide. §. 232. Von den Einreden.

Das zehnte Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln sich bey dem Besitze zu erhalten.

Der erste Titul.

Von der Besitzerhaltung bey körperlichen Sachen.

§. 233. Nutzen und Nothwendigkeit. §. 234. Vom Gerichtsstande und den streitenden Theilen. § 235. Vom Rechtsgrunde und der Bitte. §. 236. Von dem abzugebenden Bescheide. §. 237. Von den Einreden. §. 238. Von den suspensiv=Mitteln.

Der zweyte Titul.

Von der Besitzerhaltung in Ansehung der unkörperlichen Sachen.

§. 239. Beziehung auf das vorige.

Der dritte Titul.

Von dem Besitzstande wegen eines Ueberbaues.

§. 240.

Der vierte Titul.

Von der Besitzerhaltung einer Weggerechtigkeit. (de it. actuque priv.)

§. 241.

Der fünfte Titul.

Von der Besitzerhaltung bey Wasserleitungen.

§. 242.

Der sechste Titul.

Vom Wasserschöpfen und der Befugniß das Vieh zur Tränke an das Wasser zu führen.

§. 243.

Der siebente Titul.

Von Fischereygerechtigkeiten.

§. 244.

Der achte Titul.

Von Abführung der Unreinigkeiten.

§. 245.

Der neunte Titul.

Von dem Befehle um Abtretung einer bittweis verwilligten Sache.

§. 246.

Der zehnte Titul.

Von dem Befehle um Abhauung der Bäume und Aeste, die über mein Gebäude ꝛc. herüber ragen.

§. 247.

Der eilfte Titul.

Von dem Befehle um Gestattung der Auflesung der auf eines anderen Grund und Boden gefallenen Baumfrüchte.

§. 248.

Der zwölfte Titul.

Von dem Befehle um Abfolgung einer Person, die in des bittenden Gewalt stehet.

§. 249.

Der dreyzehnte Titul.

Von dem Befehle um Loslassung eines zurückgehaltenen freyen Menschen.

§. 250.

Der

Der vierzehnte Titul.

Von dem Befehle um Vorlegung eines Testaments.

§. 251.

Der funfzehnte Titul.

Von dem Befehle den Miethsmann mit seinen Sachen ziehen zu lassen.

§. 252.

Der sechszehnte Titul.

Von dem Befehle mir meine auf eines anderen Grund und Boden liegende Sache verabfolgen zu lassen.

§. 253.

Der siebenzehnte Titul.

Von dem Befehle um Wegschaffung eines auf meinen Grund und Boden gefallenen Gebäudes.

§. 254.

Der achtzehnte Titul.

Von der Anzeige einer neuen Anlage (nunciatio novi operis) und von heimlich oder thätlichen Unternehmen (interd. quod vi aut clam.).

§. 255. Begriff. §. 256. Verschiedenheit. §. 257. Wem dieses Rechtsmittel zustehet. §. 258. Wieder wen diese Anzeige zu richten. §. 259. Von dem Klagegrunde und der Bitte. §. 260. Von dem auf die Anzeige abzugebenden Befehle. §. 261. Von den Einreden des Imploraten. §. 262. Von der Aufhebung des Verbothes. §. 263. Von heimlichen Thathandlungen. §. 264. Von gewaltsamen Thathandlungen. §. 265. Von dem auf die Beschwerde über eine heimliche oder gewaltthätige That abzugebenden Bescheide. §. 266. Von den Einreden des Imploraten.

Von

Von den Aufforderungen zur Klage sowohl wegen einer nachtheiligen Aussprengung (provocatio ex L. diffamari), als wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage, (provocatio ex L. si contendat).

Eilftes Hauptstück.

Von der Aufforderung zur Klage.

Der erste Titul.

Von der Aufforderung zur Klage überhaupt.

§. 267. Ob jemand zu klagen gezwungen werden könne. §. 268. Ausnahmen von der Regul. §. 269. Die Aufforderungen sind vorbereitende Rechtsmittel. §. 270. Sie haben nur Statt wo ordentliche Rechtsmittel fehlen. §. 271. Von dem Gerichtsstande. §. 272. Von den streitenden Theilen.

Der zweyte Titul.

Von der Aufforderung wegen einer nachtheiligen Aussprengung (provocatio ex L. diffamari).

§. 273. Von des Provocanten Aufforderung und zwar von der Geschichtserzählung. §. 274. Nähere Bestimmung der nachtheiligen Aussprengung als dem Rechtsgrunde der Aufforderung. §. 275. Von der Bitte und der Rubrik.

Der dritte Titul.

Von dem richterlichen Bescheide.

§. 276.

Der vierte Titul.

Von dem weiteren Verfahren, wenn der Provocat einkomt und A) die Hauptklage anstellet.

§. 277. a) Wenn Provocat die Hauptklage anstellet. §. 278. b) Wenn Provocat die Diffamation gänzlich

läugnet. §. 279. c) Wenn der Provocat die Provocation vor unzuläßig ausgiebet. § 280. B) Wenn der Provocant ungehorsamlich zurückbleibet. §. 281. C) Wenn der Provocat nicht einkomt, oder nicht erscheinet.

Der fünfte Titul.

Von der Aufforderung zur Klage, wenn der Kläger zum Nachtheil des Beklagten mit der Klage stille sitzet.

Der sechste Titul.

Von der Aufforderung.

§. 282. Von der Geschichte. §. 283. Von dem Gerichtsstande §. 284. Von den streitenden Theilen. §. 285. Vom Rechtsgrunde. §. 286. Fortsetzung. §. 287. Von der Bitte und der Aufschrift.

Der siebente Titul.

Von dem richterlichen Bescheide.

§. 288.

Der achte Titul.

Von dem weiteren Verfahren, a) wenn der Provocat einkomt, und die Hauptklage anstellet.

§. 289. §. 290. b) Wenn der Provocat die Provocation als unzuläßig ausgiebet. §. 291. Von dem Bescheide. §. 292. Von dem ungehorsamlichen Aussenbleiben des Provocaten.

Vierter Abschnitt.

Vom Concurs-Proceß.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bemerkungen.

Der

Der erste Titul.

Begriff des Concurses, und dessen verschiedene Gattungen.

§. 293.

Der zweyte Titul.

Von dem Gerichtsstande des zu eröfnenden Concurses.

§. 294.

Der dritte Titul.

Unter welchen Umständen ein Concurs zu eröfnen.

§. 295.

Der vierte Titul.

Von den Mitteln einen Concurs abzuwenden.

§. 296.

Der fünfte Titul.

Von der Würkung eines eröfneten Concurses.

§. 297. §. 298. Entwurf der folgenden Abhandlung.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Vermögenszustande.

Der erste Titul.

Von demjenigen, was gleich nach eröfnetem Concurs, aber vor Bestellung des ordentlichen Güterpflegers vorgehet a).

Der zweyte Titul.

Von der Versiegelung.

§. 299. Nothwendigkeit. §. 300. Von den dazu zu gebrauchenden Gerichtspersonen. §. 301. Verfahren. §. 302. Von des Richters Obliegenheit nach eingeliefertem Protocoll.

Der dritte Titul.

Von der Bewachung der Güter.

§. 303.

Der vierte Titul.

Von der vorläufigen Bestellung eines Güter-Pflegers.

§. 304.

Der fünfte Titul.

Von der Bestellung des ordentlichen Güter-Pflegers und den Gränzen seines Amts.

§. 305. Nothwendigkeit. §. 306. Selbigen ernennen die Gläubiger. §. 307. Von der Sicherheitsbestellung, Beendigung rc. §. 308. Von seinem Amt und Pflicht. §. 309. Von der Belohnung.

Der sechste Titul

Von demjenigen was nach Bestellung des Güter-pflegers vorzunehmen ist.

Der siebente Titul.

Von Verfertigung des Güterverzeichnisses.

§. 310. Wennehr selbiges zu verfertigen. §. 311. Muß öffentlich errichtet werden. §. 312. Die Siegel müssen vorher nachgesehen werden. §. 313. Von der Aufzeichnung selbst.

Der achte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, A) durch Beytreibung desjenigen, so davon abgekommen a) mittelst der muthmaßlichen oder zuverläßigen Entfremdungen des gemeinen Schuldners.

§. 314. Von dem Offenbahrungseyde (iuram. manifest.). §. 315. Von der Untersuchung einer würklichen Unterschlagung.

Der

Der neunte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, A) durch Beytreibung desjenigen, so davon abgekommen, b) durch unerlaubte Veräusserungen vor dem Concurs.

§. 316.

Der zehnte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, A) durch Beytreibung desjenigen, so davon abgekommen, c) durch Veräusserungen, Bezahlungen, Uebergaben an Zahlungs-Statt, und Eincaßirungen nach erkanntem Concurs.

§. 317.

Der eilfte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, B) durch Herbeyschaffung desjenigen, so zum Concursvermögen gehöret, und sich nur in andern Händen befindet, b) durch die Eigenthumsklagen.

§. 318.

Der zwölfte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, B) durch Herbeyschaffung desjenigen, so zum Vermögen gehöret, und sich in anderen Händen befindet, c) durch Einforderung, 1) der ausgeliehenen, 2) zur Verwahrung gegebenen, 3) verpfändeten und 4) bey Handwerksleuten befindlichen Sachen.

§. 319.

Der dreyzehnte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, C) durch Absonderung desjenigen, so nicht zum Concurs-

vermögen gehöret, a) des Lehns-oder Fideicommißgutes, vom Erbe, der Absonderung desjenigen, was entweder überall nicht, oder nicht ganz zum Concurs gezogen werden kann.
§. 320.

Der vierzehnte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, C) durch Absonderung desjenigen, so nicht zum Concursvermögen gehöret, b) wenn die Absonderung der Güter des verschuldeten Erben, von den Gütern des unverschuldeten Erblassers, von den Gläubigern des letzteren gesuchet wird.
§. 321.

Der funfzehnte Titul.

Von der Verwaltung des Concursvermögens bis zur öffentlichen Veräusserung.
§. 322.

Der sechszehnte Titul.

Von der jährlichen Rechnungsablegung.
§. 323.

Der siebenzehnte Titul.

Von der öffentlichen Veräusserung.
§. 324.

Der achtzehnte Titul.

Von Beytreibung der ausstehenden Schulden.
§. 325.

Der neunzehnte Titul.

Von der gerichtlichen Verwahrung und Ausleyhung der Gelder.
§. 326.

Der

Der zwanzigste Titul.

Von den Mitteln das Concursvermögen zu berichtigen, wenn der Concurs zu Ende gehet.

§. 327.

Drittes Hauptstück.

Von dem Schuldenzustande (§. 302.).

Der erste Titul.

Von demjenigen, was in Ansehung des Schuldenzustandes gleich nach eröfnetem Concurs, und vor dem Liquidations-Termin geschehen muß.

Der zweyte Titul.

Von Auslassung der öffentlichen Ladung und deren gehörigen Bekanntmachung.

§. 328. Schulden- und Vermögenszustand werden zugleich berichtiget. §. 329. Die öffentliche Ladung ist ungesäumt zu erlassen. §. 330. Nothwendigkeit derselben. §. 331. Form und Inhalt derselben. §. 332. Von verschiedenen nützlichen Anträgen an die Gläubiger. §. 333. Von dem Umlaufe an die bekannte Gläubiger. §. 334. Von der öffentlichen Bekanntmachung. §. 335. Von der Bescheinigung des öffentlichen Anschlages. §. 336. Wie die öffentliche Ladung bey geringfügigen Concursen einzurichten.

Der dritte Titul.

Von Bestellung des Contradictors, dessen Amt und Belohnung.

§. 337. Nothwendigkeit des Contradictors, und wie es bey geringfügigen Concursen zu halten. §. 338. Der Contradictor ist sobald als möglich zu bestellen. §. 339. Wer dazu zu ernennen ist. §. 340. Von der Beeydigung. §. 341. Von dem einzuziehenden Unter-

richt. §. 342. Der Contradictor darf sich weder in Sachen, die das Vermögen, noch welche den Vorzug der Gläubiger angehen, mischen. §. 343. Wie die Nachläßigkeit des Contradictors zu ahnden. §. 344. Von der Belohnung.

Der vierte Titul.

Von Einrichtung und Ordnung der Concurs-Acten.

§. 345. Nöthige Absonderung der Concurs-Acten. §. 346. Abtheilung der allgemeinen Concurs-Acten.

Der fünfte Titul.

Von der Abforderung der Acten von anderen Gerichten.

§. 347. Was vor Acten abzufordern sind. §. 348. Wie weit auswärtige Richter zur Ablieferung der Acten verbunden sind. §. 349. Endzweck der Acten-abforderung.

Viertes Hauptstück.

Vom Liquidations-Termin.

Der erste Titul.

Von Eröfnung des Termins.

§. 350.

Der zweyte Titul.

Von dem Vergleichsversuche.

§. 351. Allgemeine Bewegungsgründe zum Vergleiche. §. 352. Wenn ein oder mehrere Gläubiger mit ihren liquiden und vorzüglichen Forderungen das ganze Vermögen erschöpfen.

Der dritte Titul.

Von der Bestellung des Güterpflegers.

§. 353. Nothwendigkeit des Güterpflegers, dessen Ernennung und Verpflichtung.

Der

Der vierte Titul.

Von allgemeinen Vorträgen, besonders a) wegen Ernennung eines engeren Ausschusses.

§. 354. Von den Anträgen, worüber der Gläubiger Entschliessung nothwendig ist, und der verschiedenen Art hierbey zu verfahren.

Der fünfte Titul.

Von allgemeinen Vorschlägen b) wegen Ernennung eines Prioritäts-Contradictors.

§. 355. Nutzen eines Prioritäts-Contradictors.

Der sechste Titul.

Von allgemeinen Vorschlägen c) was sonst den Concurs überhaupt angehet.

§. 356.

Der siebente Titul.

Von Einrichtung des Liquidationsprotocolls.

§. 357.

Der achte Titul.

Von der Liquidation der Gläubiger a) so ihre Sache bereits anhängig gemachet haben.

§. 358. Müssen blos die Sache, da wo sie stehet, fortsetzen. §. 359. Von des Contradictors Antwort.

Der neunte Titul.

Von der Liquidation der Gläubiger b) welche jetzo zuerst angebracht wird.

§. 360. Von der blossen Anzeige der Forderung. §. 361. Von der Liquidation der Forderungen. §. 362. Vorsicht, wenn die Gläubiger sich an der Frauen Vermögen halten können.

Der zehnte Titul.

Von Ausführung des Vorzugsrechts.

§. 363. Von dem Vortrage eines Gläubigers. §. 364. Von der Antwort der Gläubiger. §. 365. Der Richter muß allenfalls den Vorzug von Amtswegen bestimmen.

Der eilfte Titul.

Von der Antwort des Contradictors, A) wenn die Sache schon anhängig, B) wenn sie erst jetzo vorgebracht ist, und zwar a) letzteren Falls in Ansehung der Einreden, so den Rechtsstreit sofort hemmen.

§. 366. Beziehung auf das vorige. §. 367. Von der Antwort auf blosse Anzeige der Forderung. §. 368. Von der Bitte um einen anderen Termin zur Antwort. §. 369. Von den Einreden welche den Fortgang des Rechtsstreites hemmen, und Abweisung von diesem Concurs.

Der zwölfte Titul.

Von der Antwort des Contradictors, B) wenn die Sache erst jetzo vorgebracht ist, und zwar b) von den den Fortgang des Rechtsstreits hemmenden und von verzögerlichen Einreden.

§. 370. Die auf Solennität des Verfahrens abzielende Einreden fallen hinweg. §. 371. Von verzögerlichen Einreden, welche das Wesen des Processes betreffen.

Der dreyzehnte Titul.

B) c) Von der Einlassung des Contradictors sowohl 1) der einräumenden als 2) verneinenden.

§. 372. Der Contradictor muß keine Forderung ohne hinreichende Ueberzeugung einräumen, und sich auf die Urkunden einlassen. §. 373. Von der eydlichen Bestär-

stärkung der Forderung. §. 374. Von der Abläugnung der Forderung.

Der vierzehnte Titul.

Von der Antwort des Contradictors, b) in Ansehung der zerstörlichen Einreden, und c) der Wiederklage.

§. 375. Von den zerstörlichen Einreden. §. 376. Von der Wiederklage.

Der funfzehnte Titul.

Von der Replic und Duplic.

§. 377.

Der sechszehnte Titul.

Von der Ungehorsamsbeschuldigung wieder die nicht erschienenen Gläubiger.

§. 378. §. 379. Wem die Präclusion nicht schade.

Der siebenzehnte Titul.

Von dem präclusiv-Bescheide.

§. 380. Wenn dazu zu schreiten? §. 381. Von dessen Bekanntmachung.

Fünftes Hauptstück.

Von demjenigen, was nach dem Liquidationstermin bis zum Prioritätsurtheil vorgehet, und von dem eigentlichen Zeitpuncte, wo selbiges zu verfertigen.

§. 382. Wenn ein Gläubiger der seine Forderung blos angezeiget hat, mit deren umständlichen Liquidation zurück bleibet. §. 383. Von dem Ungehorsam des Contradictors. §. 384. Von dem Beschluß der Sache. §. 385. Was vor Sachen zum Prioritätsurtheile auszusetzen, oder nicht. §. 386. Zeitpunct des zu eröfnenden Prioritätsurtheils.

Sech-

Sechstes Hauptstück.

Von der Priorität der Gläubiger, Abfassung des Prioritätsurtheils, und dessen Eröfnung.

§. 387. Von der Relation. Regul bey verschiedenen Rechten des Orts der belegenen Sache und des Wohnungsortes.

Der erste Titul.

Vom dem Absonderungsrechte.

§. 388. Von dem Eigenthumsrechte.

Der zweyte Titul.

Von den Concurskosten.

§. 389. §. 390. Die Kosten werden weder dem Gläubiger noch dem Contradictor erstattet.

Der dritte Titul.

Von der ersten Classe der allen anderen vorzuziehenden Gläubiger (absolute privilegiati).

§. 391. Von Leichenkosten. §. 392. Von Trauerkosten. §. 393. Von Kosten der letzten Krankheit. §. 394. Vom Brod- und Saatkorn. §. 395. Vom Liedlohne. §. 396. Von geistlichen Stiftungen. §. 397. Von Steuren, und öffentlichen Abgaben. §. 398. Von dinglichen Lasten. §. 399. Wenn mehrere Posten gleichen Vorzug haben.

Der vierte Titul.

Von der zweyten Classe der hypothecarischen Gläubiger, die eines Vorzuges vor anderen hypothecarischen Forderungen geniessen.

§. 400. Von dem Vorschuß zur Kriegsrüstung, zur Erhaltung eines Kriegsdienstes u. s. w. §. 401. Von der primipilar-Schuld. §. 402. Von der privilegirten Hypothek der Ehefrau. §. 403. Von der vorzüglichen Hypo-

Hypothek des Fiscus. §. 404. Von der vorzüglichen Hypothek desjenigen, welcher zur Ausbesserung verfallener Gebäude creditiret hat, und anderen ähnlichen vorzüglichen Hypotheken. §. 405. Von der dem Pupillen zustehenden vorzüglichen Hypothek, wenn mit seinem Gelde ein anderer als der Vormund etwas erkaufet hat.

Der fünfte Titul.

Von der dritten Classe der hypothecarischen Gläubiger.

§. 406. Rang der Hypotheken nach ihrer Beschaffenheit. §. 407. Rang der Hypotheken nach der Zeit, und ihrem Anfange. §. 408. Von der Fortrückung eines jüngeren hypothecarischen Gläubigers in die Stelle eines ältern. §. 409. Von privat-Hypotheken. §. 410. Von Erlöschung der Hypotheken.

Der sechste Titul.

Von der vierten Classe der Gläubiger, welche einen blos persönlichen Vorzug haben.

§. 411. Von deponirten Sachen, die nicht mehr vorhanden sind. §. 412. Von demjenigen, dessen Geld der Masse zum Besten verwendet ist. §. 413. Von dem vorausbezahlten Brautschatz. §. 414. Von rückständigen und zukünftigen Alimentgeldern. §. 415. Von frommen und milden Stiftungen. §. 416. Von Städten, Flecken, Dörfern. §. 417. Vom Lehr- und Informationsgelde. Advocaten-Procuratoren-Notarien-Gerichtsgebühren und persönlichen Abgaben an Kirchendiener. §. 418. Von unzinsbaren Anlehnen. §. 419. Wie weit die Uebertragung des Vorzugs zuläßig, und wie die Gläubiger zur Hebung gelangen.

Der siebente Titul.

Von der fünften Classe der chirographarischen oder schlechten Gläubiger, welche überall keinen Vorzug haben (Buchschulden).

§. 420.

Der achte Titul.

Von den Zinsen.

§. 421.

Der neunte Titul.

Von den Strafen.

§. 422.

Der zehnte Titul.

Von den Forderungen, welche eine blosse Freygebigkeit zum Grunde haben.

§. 423.

Der eilfte Titul.

Von der Abweisung der zu diesem Concurs nicht gehörigen Gläubiger.

§. 424.

Das siebente Hauptstück.

Von demjenigen, was nach eröfnetem Prioritäts-Urtheile bis zur Austheilung des Vermögens vorzunehmen.

Der erste Titul.

Von den verschiedenen wieder das Prioritätsurtheil eingewandten Rechtsmitteln.

§. 425. Von den in Ansehung der Richtigkeit der Forderung vom Contradictor einzuwendenden Rechtsmitteln. §. 426. Von Rechtsmitteln welche in den umgekehrten Fällen von einem Gläubiger eingewendet werden. §. 427. Diese Rechtsmittel sind in jeder Sache besonders vorzutragen und zu entscheiden. §. 428. Von den in Ansehung der Priorität einzuwendenden Rechsmitteln. §. 429. Von den Rechtsmitteln der abgewiesenen Gläubiger. §. 430. Von den Rechtsmitteln in activ-Processen.

Der zweyte Titul.

Von der Befolgung der im Prioritäts = Urtheile enthaltenen Auflagen.

§. 431.

Der dritte Titul.

Von Abfassung der besonderen Urtheile.

§. 432.

Der vierte Titul.

Von der Befriedigung einzelner Gläubiger vor geendigtem Concurs.

§. 433.

Der fünfte Titul.

Von der eigentlichen Zeit der völligen Beendigung des Concurses.

§. 434.

Der sechste Titul.

Von der künstlichen Beendigung des Concurses.

§. 435. Von Beylegung der Streitigkeiten, welche unnütz fortgesetzet werden würden. §. 436. Von dem Vergleichsversuche über unausgemachte und sonst zur Hebung kommende Posten. §. 437. Von der Beendigung der activ = Processe. §. 438. Von der Endschaft eines Lehns = Concurses §. 439. Von Hebung einer beschwerlichen dem Concurs obliegenden Alimentation.

Der siebente Titul,

Von der Austheilung der Concurs = Gelder, und demjenigen, was nach geendigtem Concurs unterweilen erfolget.

Der erste Titul.

Von dem Distributionsbescheide.

§. 440.

Der zweyte Titul.

Von dem Termin zur Auszahlung der Gelder, deren Empfangung, Bescheinigung, und Vorlegung der Concurs-Acten und Rechnungen.

§. 441. Von dem Erscheinen und der würklichen Auszahlung. §. 442. Von Vorlegung der Concurs-Acten und Rechnungen an die leer ausgehenden Gläubiger. §. 443. Von Gläubigern, welche sich nach der Austheilung noch melden.

Der dritte Titul.

Von dem weiteren Verfahren a) über Erinnerungen, so wieder das richterliche Verfahren eingereichet werden.

§. 444. §. 445. Wie sich das Gericht dabey zu verhalten hat.

Der vierte Titul.

Von dem weiteren Verfahren b) über die Erinnerungen, so wieder den Güterpfleger gehen.

§. 446.

Der fünfte Titul.

Von der Verbindlichkeit des gemeinen Schuldners, wenn er hernach wieder zu Vermögen gelanget.

§. 447. Von der Erlassung des Rückstandes. §. 448. Von der Rechtswohlthat des nöthigen Unterhalts. §. 449. Von dem Recht der Gläubiger an dem neu erworbenen Vermögen. §. 450. Die Gläubiger können sich noch melden, welche bey dem vorigen Concurs ausgeschlossen waren.

Inhalt.

Der peinliche Proceß.

Fünfter Abschnitt vom peinlichen Proceß.

Gegenstände des peinlichen Processes und der peinlichen Gerichtsverfassung.

Der erste Titul.

Von inquisitionsmäßigen Verbrechen.

§. 451. §. 452. In geringfügigen Verbrechen hat nur Denunciations-Proceß Statt. §. 453. Disciplin-Sachen, Frevel, Land- und Forstgerichts-Brüche, gehören nicht zur Criminal-Gerichtsbarkeit.

Der zweyte Titul.

Vom Gerichtsstande in peinlichen Sachen.

§. 454. Der Richter, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen, hat der Regul nach die Sache zu untersuchen. §. 455. Von Verbrechen die auf der Gränze begangen, oder in verschiedenen Gerichtsbarkeiten angefangen und vollendet sind. §. 456. Was der Richter, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen, wieder befreyte Personen vornehmen könne. §. 457. Vom Gerichtsstande der Reichsstände und und unmittelbaren Reichsglieder. §. 458. Vom befreyten Gerichtsstande der Soldaten, academischen Bürger, Salz- und Bergwerksbedienten, Geistlichen. §. 459. Vom Richter des Wohnorts oder Aufenthalts. §. 460. Von dem Richter welcher den Missethäter ertappet. §. 461. Vom völlig incompetenten Richter.

Der dritte Titul.

Von den zum peinlichen Gericht gehörigen Personen.

§. 462. Das peinliche Gericht kann nicht aus einer Person bestehen. §. 463. Was vor Personen bey den

gerichtlichen Handlungen zugegen seyn müssen. §. 464. Unterschrift der Protocolle. §. 465. Von dem Unterschiede der Gerichte welche zugleich urtheilen, oder nur die Untersuchung haben. §. 466. Amtspflichten der gerichtlichen Personen. §. 467. Verantwortung der Gerichtspersonen und Gerichtsherren. §. 468. Schleuniger Betrieb der peinlichen Sachen. §. 469.

Der vierte Titul.

Von den Untergerichtsbedienten und deren Pflichten.

§. 470. Deren Pflicht in Anzeigung der Verbrechen. §. 471. Müssen vom Verbrechen nicht mit dem Gefangenen reden. §. 472. Der Gefangenwärter muß verhüten, daß dem Gefangenen keine Nachrichten zugebracht werden, und er keine geben könne. §. 473. Alles womit er sich schaden oder losbrechen könne, ist abzunehmen. §. 474. Muß täglich mehrmals das Gefängniß visitiren. §. 475. Von Reichung der Atzung und nöthigen Wartung.

Der fünfte Titul.

Von den Gefängnissen und von Anlegung der Banden.

§. 476. Von Untersuchung der bey Inquisiten gefundenen Sachen. §. 477. Beschaffenheit der Gefängnisse. §. 478. Von der Wartung eines kranken Verbrechers. §. 479. Von Anlegung der Bande. §. 480. Bande vor jedem Verhör abzunehmen. § 481. Besuch der Geistlichen zu veranstalten. §. 482. Der Richter muß die Gefängnisse auch selbst besuchen. §. 483. Von Vorlassung des Verbrechers. §. 484. Von monathlichen Berichten. §. 485. Von der Bewachung angesehener Personen. §. 486. Von der Urphede. §. 487. Von Absonderung mehrerer Gefangenen. §. 488. Von Strafen wegen Ueberschreitung der bisherigen Vorschriften.

Der sechste Titul.

Von dem Unterhalt der Verbrecher und den Kosten der Untersuchung.

§. 489. Von vermögenden Gefangenen. §. 490. Vom Unterhalte unvermögender Verbrecher. §. 491. Die Untersuchungs-Kosten träget auf allen Fall der Gerichtsherr; §. 492. Nicht der Denunciant. §. 493. Von mehreren gemeinschaftlichen Verbrechern.

Der siebente Titul.

Von den verschiedenen Gattungen des peinlichen Processes.

§. 494. Vom Anklage-Proceß. §. 496. Vom gemischten Inquisitions- und Anklage-Proceß. §. 497. Die Civilklage hindert die Criminal-Untersuchung nicht. §. 498. Von der falschen Anklage oder Denunciation.

Zweytes Hauptstück.

Von der General-Inquisition.

Der erste Titul.

Von der General-Inquisition überhaupt.

§. 499. Unterschied der general- und special-Inquisition.

Der zweyte Titul.

Von Veranlassung der Inquisition.

§. 500. Die erste Veranlassung ist zu registriren. §. 501. Verschiedene Veranlassung der Inquisition. §. 502. Von der Denunciation. §. 503. Von der Benennung eines Mitverbrechers. §. 504. Von der Beschuldigung eines Sterbenden. §. 505. Von der Berühmung oder eigenen Anzeige der Missethat. §. 506. Von Auffindung der zum Verbrechen gehörigen Sachen. §. 507. Von der Einrede eines begangenen Verbrechens. §. 508. Von der Betretung über der That. §. 509.

Von einem sich verbreitenden Gerüchte. §. 510. Von Anzeigen wieder angesehene Personen. §. 511. Wieder geringe Leute reichet ein geringer Verdacht hin. §. 512.

Der dritte Titul.

Von der Untersuchung und Festsetzung der Würklichkeit der begangenen Missethat (investigatione corporis delicti).

§. 513. Begriff und Eintheilung. §. 514. Beweismittel von der Würklichkeit des Verbrechens. §. 515. Vom summarischen Zeugenverhöre. §. 516. Von der Gegeneinanderstellung der Zeugen. §. 517. Von den Anzeigen. §. 518. Vom gerichtlichen Geständniß. §. 519. Vom Augenscheine. §. 520. Von wem selbiger einzunehmen. §. 521. Verfahren.

Vom Todtschlage.

§. 522. Von Aufnehmung todter Körper. §. 523. Von unbekannten Leichen. §. 524. Verwahrung des Leichnams. §. 525. Von wem die Leichenöfnung zu verrichten. §. 526. Die Direction bey der Leichenöfnung gebühret dem Richter. §. 527. Verfahren. §. 528. Von der Vorlesung des bey der Zergliederung abgehaltenen Protocolls. §. 529. Von Veranstaltung der Beerdigung. §. 530. Von dem Gutachten der Zergliederer. §. 531. Von den bey einem Diebstahle zu Festsetzung der Missethat vorzunehmenden Verfügungen. §. 532. Von der eydlichen Bestärkung des Diebstahls.

Der vierte Titul.

Von der Festsetzung des Missethäters.

§. 533. Gewißheit des begangenen Verbrechens und Festsetzung des Missethäters müssen zugleich untersuchet werden. §. 534. Wenn der Verdächtige gleichsam als Zeuge zu vernehmen. §. 535. Durch welche Mittel der Missethäter ausfindig gemachet wird.

Der fünfte Titul.

Von der Gefangennehmung des Missethäters.

§. 536.

Der sechste Titul.

Von den Mitteln zur Abwendung des Gefängnisses.

§. 537. Vom sicheren Geleit und von der Bürgschaft.

Der siebente Titul.

Von Verfolgung eines flüchtigen Missethäters.

§. 538. Von Verfolgung der Räuberbanden. §. 539. Von Verfolgung eines offenbaren flüchtigen Missethäters. §. 540. Von Auslassung der Steckbriefe, und der Durchführung der Arrestanten. §. 541. Von der Verkümmerung des Vermögens eines flüchtigen Missethäters. §. 542. Von dem Achtsproceß und der öffentlichen Ladung.

Der achte Titul.

Vom summarischen Verhör des Inculpaten.

§. 543. Damit ist zu eylen. Allgemeine Ermahnung. §. 544. Von einem Verbrecher, welcher die teutsche Sprache nicht verstehet. §. 545. Von Verweigerung aller Antwort. §. 546. Von verstelltem Wahnwitz. §. 547. Von verstellter Taub- und Stummheit. §. 548. Von verstellter fallenden Sucht. §. 549. Articul werden nicht mitgetheilet, und kein Beystand gestattet. §. 550. Von den Fragen, so an Inculpaten geschehen.

Der neunte Titul.

Von der weiteren Untersuchung und Confrontation.

§. 551.

Der zehnte Titul.

Von der Vertheidigung allgemeine Reguln, und von der Vertheidigung, um die Specialinquisition abzuwenden, insbesondere.

§. 552. Allgemeine Regul. §. 553. Von der Vertheidigung zu Abwendung der Specialinquisition.

Der eilfte Titul.

Von der landesherrlichen Aufhebung der Inquisition (abolition).

§. 554.

Der zwölfte Titul.

Von den falschen Mitteln die Inquisition abzuwenden.

§. 555.

Drittes Hauptstück.

Von der Specialinquisition, und zwar von dem ersten Verfahren bis zum ersten Urtheile.

Der erste Titul.

Begriff und eigentlicher Anfang der Specialinquisition und deren Würkung.

§. 556. Begriff. §. 557. Zeitpunct der anzustellenden Specialinquisition. §. 558. Deren eigentlicher Anfang. §. 559. Würkung.

Der zweyte Titul.

Von Entwerfung der Inquisitionalarticul.

§. 560. Stoff der Articul. §. 561. Nicht über andere Verbrechen, als worüber er verdächtig ist. §. 562. Von neuen Umständen oder Verbrechen. §. 563. Prüfung der Articul und deren Eigenschaft.

Der

Der dritte Titul.

Von dem articulirten Verhör.

§. 564. Eröfnung des Termins und Ermahnung. §. 565. Die Antwort muß persönlich und sogleich geschehen. §. 566. Verfahren bey dem Verhör.

Der vierte Titul.

Allgemeine Bemerkungen von dem Beweise, so wohl in Ansehung der Entschuldigungs- und Milderungsursachen überhaupt.

§. 567. Des Richters Pflicht in Ausspührung des möglichen Beweises. §. 568. Beweistermin fällt weg. §. 569. Der Denunciant ist nicht zu beweisen verbunden. §. 570. Vorsicht bey schweren Verbrechen. §. 571. Ausser dem Beweise ist nicht auch das Geständniß erforderlich. §. 572. Der Erfüllungseyd fällt weg.

Der fünfte Titul.

Vom Eingeständniß und dessen Wiederrufung.

§. 573. Eigenschaften des Geständnisses. §. 574. Wiederruf des Geständnisses.

Der sechste Titul.

Vom Beweise durch Zeugen.

§. 575. Des Richters Amt bey Zulassung der Zeugen. §. 576. Von allgemeinen Fragstücken, von Articuln. §. 577. Von Vorladung der Zeugen. §. 578. Von der Vorstellung der Zeugen, Einreden wieder selbige und besondere Fragstücke. §. 579. Von der Beeydigung und dem Verhöre. §. 580. Von der Confrontation. §. 581. Ausführung des Beweises fällt weg.

Der siebente Titul.

Vom Beweise durch Urkunden.

§. 582. Beweiskraft der Urkunden. §. 583. Vorsicht vor der Vorlegung. §. 584. Von der Anerkennung. Eydliche Abläugnung hat nicht Statt. §. 585. Von der Abläugnung der Hand und der Vergleichung. §. 586. Von anderen als brieflichen Instrumenten.

Der achte Titul.

Von dem Beweise durch Anzeigen oder Vermuthungen.

§. 587. Begriff und Gattungen.

Der neunte Titul.

Vom Beweise durch Augenschein. Blosse Beziehung auf §. 519. u. f.

Der zehnte Titul.

Vom Beweise durch Kunstverständige.

§. 588.

Der eilfte Titul.

Vom Beweise durch Schätzer.

§. 589.

Der zwölfte Titul.

Von der Vertheidigung.

§. 590. §. 591. Verschiedenheit. §. 592. Von Ausführung der völligen Unschuld. §. 593. Von der Vertheidigung zur Milderung der Strafe. §. 594. Von der Vertheidigung zu Abwendung der peinlichen Frage. §. 595. Von der Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit des Verbrechers.

Der

Der dreyzehnte Titul.

Vom Beschluß der Acten, der Einpackung, Versendung, Bericht und Schreiben.

§. 596.

Der vierzehnte Titul.

Von dem ersten Urtheile, welches entweder den Inquisiten entbindet, oder verurtheilet, oder auf ein Mittel, die Wahrheit herauszubringen, gehet.

§. 597.

Der funfzehnte Titul.

Von der Eröfnung des Urtheils.

§. 598.

Der sechszehnte Titul.

Von der ferneren Vertheydigung.

§. 599.

Viertes Hauptstück.

Von der Marter.

Grundriß.

Der erste Titul.

Begriff der Marter.

§. 600.

Der zweyte Titul.

Von demjenigen, was nach eröfnetem Urtheile aber vor der Vollstreckung desselben hergehet.

§. 601. Von der Ermahnung zum gütlichen Bekänntniß. §. 602. Von dem gütlichen Bekänntniß. §. 603.

Von

Von der Veranstaltung der Tortur bey fortgesetztem Läugnen.

Der dritte Titul.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

§. 604. Von dem nochmahligen Verhör in der Gerichtsstube. §. 605. Von der Eröfnung des Erkänntnisses, so dem Scharfrichter geschiehet. §. 606. Von der Vollstreckung der Tortur. §. 607. Von der wörtlichen Territion. §. 608. Von der thätlichen Territion. §. 609. Vom ersten Grade der Peinlichkeit. §. 610. Vom zweyten Grade der Peinlichkeit. §. 611. Vom dritten Grade. §. 612. Von des Richters Amt während der Peinigung.

Der vierte Titul.

Von dem weiteren Verfahren A) wenn Inquisit nichts bekannt hat.

§. 613.

Der fünfte Titul.

Von der weiteren Untersuchung B) wenn der Inquisit alles bekannt hat.

§. 614. §. 615. Von der Wiederholung des Geständnisses. §. 616. Von dem Wiederruf.

Der sechste Titul.

Von der ferneren Vertheidigung.

§. 617.

Der siebente Titul.

Vom Beschluß der Acten, deren Einpackung und Versendung.

Der achte Titul.

Von Abfassung des Urtheils.

Fünftes Hauptstück.

Vom Reinigungseyde.

Der erste Titul.

Wo der Reinigungseyd Statt findet.

§. 618. Begriff. §. 619. Worauf der Reinigungseyd zu richten. §. 620. Wie selbiger abzuschwören und was selbiger würket. §. 621. Von der Vertheydigung wieder den erkannten Reinigungseyd.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Grundriß.

Der erste Titul.

Von Vollstreckung der Leibesstrafen.

§. 622.

Der zweyte Titul.

Von den Vorbereitungen zur Vollstreckung eines Todesurtheils.

§. 623. Von dem Termin. §. 624. Von der Testamentsfähigkeit. §. 625. Von der Vorbereitung zum Tode. §. 626. Bestellung des Scharfrichters und Errichtung des Galgens u. s. w. §. 627. Von Bestellung der Bedeckung. §. 628. Von Bestellung der Schulkinder

kinder. §. 629. Von Verschliessung der Thore. §. 630. Von der besseren Verpflegung der Inquisiten. §. 631. Von dem am Tage der Execution zu hegenden hochnothpeinlichen Halsgerichte. §. 632. Von dem nochmaligen Verhör. §. 633. Von der Eröfnung des Urtheils. §. 634. Vom Hinführen des Missethäters zur Gerichtsstätte. §. 635. Von demjenigen, so auf dem Gerichtsplatze geschiehet. §. 636. Vom Berichte an die Oberen. §. 637. Von der öffentlichen Bekanntmachung vollzogener Strafen. §. 638. Von dem Selbstmorde und dem natürlichen Tode eines Verbrechers. §. 639. Vom Aufhängen des Bildnisses eines überführten Verbrechers.

Erster Abschnitt.

Vom summarischen Proceß überhaupt.

§. 1.

Begriff, Benennung und Nutzen.

Der ordentliche Proceß ist die Verhandelung einer Streitsache, welche nach aller vorgeschriebenen oder durch den Gerichtsbrauch eingeführten Förmlichkeit betrieben wird. Dieser machet so lange die Regul aus, bis eine Ausnahme gezeiget worden a). Der summarische Proceß, welcher immer nur durch eine Ausnahme von der Regul Statt findet, hingegen ist derjenige, wo mit Vorbeygehung der Förmlichkeiten blos das wesentliche eines gerichtlichen Verfahrens beobachtet und die Sache so geschwind, als es ohne Richtigkeit geschehen kann, abgethan wird. Die Proceßart machet aber keine besondere Klage aus, sondern ist nur eine zufällige Eigenschaft der ohnehin zustehenden Klage, wenn dabey diejenige Erfor-

dernisse eintreten, welche diesen oder jenen summarischen Proceß begründen. Tumultuarisch wird der Proceß, wenn wesentliche Stücke nicht beobachtet werden b), wohin auch das blos mündliche Verfahren, wobey keine Protocolle gehalten werden, imgleichen die blos mündliche Bescheide gehören c). Dies ist ein nichtiges Verfahren und keine besondere Proceßart. Die summarischen Sachen kommen unter diesen Benennungen in den Gesetzen vor: summatim causam cognoscere d), extraordinaria cognitio e), de simplici et plano f), sine strepitu ac figura iudicii g), sine vlla cunctatione h), levato velo i), omnibus frustrationibus amputatis, causam cognoscere l), per libellum et subscriptionem causam expedire m). In der C. G. O. von 1555 P. III. Tit. 3 und 43 heissen sie causae extraordinariae et summariae. Es ist vergeblich den Nutzen des summarischen Processes bezweifeln zu wollen n). Wenn selbiger nicht so geschwind geführet wird, als es geschehen sollte, so ist nicht der Proceß sondern diejenigen, die ihn führen, Schuld daran.

a) Böhmer de act. S. I. c. 2. §. XI. not. p.

b) c. 19. X. de iud. (II. 1.) c. 22. X. de accusat. (V. 1.) c. pen. X. de purgat. can. (V. 34).

c) Clem. saepe de V. S. Non sic tamen iudex litem abbreuiet etc.

d) L. 1. §. 14. D. de ventre in poss. mitt. (XXXVII. 9.) L. 15. §. 4. D. de re iud. (XLII. 1).

e) tit. D. de extraord. cogn. L. 47. D. de negot. gest. (III. 5).

f) L. 11. §. 6. D. ad L. Iul. de adult. (XLVIII. 5).

g) Clem. dispendiosam de iud. (II. 1).

h) L. 1. C. si per vim l. alium mod. (VIII. 5).

i) L. 5. C. de naufrag. (XI. 5).

l) L. f. C. quor. bon. (VIII. 2).

m) L. 2. C. quemadm. testam. aper. (VI. 32.) L. 71. D. de R. I. L. 9. §. 1. D. de off. Proconf. (I. 16).

n) Wie Reinharth in Progr. de incommodis proc. sum. und Mencken de anfractibus proc. sum. gethan haben.

§. 2.

Von Sachen welche gar nicht zu den Klagen gehören.

Folgende Sachen gehören gar nicht zu den Klagen, folglich weder zum ordentlichen noch zum summarischen Proceß, ob sie gleich zum Theil unter den letzteren mit aufgeführet zu werden pflegen. 1) Blosse Anzeigen in Fällen, wo der Richter auch in bürgerlichen Sachen von Amtswegen verfahren muß. Hier ist kein Kläger und Beklagter, ohne welche keine Klage gedacht werden kann a). Die Bitte wird vorsichtig, damit es nicht als Klage angesehen wird, so gestellet: Ew. ꝛc. werden nun von Amtswegen zu verfügen geruhen (belieben) daß ꝛc. Die Rubrik wird ebenfalls so gestellet, daß es von einem unvorsichtigen Richter nicht als Klage angesehen werden kann. Z. B. Gemüssigte Anzeige || an Seiten || N. Denuncianten || um obrigkeitliche Verfügung in Ansehung ꝛc. 2) Gerichtliche Protestationen b), als wodurch nur ein Recht erhalten, keineswegs eingeklaget werden soll. Häufig giebet eine gerichtlich oder vor Notarien und Zeugen angebrachte

Protestation Anlas zu einer Klage, woferne es der Gegentheil nicht blos bey einer Reprotestation lässet. 3) Einseitige Gesuche, welche wieder keinen Gegner gerichtet werden, z. E. eine Bitte um Manutenenz bey einem vor Notarien und Zeugen ergriffenen Besitz, oder um Einsetzung in den Besitz aus einem ohne sichtbahren Fehler befindlichen Testamente c); oder eine Bitte um die Pflegschaft der Güter eines Abwesenden, wenn noch zur Zeit niemand aufgetreten ist, welcher an der Erbschaft oder der Pflegschaft des Abwesenden Anspruch machet; die Ausführung der Entschuldigungsursachen wieder eine angetragene Vormundschaft. Hält sich der zum Vormund Ausersehene durch Verwerfung seiner Entschuldigungsursachen beschwehret, so hat nur eine außergerichtliche Appellation dawieder Statt d). Die Anzeige der Verwandten, wenn jemand über seinen künftigen Unterhalt einen außergerichtlichen Vergleich einzugehen Willens, oder jemand aus der Familie als Verschwender erklähret, und ihm ein Curator bestellet werden soll. 4) Die causae voluntariae iurisdictionis; dies sind keine Streitsachen, und muß dabey nach der verschiedenen Natur der Sachen so verfahren werden, wie ich solches in meiner iurisprudentia extraiudiciali gezeiget habe. 5) Regierungssachen e). 6) Polizeysachen, wovon diejenigen, welche zur Landes-Polizey gehören, vor den Landesherrn oder das Geheimerathscollegium, die Ortspolizeysachen aber vor die Polizeygerichte des Ortes gehören, und pflegen die mehresten Landstädte auch die Polizeysachen zu besorgen. Auf den Aemtern gehören diese Sachen vor die landesherr-

herrlichen Beamten. S. die hiesige Amtsordnung v. 1674. art. 12. Bey adelichen Gerichten komt es darauf an, ob dieselbe mit vogteylicher Obrigkeit versehen, oder unter einem anderen Ausdruck: so genannte geschlossene Gerichte sind oder nicht. Im ersten Falle haben sie auch die Polizey zu verwalten, nicht aber die ungeschlossene und solche Gerichte, welche blos die Gerichtsbarkeit haben. In allen Polizeysachen muß von Amtswegen f) verfahren, das wesentliche des Beweises beobachtet, keine Appellation zugelassen, sondern die Beschwerden über des Polizeyrichters Verfahren durch blosse Vorstellung bey dem Landesherrn g) selbst oder bey dem Geheimenrathscollegio angebracht werden. Bey Polizeysachen wird auf keinen vorzüglichen Gerichtsstand gesehen; jedoch wird die ordentliche Obrigkeit häufig um Vollstreckung der Hülfe ersuchet, zumahlen wenn bey dem Verzuge keine Gefahr ist. Wieder die Reichspolizeyordnung soll daher auch kein Herkommen angeführet werden h). Sind aber Polizeyverbrechen mit schwehren Leibes- und Lebensstrafen zu belegen, z. E. bey Einschleppung einer Menschen- oder Vieh-Pest u. s. w. so ist die Sache vor das criminal-Gericht zu ziehen, und völlig nach den Reguln einer criminal-Untersuchung zu verfahren, und vom Polizeyrichter der Vorfall dem criminal-Richter zur gebührenden Untersuchung anzuzeigen. Der Begriff der Polizeysachen ist unmöglich allgemein und treffend zu fassen. Vielmehr muß man den Umfang und die Natur der Polizeysachen kennen, um zu beurtheilen, was Polizey- und was Justizsachen sind i). Dies sind allemahl Justizsachen,

wenn bey Gelegenheit der Polizeyverordnungen und Verfügungen Streitigkeiten über das mein und dein entstehen. Jedoch müssen selbige zur besondern Ausführung verwiesen und des gemeinen Bestens wegen mit Vorbehalt der auszuführenden Befugnis, vorerst der Polizeyverordnung nachgelebet werden. 7) Cammer-Sachen. Hierunter wird nicht blos die Verwaltung und Berechnung der herrschaftlichen Güther, Gerechtsame und Gefälle als ganz eigentliche Cammersachen verstanden, welche blos vor die Renthcammern gehören, die der Regul nach keine Gerichtsbarkeit haben k); sondern es sind hierunter solche Sachen zu verstehen, welche zwar eigentlich streitige Parthey-folglich Justizsachen wären, allein durch besondere Verordnungen oder Herkommen davon ausgenommen und an die Cammern verwiesen sind, wovon sich also nichts allgemeines bestimmen lässet, sondern alles auf die besondere Verfassungen ankomt l). In solchen Sachen muß man sich also an die Cammern wenden, und wenn man sich über eine Verfügung beschwehrt erachtet, nicht appelliren, sondern Vorstellung bey dem Landesherrn thun (ll). 8) Liquide Steuersachen, welche sofort beygetrieben werden. Daher werden rückständige und laufende Steuren aus den Concursmassen entrichtet, ohne auf das Prioritäts-Urtheil zu warten. Die illiquiden sind allerdings einer gerichtlichen Untersuchung fähig m). Landesherrliche Befreyungen, welche die römischen Geseze ganz verabscheuen, L. 5. 7. 10. C. de ann. et trib. (X. 16). L. 12. C. de vectig. et comm. (IV. 61.) t. t. C. de immunit. nemini conced. sind nur von solchen

Ab-

Abgaben die dem Landesherrn gebühren, zu verstehen, und dürfen nicht den übrigen zur Last fallen, sondern wenn der Landesherr jemanden auch von gemeinen Lasten befreyen will, so muß er selbst Vergütung leisten. Wenn jemand eine Befreyung behauptet, und eine landesherrliche Begnadigung oder unvordenklichen Besitz verschüzet, so sollte dies mit dem Fiscal durchgefochten und den interessirten Gemeinheiten nur die Intervention gestattet werden; allein häufig klagen diese allein und dann negatoria utili. Hr. von Cramer hat in den Wezl. Nebenst. Th. 82. n. 3. 4. einen solchen Fall, der anfänglich regiminaliter hernach aber im Wege Rechtens von der Gemeinde verhandelt ist, und er hält ihre Klage vor eine confessoriam, da sie sich doch in der Regul, nicht in der Ausnahme gründen. Nie sollte man zwey Particuliers oder Gemeinden über ungleiche Repartition der öffentlichen Abgaben mit einander vor Gerichten streiten lassen m so wie auch die Beschwerden über ungleichen Reichs-Matricular-Anschlag nicht bey den Reichsgerichten, sondern auf dem Reichstage angebracht werden müssen; vielmehr sollten dergleichen Sachen lediglich bey den Steuerdepartements angebracht und erörtert werden. Allein das Gegentheil siehet man täglich. Es gehöret doch wohl zum Wesen des Staats, daß die öffentliche Abgaben mit gleichen Schultern getragen werden. Ein rechtskräftiges Urtheil kann diese Gleichheit aufheben, welches eben so viel ist, als das Wesen der Landesverfassung umkehren. Lässet sich aber dies mit der Vernunft reimen? Auch können einzelne Contribuenten durchaus nicht auf Ablegung der Rechnung oder

deren Monirung klagen, wohl aber deren Einsicht verlangen. Mangelhafte Einrichtung der Rechnung und deren Abnahme ist blos bey der Behörde zu denunciiren. Aus eben der Ursache sollte wieder die gleiche Vertheilung der Steuren keine Verjährung gestattet werden. *Thomasius* in D. de praescript. regal. ad iura subditor. non pertinente behauptet die Inpräscriptibilität, *Harpprecht* in Diss. de praescript. immun. et collect. und de Leyser spec. 670. med. 17 lassen in diesem Falle die Verjährung von 30 Jahren zu. Wieder den Fiscus kann die gänzliche oder eingeschränkte Steuerfreyheit nur durch unvordenkliche Verjährung erworben werden. Im L. 6. C. de praescript. 30. l. 40. ann. wird die 40jährige Verjährung in Ansehung der Steuer verworfen. Der L. 4. C. ibid. stehet nicht entgegen, denn hier ist von Güthern und Rechten die Rede. Der L. 6. aber redet insbesondere von Steuern. R. Absch. von 1648. §. 54. u. folg. 9) Wrugensachen s. die Note i. auch den 1ten Th. des ordentl. bürgerl. Proc. §. 28. 30. In verschiedenen Landen sollen alle Injuriensachen der Bauersleute, nicht als Klagen, mithin nicht gerichtlich, sondern als Wrugensachen behandelt werden. 10) Disciplinsachen der Soldaten, Schüler, academischen gelehrten Bürger, Geistlichen und Stiftspersonen n). Wenn daher eine Kirchengemeinde sich über den Lebenswandel, Dienstverwaltung, Heterodoxie ihres Geistlichen, Schulmeisters, Organisten zu beschwehren Ursache hat, so bedarf es nur einer Anzeige bey dem Superintendenten, welcher den Geistlichen in die Ordnung bringen, oder wenn

Suspen-

Suspension und wohl gar Remotion erfolgen könnte, an das Consistorium berichten, und sodann die Sache von Amtswegen entweder unmittelbahr oder durch eine Commission untersuchet werden muß. Thäte der Superintendent nicht was sich gebührte, so muß doch die Sache nicht als Klage, sondern als bloße Anzeige, mit Angabe aller Beweise, angebracht werden. Selbst der weltliche Beamte kann von solchen Unregulmäsigkeiten berichtliche Anzeige thun. Laufen die Beschuldigungen auf würkliche Verbrechen hinaus, so muß das Consistorium die Sache an den ordentlichen Criminal-Richter verweisen. 11) Sachen welche unmittelbahr den Gottesdienst betreffen, in welchen auch keine Appellation zugelassen wird o).

a) Nov. 15. c. 5. §. 1. L. 2. §. 17. D. ne quid in loco publ. (XLIII. 8.) L. un. D. de via publ. (XLIII. 10.) L. 1. §. 2. 15. D. de cloacis (XLIII. 23.) L. 3. in fine L. 4. 5. §. 11. 12. D. de N. O. N. (XXXIX. 1.) L. 1. §. 41. 42. 45. D. de aqua castell. (XLIII. 20). L. 1. D. de litig. (XLIV. 6.). Hierher gehören aber auch a) alle andere Fälle, wo öffentlichen Sachen oder Gerechtsamen von einzelnen Personen etwas zum Nachtheil unternommen wird; b) die mehresten Fälle, wo bey den Römern einem jeden aus dem Volke zu klagen erlaubt war; c) die vormundschaftlichen Sachen, so weit des Richters obervormundschaftliche Pflicht reichet. Die accusatio suspecti machte zwar bey den Römern die Regul aus, aber es war doch auch nach L. 3. §. 4. D. de suspect. tut. von Amtswegen wieder einen solchen Vormund zu verfahren vorgeschrieben. Also reichet, um so mehr heut zu Tage, da bey der Vormundschaft alles vom richterlichen Amt abhänget, eine blose Anzeige hin. Stryckii Vs. modernus tit. de suspect. tut. Bachov ad Wesenbec.

 ibid.

ibid. in fine. d) Sachen, die eine unerlaubte That betreffen, welche jedoch nicht zu den Verbrechen gerechnet werden. Gegen Verführer der Knechte konnte nach L. 5. D. de extraord. crim. auch peinlich verfahren werden ohne act. de servo corrupto anzustellen. Die Verführer dürfen nur bey der Polizey angezeigt werden. Die Römer nennen dies factum incivile. Z. E. wenn ein Augenarzt vorsätzlich Mittel gebrauchet, um den Patienten erst in die Gefahr die Augen zu verliehren zu setzen, hernach aber denselben dadurch zu zwingen, ihm wieder allen guten Glauben seine Besitzungen zu verkaufen. Diese soll ihm der Praeses provinciae wieder abzutreten anbefehlen, und ihn bestrafen. L. 3. D. de extraord. cognit. (L. 13).

b) L. 16. D. ad SCt. Marcedon. (XIV. 6.) L. 17. C. de rei. vind. (III. 32.). Wer sich an eine gegründete Protestation nicht kehret, wird dadurch ein böslicher Besitzer. L. 20. §. 1. D. de acquir. l omitt. hered. (XXIX. 2.).

c) L. fin. C. de Ed. D. Hadr. toll. (VI. 33). Hier wird unterschieden, ob ein Contradictor vorhanden sey, oder nicht.

d) L. 4. L. 13. §. 10. D. de excusat. tut. (XXVII. 1).

e) Strubens Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen. S. II. §. 7. u. folg. Es gehöret dahin: a) alles was zur Regierung von Land- und Leuten gerechnet werden kann. b) Alle Sachen welche die Staats-Grundgesetze und die Landesverfassung betreffen. I. P. O. Art. V. §. 2. 25. 33. Das Stimrecht der einzelnen Landtags fähigen Guths-besitzer gegen die Behauptung der Deputirten. Annalen der Churbr. Lande 1ten Jahrg. 2tes St. p. 325. Daher soll wieder die Executionsordnung kein Proceß angenommen werden. N. A. von 1654. §. 180. Vattel Droit des gens L. I. Ch. 3. §. 36. à la constitution publique. Struben Nebenstunden Th. 4. S. 302. Es lässet sich nicht gedenken, daß durch ein übelgefaßtes rechtskräftiges Urtheil die Staatsverfassung geändert werden könne.

könne. Auch die innere Verfassung der Städte und Dörfer, wie auch die gehörige Verwaltung und Disposition über Städte- und Gemeindegüter hänget vom Landesherrn ab, welcher nach der Orts- und Landesverfassung und nach den gemeinen Rechten Verfügungen machet. Cramer wezl. Nebenst. Th. 25. n. X. c) Die Verfügungen, welche zur Aufnahme der Nahrung gereichen z. E. Gilden-Sachen, insoferne es deren Verfassung und die Aufrechthaltung der Nahrung betrift; kommt es aber bey Handwerkssachen auf Rechte und Verbindlichkeiten an, so sind es Justizsachen. Cramers wezlar. Nebenstunden Th. 82. n. III. wohin auch die hiesige Verordnung vom 22. Nov. 1768. wie in Landes-Oekonomie-Angelegenheiten zu verfahren, zu rechnen. d) Die wesentl. Hoheitsrechte, mithin gehören die blos nutzbaren Regalien wenn darüber Streit entstehet nicht zu den Regierungssachen, noch weniger die Domainen-Sachen. Struben a. a. O. §. 10. u. f. e) Die Rangstreitigkeiten, insoferne nicht von einem bereits in den Gesetzen oder durch Gewohnheiten festgesetzten Range die Rede ist: Struben P. III. Bed. 129. Hellbach Medit. Iuris Proedriae moderni Disc. 2. c. 1. §. 2. R. A. von 1570 §. 160 und 1579. §. Nachdem auch noch etliche Reichsstände wo von streitigen Sizordnungen geordnet wird, daß selbige blos zur Decision des Kaysers steben sollen. von Uffenbach de Conf. imp. aul. c. X. Sect. I. subsect. III. de Pufend. T. IV. obs. 253. f) Wenn aus politischen Ursachen in gerichtlichen Handlungen etwas zu thun oder zu unterlassen ist. Struben rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 35. Th. IV. Bed. 118. 121. S. 331. g) Gesuche um Dispensationen von Gesetzen. Ertheilung der Privilegien, und deren authentische Auslegung. Die doctrinal-Auslegung gehöret vor die Gerichte, und so lange diese eintritt, kann zu jener nicht geschritten werden. Die L 43. D. de vulg. et pup. substit. in welcher es heißet: beneficia quidem principalia ipsi principes solent interpretari, enthält keine Vorschrift, sondern erzählet nur,

was zu geschehen pfleget. Ist der Sinn des Privilegiums nicht aus unläugbahren Gründen zu bestimmen, so bleibet der Landesherr immer der beste Ausleger des Gesetzes. Enenckel ab Hoheneck de privileg. L. II. c. 3. n. ult. Dies tritt bey streitigen Gilde-Privilegien und Innungs-Briefen ein, welche der Landesherr zu mindern und zu mehren sich gemeiniglich ausdrücklich vorbehalten, auch wenn dieses nicht geschehen wäre, und das Wohl des gemeinen Wesens diese oder jene Erläuterung des Privilegiums erforderte, ertheilet werden könnte. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 21. Wie viele mit gröster Lebhaftigkeit geführte Processe stünden nicht auf diesem kurzen Wege mit einem Federstrich abzuthun? Nur einem Reichsstädtischen Magistrate ist dieser Schritt, wegen der Eifersucht der Innungen, nicht zu rathen. h) Gesuche um Verwilligungen von öffentlichen Gütern oder Anstalten L. 2. §. 16. D. ne quid in loco publico. (XLIII. 8). i) Ertheilung der Volljährigkeit. t. t. C. de his qui ven. aet. impetrav. (II. 45.) die Mannsperson muß 20, die Frauensperson 18 Jahr alt seyn, und dieses sowohl als Sitten, Gemüthsart, und Ehrbarkeit, auch Geschicklichkeit zur Verwaltung bescheiniget werden. k) Alle andere Gnaden Sachen. l) In hiesigen Landen gehören die Postsachen, so die Einrichtung des Postwesens, das dazu erforderliche Fuhr- und Reitwesen, oder eine Anordnung und Einsicht darinn betreffen, oder damit Gemeinschaft haben, auch was der Postbedienten Amt und was dahin einschläget, vor die LandesRegier. und die daselbst verordnete Postdirection. Postordn. vom 4ten Sept. 1755. Alle Regierungs-Sachen müssen blos bey dem Landesherrn oder dem Geheimen-Raths-Collegium durch gründliche kurzgefassete Vorstellungen angebracht werden.

f) L. 1. §. 12. D. de off. Praef. urbi (I. 12).

g) R. Absch. von 1654. §. 106. Mev. P. 3. Dec. 154. Daher ist auch die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in solchen unläugbahren Polizey-

zeysachen nicht gegründet. S. Hannöv. Magazin von 1763. 35tes Stück.

h) R. A. von 1551. §. 71.

i) S. Heumanni Initia Iuris politiae, de Hohenthal D. de ambitu politiae eiusque a iustitia discrimine, de Pufend. de Iurisdict. germ. Sect. I. cap. un. §. 27. 29. 35. 45. 59 u. 61. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen. S. III. §. 24. desselben Rechtl. Bedenken T. III. Bedenken 84. Flörcke ob und in wie weit Polizey-Sachen vor die Justiz-Colleg. gehören. Rechenberg de politiae et Iurisdictionis terminis accuratius definiendis. Schreiber de causarum politiae et earum quae iustitiae dicuntur, conflictu et differentia. Neuraths D. nonnullae observationes de cognitione et protestate iudiciaria in causis quae politiae nomine veniunt. Leyser Spec. 684. Med. 34. 35. zweifelt mit Thomasius an einer richtigen Definition der Polizeysachen. Der Umfang der Polizey greifet zu weit, als daß sich davon ein passender allgemeiner Begriff angeben liese. In dem römischen Rechte stossen mir folgende Polizeygesetze auf: a) strenge Aufsicht auf die Nummularios L. 1. §. 9. D. de off. Praef. urb. (I. 12). b) Aufsicht über die leibeigenen Frauenspersonen, daß sie nicht zur Hurerey gehalten wurden. d. L. 1. §. 8. in fine. c) Aufsicht über das Viehmarkt, und über das Fleisch so zum Verkauf ausgebothen wird, auch über den gerechten Preis desselben ibid. §. 11. d) Aufsicht über das Volk und die öffentlichen Schauspiele ibid. §. 12. Schauspielern, Seiltänzern ꝛc. Erlaubniß zum Spiel zu ertheilen, gehöret also zur ordentlichen Polizey: Nur es kann der Landesherr allgemeine Verordnungen machen, welche die Schauspiele und Gaukler-Künste beschränken. e) Verhinderung unerlaubter Zusammenkünfte ibid. §. 14. f) Vorbauung der Feuersbrünste, und Bestrafung der Vernachläßigung des Feuers L. 1. 3. §. 1. L. 4. D. de off. Praef. Vigil. (I. 15). Von Anlegung der Backöfen, s. Stryck de Iure furnorum c. 2. n. 72.

L. 13.

L. 13. D. de serv. praed. urb. L. 8. §. 5. D. si serv. vind. Nach der hiesigen Forstordnung c. 2. §. 56. darf die Heyde nicht ohne Anzeige an die Beamte und Förster angezündet werden. g) Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe d. L. 3. §. 1. 3. D. de O. P. V. h) Sicherheit der Bäder d. L. 3. §. ult. i) Verfügung, daß ausgeartete Kinder ihren Eltern Gehorsam und Folge leisten L. 9. §. 3. D. de off. Proconf. (I. 16). k) Daß alles schädliche Gesindel fortgeschaffet werde L. 3. D. de off. Praef. (I. 18). l) Daß niemand unbilligen Vortheil ziehe L. 6. §. 1. ibid. m) Daß niemand von erlaubtem Gewerbe ausgeschlossen werde, oder ein unerlaubtes Gewerbe treibe L. 5. §. 4. D. ibid. n) Daß keine unwissende Aerzte geduldet werden d. L. 5. §. 7. o) Daß die den Einsturz drohende Gebäude keinen Schaden zufügen L. 7. D. ibid. L. 1. §. 1. D. de via publ. (XLIII. 10). p) Daß nach Möglichkeit allen Verbrechen durch Fortschaffung gefährlicher Leute und durch Bestrafung derer, welche sie aufnehmen und Vorschub thun, vorgebeuget werde, L. 13. D. ibid. q) Daß rasende Leute, welche von den ihrigen nicht verwahret werden können, eingesperret werden d. L. 13. r) Aufsicht über den Getraideverkauf L. 1. C. de off. Praef. urbi. (I. 28). s) Aufsicht auf richtiges Maaß und Gewicht, L. 9. C. de defensor. civit. (I. 55). t) Daß die Leichen nicht aufgehalten werden L. 38. L. 43. in fine D. de relig. (XI. 2). u) Daß die Wege um die Stadt so viel möglich eben gemachet (adaequentur) und die Abflüsse den Gebäuden keinen Schaden zufügen, auch nöthige Brücken und Stege angeleget werden. L. un. pr. D. de via publ. et si quid in ea fact. esse dic. (XLIII. 10). v) Daß Gebäude und Wände an der Straße nicht baufällig gelassen sondern gebessert und sauber gemachet werden. d. L. un. §. 1. In unser Forstordnung c. 2. §. 10. und 11. ist befohlen, daß die Gebäude ½ Elle untermauert, auch kein Unrath an die Häuser geschlagen werde. Dies zielet hauptsächlich dahin ab, daß die Sohlen nicht so leicht verfaulen sollen; allein dazu ist

ein

ein Fuß gewiß noch zu wenig. w) Daß die Strassen nicht ausgegraben, untergraben oder etwas hinein gebauet werde. d. L. un. §. 2. x) Daß jeder vor seinem Hause die Strassen bessere, die Wassergänge reinige, und selbige so anlege, daß dadurch gefahren werden könne, und wenn es der Eigenthümer nicht thut, die Miethsleute auf dessen Kosten es verrichten, d. L. un. §. 3. L. 1. §. 2. u. 3. D. de cloacis. y) Daß vor den offenen Laden nichts herausgebauet oder ausgesetzet werde, und die Schmiede u. d. g. Handwerker, die Wagen u. d. g. vor ihren Häusern nicht stehen lassen, mithin die Fahrt nicht versperret werde. d. L. un. §. 4. z) Daß auf den Strassen in der Stadt kein Gezänke geduldet, aa) keine Unreinigkeiten, verrecktes Vieh oder Felle ausgeworfen werden oder liegen. d. L. un. §. 5. bb) Daß die eingefallenen Häuser von denen Eigenthümern sonst aber auf öffentliche Kosten wieder aufgebauet werden L. 46. D. de damno inf. (XXXIX. 2). cc) Daß über öffentliche Wege keine privat-Wasserleitungen ohne landesherrlichen Consens angeleget werden. L. 18. §. 1. D. de aqua et aqu. pluv. arc. dd) Daß rüstige Bettler nicht beschwehrlich fallen dürfen. L. un. C. de mendic. validis. (XI. 25). Der Lemgoer Bibliothecar hat im 14ten Bande noch folgende Zusätze geliefert: ee) Daß bey Strafe von 40 aureis kein Todter in der Stadt begraben, und die Obrigkeit welche solches gelitten, um eben so viel gestrafet, der Platz confisciret, der Leichnam aber noch aus der Stadt geschaffet werden soll. L. 3. §. 5. D. de sepulchro violato (XLVII. 12). Auch im L. 2. C. de SS. eccl. L. 9. C. Theod. ibid. L. 12. C. de relig. ist dies aus der Ursache verbothen, ne sanctum municipiorum ius polluatur, welches nach der heydnischen Religion riechet. Bey Kirchmann de funeribus rom. L. 2. c. 20. (einem Werke voll von der erstaunlichsten Belesenheit) trift man mehr von dieser Materie und unter anderen dieses an: daß nach dem Zeugnis des Cicero de LL. II. schon verbothen gewesen, daß kein todter Cörper in der Stadt beerdiget,

ver-

verbrant, oder Gliedmasen abgeschnitten werden sollten. Nach der Verbrennung war das Knochensamlen erlaubt, welches wohl Wittwen und Mütter zu thun pflegten. Um die üble Ausdünstungen zu verhüten, sey alleben das Einbalsamiren aufgekommen. Es berufet sich eben dieser Verfasser auf die Kapit. Caroli magni Lib. I. c. 159. auf das Concilium Braccarense primum can. 36. Alle diese heilsame Verordnungen sind in der Nov. Leonis 53. aus kindischen Ursachen aufgehoben. Kirchmann führet auch ein Gesetz des Solons an, daß die Todten in der Stadt begraben werden sollten, damit die Jugend sich nicht vor dem Tode scheue. ff) Nach L. 37. D. de aedil. ed. sey den Sclavenhändlern verbothen, alte Sclaven vor junge zu verkaufen. So hat der Bibliothecar veteratores und novitios übersetzet. Allein ausser daß es leicht in die Augen fallen muste, ob ein zum Verkaufe ausgestellter Knecht alt oder jung sey, bedeuten gedachte beyde Ausdrücke ganz was anders, als alt und jung, und das Gesetz giebt selbst die Erklährung: praesumtum enim est, ea mancipia, quae rudia sunt, simpliciora esse, et ad ministeria aptiora et dociliora et ad omne ministerium habilia; (trita vero mancipia et veterana difficile est reformare et ad suos mores formare. Quia igitur venalitiarii sciunt, facile decurri ad novitiorum emtionem, idcirco interpolant veteratores et pro novitiis vendunt. Es kam also vielmehr auf den Unterschied an, ob sie schon gedient hatten, oder nicht. S. auch Brisson. de V. S. und Fabri. Thesaur.) gg) Daß keine schädliche und reisende Thiere an öffentlichen Strassen gehalten werden, D. de aed. ed. Nach L. 4. D. de feriis habe die Zeit der Weinlese nach den Umständen jeden Ortes bestimmet werden müssen. Aus der RPol. Ordn. v. 1577 bemerke ich folgende Polizey-Fälle. (Denn vieles gehöret entweder ins bürgerliche Recht ꝛc. als Vormundschaften und Aufsicht über Kirchenaufkünfte. Tit. 32. Von Richtern und Advocaten. Zur criminal-Untersuchung, als Gotteslästerung, von Versammlung der herrenlo-

renlosen und gardenden Knechte, Abzapfen der Fuhrleute, Wein = Gewürz = Verfälschung, falsches Gewicht und Maas, das übermäsige Trinken Tit. 8. Kleider = Pferdezeugs = Ordnung: (die Erzbischöfe Bischöffe und Prälaten werden an die Demuth erinnert). Tit. 9 = 14. inclus. Hochzeits = Kindbetts = Begräbnis = Kirchweyh = Schmauserey, Gesellen = Lohn, Arbeits = und Bothenlohn, übermäsige Zehrung in den Wirthshäusern, Weinkeltern (Bierbrauen). Ehlen Maas und Gewicht. Tit. 15. Wucherliche Contracte. Tit. 17. 20. Monopolien Auf = und Verkauf. Tit. 18. Verkauf der Früchte im Felde auch Korn = und Weingülten. Tit. 19. Vom Tuchverkauf so nicht genezet, vom Färben mit Vitriol auch Verdunkelung der Laden. Tit. 21. Ausführung der Wolle und des Leders. Tit. 22. Gesinde nicht anders, als gegen Schein der Loskündigung anzunehmen. Tit. 25. Leichtfertige Beywohnungen, Kupler, und im offenbahren Ehebruch zusammenlebende Personen zu bestrafen. Tit. 26. Arbeitsfähige Bettler nicht zu dulden, ihre Kinder in Arbeit zu bringen. Jede Gemeinde soll ihre Armen ernähren, und nur beym Unvermögen Armenattestate ausgefertiget, die Hospitäler visitiret und aufrecht erhalten werden. Tit. 27. Zigeuner (weil sie den Türken und Christenfeinden das Land verrathen?) nicht zu dulden. Tit. 28. Schalksnarren die nicht in Diensten stehen, sollen auser Landes nicht geduldet werden. Tit. 29. Musicanten und Boten sollen den Leuten mit Trinkgelder = (Neujahr) Forderungen nicht beschwehrlich fallen. Tit. 30. Herumziehende Sänger und Reimsprecher, die bey Geistlichen auf die Weltlichen und umgekehrt anzügliche Lieder singen, sollen nicht geduldet werden und Weibsleute nicht springen. Meistersänger sind ausgenommen. Tit. 31. Visitation und Taxe der Apotheken. Tit. 34. Nichts ohne Censur besonders keine wieder den Relig. Frieden anstosende Schriften, Schandgedichte oder Gemählde zu drucken, den Autor, auch Ort und Druckerey zu benennen, Winkeldruckereyen abzuschaffen. Tit. 35. Goldschmiede

sollen nicht unter 14 Loth fein das Silber verarbeiten, die Arbeit zur Schau geliefert und mit dem Silbergehalt, Nahmen des Goldschmids und Orts gezeichnet werden. Tit. 36. Handwerker sollen keinen Preis unter sich verabreden. Tit. 37. Die im 38ten Titul berührte Handwerkspolizey ist im Reichsgutachten von 1731. vollständiger, aber immer noch nicht vollständig genug, enthalten. Wie sehr diese Reichspol. Ordn. gegen vorstehende röm. Verordnungen, nicht sehr zur Empfehlung absticht, fällt in die Augen. Daß man keine richtige Begriffe von Polizeygegenständen gehabt, zeiget diese und so viele andere in Deutschland verfaßte Polizeyordnung.

k) arg. art. XII. §. 4. Capit. Francisci ubi: den Reichsgerichten aber keinesweges gestattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und öconomische Verfassung der Reichskreisen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen. Estor D. de restricta agendi appellandique facultate ratione bellicorum civilium et oeconomicorum de quibus circuli Germaniae statuerunt ad illustrandum cap. XII. §. 4. Sanctionis imperatoriae Caroli VII. Sect. III. §. 55. u. 56.

l) In hiesigen Landen gehören hieher: a) Die Absetzung der Bedienten, jedoch ohne Unehrlichkeit oder andere Strafe; b) die Verwaltung und Verpachtung der Domainen; c) Ein- und Absetzung der herrschaftlichen Meyer; d) die Landgerichts-Strafen (Wrogen, Wrugen, Brüche:) wovon nicht appelliret werden mag, woferne die Beamten nicht dadurch einem Dritten ein Recht nehmen, oder von diesem die Untersuchung und Strafe begehret wird. d) Dienstsachen, nicht in Ansehung der Frage: ob die Bauren zu dienen schuldig, sondern wie sie dienen müssen; e) Beschwerden der Unterthanen: daß ihnen an Dienstgeldern, Prästationen und Gebührnissen von den Beamten zu nahe geschehe; daß ihnen die Pröven dem Herkommen gemäs nicht geleistet werden.

f) Be-

f) Beschwerden über Forstbediente in Holz- und Mast-Sachen. S. Verordn. vom 17. Dec. 1663. Edict vom 18. Oct. 1719. im C. Const. Calenb. T. IV. c. 5. S. 1. N. 1 - 5. General-Instruct. vom $\frac{14}{27}$ Sept. 1731. §. 4. seq. General-Cammer-Ausschreiben vom 29. Jun. 1735. vom 4. April 1736. Auch wenn sich Hude-Interessenten über die Zuschläge beschwehren. Verordn. vom 30ten October 1750. S. Willichs Auszug unter Zuschlägen in Forsten. Strubens rechtl. Bedenken T. II. Bedenk. 42. Th. V. Bed. 3. Von den Hildesheimischen Landen ebendas. T. I. Bedenk. 177. Von den Meklenb. Landen die Domainen- und Renthcammer-Ordn. v. 28. Aug. 1751. Braunschw. Wolfenb. Cammerordnung von 1780. Pfingstens Archiv für Cammern u. Regier. 1ten Bandes 2tes Stück. n. 3. woselbst Liebensteins academ. Abhandl. von Cammer- und Justiz-Collegien und ihrem Verhältniß sowohl gegen einander als den ganzen Staat. Tübingen 177c abgedruckt ist.

ll) Die Noth hat es erfordert, daß dergleichen Sachen den Cammern beygeleget, und von der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung ausgenommen wurden, weil sonst die Cammern in so viel Processe verwickelt werden würden daß kein Ende abzusehen. Dies hat Strube im Unterricht von Reg. und Just. Sachen Sect. 3. §. 23. nicht gesehen, sondern diese Sachen als Gerichtssachen, in welchen blos der Cammer die Gerichtsbarkeit zugestanden, betrachtet, mithin die gewöhnliche Rechtsmittel wieder die Aussprüche der Cammern zugelassen, und dann ist ein Strom von Appellationen eröfnet, der manche Cammern über den Haufen werfen würde.

m) Struben rechtl. Bedenk. T. IV. Bedenk. 13. R. A. de 1576. §. 14. u. 15. de Pufendorf. de Iurisd. germ. P. II. S. IV. c. un. §. 86. In Steuersachen hat die Appellation nur die Würkung der weiteren Untersuchung. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. II. n. 8.

m a) L. 12. C. de vectig. et comm. (IV. 61.) L. 4. 7. C. de annonis et trib. (X. 16.) arg. L. 10. C. de SS. Eccl. L. 2. §. 10. 16. ne quid in loco publ. t. t. C. de immunit. nemini conced. *Berger* Oec. Iur. L. I. tit. 2. not. 11. p. 82. *Grotius* de I. B. et P. Lib. 2. c. 14. §. 7. 8. Enenckel Baro de Hoheneck de privil. L. 1. c. 6. n. 11 - 14. Lib. II. c. 3. n. 49. 50. Ziegler de Iurib. Majest. L. 1. c. 12. §. 5. Mev. P. II. Dec. 30. n. 3. Dec. 33. n. 10. 11. Das Gegentheil behauptet Klock de contribut. cap. 16. Sect. I. n. 21 - 36. v. Cramer Wezl. Beyträge P. II. Abh. 17. Nebenst. P. XXIV. Abh. VI. wenn nähmlich bene merita in Principem vorhanden seyen, wenn selbige angemessen und erwiesen. Nur bey geistl. Fürsten verneinet er es in wezl. Nebenst. Th. 26. N. 1. wenn das Capitul die Befreyung nicht bewilliget hat, mit Recht.

m b) L. 13. C. de ann. et trib. v. Cramer wezl. Nebenst. Th. 25. n. X. §. 4. und der daselbst angeführte Pufend. de Idiot. germ. P. 2. Sect. I. c. un. §. 35. seq.

n) c. 13. X. de off. iud. ord. (I. 31). t. t. X. de excessibus praelatorum. t. t. X. de vita et honestate clericor. Hier sind auch keine Appellationen zulässig; der Weg der Beschwerde an den Oberen kann dem Bedrückten aber nicht genommen werden. Nur bey Soldaten wird es leicht als Mangel der Subordination, und wenn sich mehrere darüber zusammenthun, als Empörung angesehen und geahndet. von Cramer l. c. §. 8.

o) Z. E. S. die Cellische Ober-Appellat. Gerichts-Ordnung P. II. T. I. §. 3. daselbst werden genannt: Sachen welche die curam religionis, constitutionem et destitutionem ministrorum ecclesiae, ritus ecclesiasticos, inspectionem scholarum und was davon dependiret. Liturgie, Gesangbücher, Catechismus einzuführen, gehöret hierher.

§. 3.

§. 3.

Vom bestimten und unbestimten summarischen Proceß.

Die Eintheilung vom bestimten und unbestimten summarischen Proceß (processus summ. determinatus et indeterminatus a) komt zwar in den Gesetzen nicht vor, ist aber in der Sache selbst gegründet. Es sind unter den ersteren diejenigen summarischen Processe zu verstehen, welche einen bestimten Nahmen, und einen festgesetzten Lauf des Proc. haben. Letztere werden nur mit Beyseitesetzung aller Förmlichkeiten verhandelt und entschieden. Einige bestimte summarische Sachen sind von der schleunigsten Ausführung (summariissimi) andere hingegen sind nur schlechthin summarisch (summarii). Je größer die bevorstehende Gefahr ist, desto schleuniger müssen die Mittel seyn, selbiger vorzubeugen b). Unter die erste Abtheilung gehören: 1) Die Fälle, wo ein unbedingter Befehl Statt hat (mand. S. C.) c) 2) die Sachen, welche den jüngsten Besitz betreffen; (possess. summariiss.) 3) der Wechselproceß; 4) Sachen des Friedbruches, sowohl wegen des Land- als Religions-Friedens; 5) Spoliensachen; 6) Arrestsachen. Zu den bestimten summarischen Sachen der letzteren Gattung sind zu rechnen: 7) Die bedingten Befehle (mand. C. C.); 8) Der executiv-Proceß; 9) Alle übrige die Einsetzung in den Besitz, die Erhaltung bey selbigem, und die Wiedererlangung eines verlohrnen Besitzes betreffende Sachen. 10) Die Aufforderungen zur Klage, sowohl wegen einer nachtheiligen Aus-

sprengung, als wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage (provocatio ex L. diffamari und ex L. si contendat). 11) Der Concurs- und 12) der Inquisitionsproceß. Von jedem soll in der Folge besonders gehandelt werden.

a) Schaumb. in princ. prax. iurid. Lib. II. prol. §. 9. nennet proc. summ. regularem denjenigen, wo alles in natürlicher Ordnung des Processes fortgehet; irregularem denjenigen, wo ohne diese natürliche Ordnung geschwinder zum Beweise, Urtheile oder Vollstreckung desselben geschritten wird. Dieser Unterschied ist überflüßig; denn er erläutert nichts. Auch muß die natürliche Ordnung, oder das wesentliche des Processes, nirgends ausser Augen gesetzet werden.

b) Gail L. 1. Obs. 16. Lib. II. Obs. 230.

c) Conc. C. G. O. P. III. tit. 42. pr. Hier wird er ein summarischer und privilegirter Proceß genannt.

§. 4.

Von den zum unbestimten summarischen Proceß gehörigen Sachen.

In dem römischen Rechte treffen wir kein Verzeichniß der summarischen Sachen an. Der Pabst hat selbige in der Clem. dispendiosam de iud. bestimmen wollen, hat es aber nicht genug getroffen. In dem Conc. C. G. O. P. III. Tit. 3. wäre Gelegenheit dazu gewesen, ein vollständiges Verzeichniß der summarischen Sachen aufzustellen, obgleich noch daran gezweifelt wird, ob hier die summarischen Sachen bestimmet werden sollen a). Nur Schade, daß diese Verordnung so schlecht ausgefal-

gefallen ist. Einzelne processualische ohne alles Verfahren abzuthuende incident-Puncte als N. 1-4. 9-11. causae voluntariae Iurisdictionis, welche gar nicht zu den Klagen gehören, (§. 2.) als n. 19. 21-24; von einer Art einzelne und nicht alle Gattungen, als n. 15. 16. 25-29. sind darinn aufgeführet, oft aber die nöthigen Bestimmungen ausgelassen, als n. 12. Gleichwohl hat man diese Verordnung häufig zum Grunde geleget, das Verzeichniß der summarischen Sachen festzusetzen b). Um ordentlich zu Werke zu gehen, stelle ich die unbestimten summarischen Sachen in folgenden Classen auf: Sie sind entweder summarisch A) aus einer blos auf den gegenwärtigen Fall gehenden Verfügung, welche demnach auf andere Fälle nicht auszudehnen ist, und dahin gehören: a) diejenigen Sachen, welche zwar sonst den ordentlichen Proceß erfordern, aber vermöge eines Rescripts der Oberen summarisch behandelt c), b) diejenigen, welche durch eine Verabredung der Partheyen summarisch tractiret werden sollen d). Es können aber auch die Partheyen umgekehrt verabreden, eine sonst summarische Sache im ordentlichen Processe zu verhandeln, und wenn ohne Wiederspruch eine summarische Sache im ordentlichen Proceß behandelt ist, so wird dieses als eine stillschweigende Abrede angesehen e). Die Partheyen können jedoch das schleunigere summarische Verfahren nur in so weit durch Abrede ändern, als es zum Besten der Partheyen eingeführet ist f), nicht aber in Sachen die wegen des gemeinen Besten oder aus anderen Ursachen keinen Aufschub gestatten. B) Andere Sachen sind aus

einer Rechts-Begünstigung (iure singulari) summarisch, so oft Sachen von eben der Art vorkommen. Die Begünstigung betrift entweder: A) die Sache, oder B) die Person, oder C) die Lage und Beschaffenheit des Processes. Zu A) nähmlich den begünstigten Sachen gehören folgende: 1) Sachen, welche den gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht den vergangenen, Unterhalt betreffen ff); Diese Sachen lassen immer einen bedingten Befehl und wenn die Verbindlichkeit zum Unterhalt nur einigermaßen in Richtigkeit gesetzet ist, eine einstweilige Entrichtung eines billigen Betrages bis zur Entscheidung der Hauptsache, zu. Wieder die zuerkannte Leibesnahrung hat kein Rechtsmittel zu Hemmung der Rechtskraft Statt. (ordentl. Proc. Th. 2. §. 357. n. IV.) 2) Dienstboten-Sachen in Ansehung ihres Dienstes und Lohnes g); Hier muß der Regul nach kein Schriftwechsel gestattet werden. 3) Besoldungssachen h); auch der Advocaten und Procuratoren-Gebühren i); (ordentl. Proc. Th. 1. §. 78. u. 87. Note 9.) Laufende Besoldung ist dem Unterhalt gleich; 4) Alle Sachen, die in den Consistorien verhandelt werden k); Hier wird nur gar zu häufig alle Weitläuftigkeit des ordentlichen Processes gestattet. 5) Alle geringfügige Sachen l); 6) Contributions- und Steuersachen, so weit sie zu den gerichtlichen Sachen gehören m); 7) Commerz-Sachen n); 8) Admiralitäts-Sachen o); Commerz- und Admiralitäts-Sachen werden oft vor besonderen Handels- und Admiralitäts-Gerichten behandelt, welche theils aus Gelehrten, theils aus Kaufleuten oder

See-

See-Verständigen bestehen, und haben dabey die sogenannten Parere der Kaufleute oder Dispatcheurs Statt, welche aber keine Urtheile sondern nur Gutachten der Kunstverständigen sind. 9) Baustreitigkeiten p); Hierbey ist fordersamst ein Augenschein einzunehmen, der Vergleich zu versuchen; nach Möglichkeit das Fortbauen zu befördern, und insoferne es auf Grundsätze der Baukunst ankomt, mit Vorschlagung, Beeydigung und Abhörung der Kunstverständigen so zu verfahren, wie im ordentl. Proc. Th. II. §. 303. u. f. gezeiget ist. 10) Begräbnissachen. Zu Verhütung der den Lebenden drohenden Gefahr muß der Leichnam am unstreitigen Orte eingescharret, und hernach, wenn die Sache anders entschieden wird, ein lediger Sarg an den streitigen Ort eingesenket werden. Wenn sich ganze Gemeinden gewaltthätig einer Beerdigung auf dem Kirchhofe wiedersetzen, so ist dies ein Auflauf und häufig eine Empörung wieder die Obrigkeit, auch wenn solches etwa der Landesherr selbst befohlen hat, wieder den Landesherrn. Der Criminal-Richter muß sodann, wo möglich die Rädelsführer in Verhaft zu nehmen suchen, oder wenn dadurch zu grosses Unglück entstünde, den nächsten Commendanten um hinreichende Mannschaft bitten, oder auch durch Eilboten die Sache zur Einholung der Verhaltungsbefehle an den Landesherrn berichten q). 11) Teichsachen r); Je dringender die Gefahr ist, desto eiliger ist hierbey zu verfahren, und nach Beschaffenheit der Umstände sofort zu verfügen, daß ein schadhafter Teich entweder mit Vorbehalt des Rechts in der Hauptsache, oder Vorschußweise durch andere, auf Ko-

sten des unterliegenden Theils, ausgebessert werde. 12) Handwerks- und Brausachen s); Insoferne hierbey Aufruhr zu besorgen ist, muß diesem durch die diensamsten Zuredungen entweder vorgebeuget, sonst aber durch kräftige Maasreguln in der Geburt erstickt werden. 13) Sachen; welche die Loslassung eines Gefangenen betreffen t); 14) Ablegung und Berichtigung einer geführten Rechnung u); Wenn eine Rechnung durch Einnahme und Ausgabe, mit Tag und Jahr, nöthigen Belegen, nach jedem Rechnungsjahre abgesondert, in deutlich bestimten und mit Numern unterschiedenen Posten eingereichet ist, so wird selbige dem andern Theile zu Einbringung seiner Erinnerungen mitgetheilet. In meiner Abhandlung von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen ist dazu nähere Anleitung gegeben. Dann ist in einem dazu anzusetzenden Termin entweder über die aus den Erinnerungen sich ergebende Differenz in Bausch und Bogen oder über die einzelne Erinnerungen die Güte zu versuchen. Ueber dasjenige, was streitig bleibet, darüber muß zum Protocoll bis zur Duplic, mit Beybehaltung der Ziffern, und nach deren Ordnung, in möglichster Kürze verfahren, sodann die Erinnerungen vor ungegründet, oder erlediget, oder vor eingestanden, oder auch auf Bescheinigung erkannt werden. 15) Alle andere Sachen, wobey Gefahr beym Verzuge vorhanden x); 16) Wenn wieder den Erben, welcher mit einem Fideicommiß beschwehret ist, geklaget wird, daß er die Erbschaft antrete, und das Fideicommiß abliefere y). 17) Wenn wieder den Vater geklaget wird, daß er seine Kinder aus der väterlichen Gewalt

walt loslassen solle z); 18) Wenn wieder Proceß und Urtheil auf Nichtigkeit geklaget wird aa). 19) Alle Fälle, in welchen ausser den Besitzstreitigkeiten Interdicte Statt finden. 20) Wenn auf Eröfnung eines Testaments geklaget werden muß, und sich ein anderer der Eröfnung wiedersetzet bb); 21) Wenn wieder einen Schiedesrichter geklaget wird, daß er die Sache vornehme und entscheide cc); 22) Wenn auf Zurückgabe einer zur treuen Hand gegebenen Sache geklaget wird dd). Unter B) nähmlich zu den in Ansehung des Processes begünstigten Personen gehören: I) Die Sachen der Personen, so Mitleyden verdienen ee); (personae miserabiles). II) Der Reisenden ff); III) Der Soldaten. In dinglichen Klagen fällt dieser Vorzug weg gg). IV) Häufig die Sachen der Bergleute, Salzsieder, Fabricanten. V) Fiscalische Sachen hh); VI) Sachen der milden Stiftungen ii); VII) Sachen der Studenten kk). VIII) Wörtliche mäßige Injuriensachen zwischen Cammergerichtspersonen ll). Endlich C) die Sachen welche nach der Lage und Beschaffenheit des Processes summarisch behandelt werden müssen, sind folgende: 1) Sachen die der Landesherr selbst untersuchet mm); 2) Sachen die in den Untergerichten verhandelt werden, wenigstens der Regul nach nn) besonders auf dem Lande, und die Bauern betreffen. 3) Alle die Hauptsache vorbereitende Streitpuncte (causae praeparatoriae oo); 4) präjudicial-Sachen pp); 5) incident-Puncte; dahin gehöret auch die Satisfactions-Klage eines Inquisiten wieder einen böslichen Ankläger oder Denuncianten qq). 6) Alles

was

was in der Execution zu untersuchen und zu entscheiden vorkomt rr); 7) Alle Sachen die vom richterlichen Willkühr abhangen ss); 8) Alle Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tt); 9) Die Sequestrationsgesuche uu); 10) Alle Cautionsgesuche; 11) Alle Gesuche um interimistische Verfügung xx); 12) Sachen, wegen baufälliger und den Einsturz drohender Gebäude yy); Die in der Clem. dispendiosam de iudiciis mit angeführte Zehnt- und Zinssachen können wenigstens in protestantischen Gerichten an und vor sich nicht zu den summarischen Sachen gezählet werden. Es ist dies nur eine Folge von dem falschen Satze: daß Zehnten und Zinsen nach göttlichem Rechte zu beurtheilen seyen. 13) In hiesigen Landen die Abmeyerungs-Sachen zz). Wenn aber der Guthsherr die Königl. Cammer ist, so gehöret eine solche Abmeyerungs-Sache gar nicht zu den Justiz- sondern zu den Cammersachen.

a) Wahrscheinlich sind die summarischen Sachen gemeynet. Conc. Cammerger. Ordn. III. 43. Hier werden causae summariae und extraordinariae vor einerley gehalten, und Exempel angeführet, welche P. III. Tit. 3. vorkommen.

b) S. de Ludolf de Iure cam. S. I. §. 8. p. 83-94. Martini ad Rubr. Ord. proc. Sax. n. 37-122. welcher nicht bey denen Arten bleibet, sondern einzelne Gattungen zu besonderen summarischen Sachen machet. Anders giebt Zanger de Except. P. I. c. 1 n. 60. die summarischen Sachen an, und Ludovici hat es darinn besser als die vorherigen getroffen, daß er die einzelnen incident-Puncte und die actus voluntariae Iurisdictionis ganz wegläßet. S. dessen Civil-Proc. c. 7. §. 7.

c)

c) Clem. saepe de V. S. verbis: de simplici et plano procedere mandamus.

d) ibid. verbis: Si tamen in praemissis casibus etc. arg. L. 1. §. 10. D. de N. O. N. (XXXIX. 1.) L. ult. §. ult. C. de temp. appellat. (VII. 63.) arg. L. 29. C. de pact. (II. 3.) L. pen. C. de transact. (II. 4).

e) d. Clem. saepe.

f) L. 38. 46. D. de pact. (II. 14.) L. pen. C. ib. (II. 3).

ff) Concept l. c. n. 12. L. 5. §. 8. 12. D. de agnosc. l. al. lib. (XXV. 3).

g) Ausser den besondern Landesordnungen Siehe 5 B. Moses cap. 24. v. 14. und 15. Sowohl Dienstboten als Herrschaften sind in dieser Art Sachen sportulfrey; nicht aber der Contradictor, auch nicht, wenn ein Theil in die Kosten verurtheilet ist, und hernach weitere Verfügungen nöthig sind; endlich nicht bey Verschickung der Acten. Erläuterte Verordnung vom 27ten Nov. 1780.

h) Diese haben theils mit dem Liedlohn, auch so gar im Concurs, theils mit dem Unterhalt Aehnlichkeit.

i) Dieserhalb werden sofort theils bedingte Zahlungsbefehle, theils Commißionen zur Beytreibung an die Ortsobrigkeiten auf blosses Ansuchen, jedoch mit Vorbehalt der Einreden erlassen.

k) Clem. dispendiosam de iud. Von den herzogl. Braunschw. Landen S. Fredersdorfs Promtuarium, unter Kirchensachen.

l) Nov. 69. c. 1. 2. 4. Auth nisi brevis C. de sent. ex peric. recit. (VII. 19.) Nov. 17. c. 3. Dahin gehören auch Ackerbausachen Nov. 80. c. 1. In geringfügigen Sachen sollen keine Sportuln genommen werden Nov. 82. c. 9. und Nov. 17. c. 3. Boehmer in der Diss. de iud. proced. ex off. in causa civ. c. 3. §. 3. welcher dergleichen auf ganz geringfügige Gegenstände gehende Klagen

sofort

sofort von Amtswegen zu verwerfen anräth. Besser wird die Güte versucht, und wenn selbige nicht anschläget, ein billiger Durchschnitt gemachet.

m) Struben T. IV. Bedenken 13. L. 4. C. quor. appell. non recip. (VII. 65).

n) R. I. N. §. 107. Resol. Caesar. de 1670. in der Saml. der R. Abschiede P. IV. p. 76. Es pfleget auch L. 29. §. 4. D. mandati angeführet zu werden; allein dies Gesetz saget nichts weiter, als: daß da über Spitzfündigkeiten nicht gefochten werden solle, wo blos vom guten Glauben, und ob einer Schuldner sey oder nicht, die Rede ist.

o) arg. der eben angeführten Stellen.

p) L. 12. C. de aedif. priv. (VIII. 10.) L. un. C. de N. O. N. (XIII. 11.) Leyser Spec. 684. Med. 27.

q) L. 14. §. 2. L. 38. D. de relig. (XI. 7.) L. 1. §. 1. 5. 7. D. de mort. infer. (XI. 6.) L. 3. §. 4. D. de sepulchro viol. (XLVII. 12.) L. 6. C. ibid. (IX. 19).

r) Ausser den besondern Teichordnungen S. Conc. P. III. Tit. 3. n. 8. Struben Th. 5. Bed. 13. Verord. vom 29ten Sept. 1775.

s) S. not. k.

t) Reichs-Hofr. Ordn. Tit. 4. §. 7-11.

u) Heeser de rat. loco 14. n. 26. Leyser Spec. 684. Med. 29. 30.

x) Conc. l. c. n. 6. L. 6. §. 9. D. de iniusto rupto (XXVIII. 3.) L. 7. D. de appell. rec. (XLIX. 5.) R. I. N. §. 107.

y) L. 178. §. 2. D. de V. S.

z) L. 92. D. de condit. et demonstrat. (XXXV. 1.) ibi: extra ordinem.

aa) Conc. l. c. n. 18.

bb) L. 7. de appellat. rec. l. non (XLIX. 5).

cc) L. 3. §. 1. D. de recept. (VI. 8.) ibi: extra ordinem.

dd) L. pen. C. depos. (IV. 34.) ibi: reddere illico modis omnibus compellatur. -- -- quam celerrime sine aliquo obstaculo restituantur.

ee) L. un. C. quando Imp. int. pup. (III. 14). R. H. R. O. Tit. 4. §. 7-11. Zell. Ob. App. Ger. O. P. II. Tit. I. §. 12. n. 2. Mitleydswürdige Personen sind: arme verlassene Wittwen und Waisen; die am Gemüthe oder Leibe elend; mit einer langwiehrigen nicht leicht zu heilenden Krankheit behaftet sind; z. E. mit der fallenden Sucht, Lähmungen, Aussatz, Wuth, Blindheit, Taubheit, Sprachlosigkeit. S. auch Leyser Spec. 684. Med. 24.

ff) Nov. 80. Die reisende Kaufleute gehörten zu Zeiten des Faustrechts unter die befriedeten Personen. Die Gastgerichte wovon Kopp von den geistlichen und civil-Gerichten in Hessen Th. I. §. 308. u. f. nachzusehen, gehöreten auch zu den Begünstigungen der Fremden. Merkwürdig sind die Stellen des von ihm angeführten Schwabenspiegels c. 133. und anderer Statuten, welche auf schleunige Rechtsverschaffung so Fremden wiederfahren soll, abzielen. Das Frankfurtische Pfeifergericht hat gleiche Absicht. Diese Urbanität in rohen Zeiten, contrastiret mit den jetzigen gar sehr, wo man wieder Postbediente nicht anders als in der Residenz sich allenfalls sofort Recht verschaffen kann, und auch sonst die Sachen der Fremden, wie alle übrigen, den Schneckengang gehen.

gg) Militair-Justitz-Reglem. c. 1. §. 11. seq. im C. C. Calenb. T. IV. p. 63.

hh) L. 4. C. quorum appell. non recip. (VII. 65.) R. H. R. O. l. c.

ii) R. H. R. O. l. c.

kk) L. 17. D. de R. C. (XII. 1).

ll) Conc. P. I. Tit. 64. §. 25.

mm) R. H. R. O. Tit. 2. §. 9.

nn) *Choppinus* de privil. rusticor. Lib. III. c. I.

oo) L. 3. §. 9. D. ad exhib. (X. 4). Hieher gehöret auch die Aufhebung des Eydes um klagen zu können. Conc. P. III. Tit. 3. n. 17. P. II. Tit. 26. Diese muß aber gerichtlich nicht bey den Nunciatur-Gerichten gesuchet werden R. A. von 1654. §. 164. am Ende. Berger electa proc. provocat. §. IV.

pp) L. 2. C. de ped. iud. (III. 3).

qq) P. H. G. O. Art. 12. Conc. P. III. Tit. 3. n. 1-4. 9-11.

rr) Conc. l. c. n. 13. R. A. von 1654. §. 159.

ss) §. 31. I. de act. (IV. 6.) L. 50. D. de condit. et demonstrat. (XXXV. 1.) L. 37. D. de fideic. libert. (XL. 5).

tt) L. 24. §. fin. D. de minor. XXV. ann.

uu) Conc. l. c. n. 20.

xx) L. 1. 4. §. 8. D. de damno inf. (XXXIX. 2).

yy) R. I. N. §. 106.

zz) Constitut. von Redintegrir. der Meyergüter von 1699. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 172.

§. 5.

Allgemeine Reguln von dem Verfahren in unbestimten summarischen Sachen.

Es ist zwar (§. 1.) von den unbestimten summarischen Sachen gesaget, daß dabey nur die wesentliche Erfordernisse eines Rechtsstreites beobachtet werden müssen, und alle Förmlichkeit auf die Seite zu setzen sey; Dieser Begriff ist aber zu allgemein und will ich selbigen durch alle Auftritte

des

des gerichtlichen Verfahrens näher zu bestimmen mich bemühen. I) In Ansehung der Gerichtsbarkeit, sowohl was die Fähigkeit des Richters, als die Statthaftigkeit des Gerichtsstandes, die Besetzung des Gerichts, und den gerichtlichen Glauben der Acten, betrift, verhält sich alles so, wie im ordentlichen Processe a). Jedoch ist hin und wieder eine oder andere Gattung der bemeldeten summarischen Sachen an gewisse Gerichte gewiesen, auch wohl zu den summarischen Sachen eine Gerichts-Deputation und ausserordentliche Sitzung festgesetzet. Dieses muß so, wie überhaupt der Gerichtsstand und Gerichtsverfassung, an jedem Orte erlernet werden. Es haben also der Regul nach alle wieder die Gerichtsbarkeit eintretende Einreden Statt. II) In Ansehung der Fähigkeit der streitenden Partheyen, der gehörigen Bestimmung des eigentlichen Klägers und Beklagtens, nicht weniger in dem wesentlichen (nicht in dem förmlichen) der Bevollmächtigung ist gleichfalls kein Unterschied zwischen dem ordentlichen und summarischen Proceß. Es können dahero alle dahin abzielende Einreden auch hier gebrauchet werden, wie im ordentlichen Proceß. III) Eine förmliche Klage ist nicht erforderlich b), sondern es kann selbige mündlich zum Protocoll vorgebracht, oder wenn die Sache sich nicht so kurz fassen lässet, ein schriftlicher Statt mündlichen Recesses (Recessus in scriptis loco oralis) eingereicht werden c), ja sogar ein Pro-Memoria, ein Handschreiben, eine Rechnung u. s. w. die Stelle des Libells vertreten d). Nur muß im Vortrage der Thatumstände, an dem

Rechtsgrunde der Klage, an der gehörigen Bestimmung des Gegenstandes der Klage e), und der streitenden Partheyen, auch an der Legitimation zum Klagenrechte kein Mangel eintreten. In verschiedenen Landen ist bey Untergerichten durchaus das mündliche Verfahren, häufig sogar ohne den Beystand eines Advocaten, vorgeschrieben. Ist dann die Sache dazu zu verwickelt, so wird der Richter um Erlaubnis gebethen, den schriftlichen Vortrag zu gestatten, welches dann auch, wenn solches die Nothdurft erfordert, geschiehet. Ja von Amtswegen muß der Richter bey sehr verwickelten Thatumständen, wenn die Partheyen selbige aus einander zu setzen nicht im Stande sind, oder wenn es auf häkeliche Rechtssätze ankomt, das schriftliche Verfahren vorschreiben, weil unter solchen Umständen eine solche Verfassung die nöthige Vertheidigung benehmen würde, welches doch wieder Vernunft und Billigkeit anstößet. Hat man es mit starrsinnigen Obern zu thun, so ist darüber anzufragen, und wenn es sodann bey der Verordnung durchaus verbleiben soll, so hat man das seinige gethan. IV) Die Vorladungen f) werden gemeiniglich mündlich jedoch mit hinreichender Bemerkung der Ursache der Ladung vorgenommen, nur muß bey diesen mündlichen Ladungen der Gerichtsdiener durchaus berichten, wie sie ausgerichtet sey, welches zu den Acten niedergeschrieben wird g). Edelleute und Doctoren werden auch hier in verschlossenen aber kurz gefasseten Citationen vorgeladen h). V) Die summarischen Sachen, wenn Gefahr beym Verzuge eintritt, können an Feyertagen, alle summarische Sachen aber

in

in allen andern Ferien vorgenommen werden i), woferne es nur nicht Erndte, = Weinlese und solche Ferien sind, welche wegen des gemeinen Bestens eingeführet worden, jedoch machen auch hier die keinen Aufschub leidende Sachen eine Ausnahme. VI) Die Fristen und Termine sind so kurz zu bestimmen, als es wegen der nöthigen Vertheidigung möglich ist, auch die Fristverlängerungen einzuschränken, daher denn auch bey eintretendem Ungehorsam in der auferlegten Beantwortung die Strafe: daß die Umstände vor gestanden angenommen werden sollen, angedrohet und erkannt werden muß l). Kurz alle thunliche Beschleunigung der Sachen ist hier an seinem Orte m). VII) Die Antwort des Imploraten auf die summarische Klage geschiehet ebenfalls mündlich zum Protocoll, woferne die Verwickelung und Weitläuftigkeit der Sache den schriftlichen Vortrag nicht nothwendig machet. VIII) Alle den Fortgang des Rechtsstreites hemmende Einreden haben hier auf gleiche Weise Statt. IX) Alle verzögerliche Einreden, welche nicht das Wesen des Rechtsstreites betreffen, müssen verworfen werden n). Die Einrede der unrecht erwählten Proceßart kommt hier besonders in Erwägung. X) Die Beantwortung der Thatumstände muß so geschehen, daß daraus mit einem Blick erhellet, was eingestanden, und was abgeläugnet ist o), als wodurch die Streitfrage gehörig bestimmet wird. Dies ist eine logicalische Erfordernis aller Streitsachen. Es ist eine unverzeyhliche Nachlässigkeit der Richter, wenn bey protocollarischen Verfahren ein mangelhafter Vortrag von der einen, und eine

mangelhafte Antwort des anderen Theils nicht auf der Stelle verbessert wird. XI) Alle zerstörliche Einreden haben auf gleiche Art Statt, müssen aber nicht unter die Beantwortung der Umstände, so zur Klage gehören, gemischet werden. Beklagter kann aber die erwählte Proceßart nicht in eine andere verwandeln, sondern es müssen alle gerichtliche Handlungen der erwählten Proceßart, wenn sie nicht abgelehnet werden kann, gemäs seyn p), mithin sind bey den eyligen Proceßacten diejenigen Einreden als unzulässig anzusehen, welche eine weitere Ausführung erfordern. XII) Soll eine Wiederklage angebracht werden, so muß selbige nur in eben der oder doch in einer solchen Proceßart vorgebracht werden, welche sich mit diesem angestelleten Proceß verträget, sonst ist selbige zur besonderen Ausführung zu verweisen q). XIII) Gemeiniglich darf nur bis zur Duplic gehandelt werden r); Wären jedoch die Streitpuncte schon durch die Beantwortung der Klage oder in der Replic in Richtigkeit gesetzet, so kann die Sache von Amtswegen mit der exceptivischen Nothdurft vor beschlossen angenommen werden s). Wären aber neue Thatumstände in der Duplic auf erlaubte Art angebracht, so muß nothwendig in die Triplic hineingegangen werden, und wenn es irgend die Nothdurft erfordert, muß der Implorat mittelst der Duplic oder Quadruplic das letzte Wort haben t). XIV) Kommen incident-Puncte vor, die blos aus Rechtsfragen bestehen, so muß darüber gar kein Verfahren gestattet werden, sondern selbige sind sofort durch Bescheid abzuthun. Beruhen selbige aber auf Thatumstände, so sind sel-

selbige in ein kurzes Verfahren zu ziehen, und entweder vorläufig (praeiudicialiter) oder mit der Hauptsache zugleich zu entscheiden, nachdem der incident-Punct entweder eine vorläufige Entscheidung erfordert oder nicht. XV) Die Urtheile bedürfen keiner förmlichen Eröfnung, sondern müssen zwar schriftlich abgefasset, den Partheyen aber Statt der Publication nur durch den Gerichtsdiener zugestellet werden u). XVI) Aller Beweis kann ohne einen Beweistermin zu erwarten, gleich bey jedem Satze angebracht werden; die gute Ordnung machet es aber nöthig, nicht ehender in den Beweis hinein zu gehen, bis daß der Richter die streitigen Puncte vor sich liegen siehet, mithin beurtheilen kann, ob der Beweis der Sache angemessen sey w). Leget der Richter die Bescheinigung auf, so ist diese nicht anders an die gesetzliche Nothfrist gebunden, als wenn solches ausdrücklich in dem Urtheile bestimmet ist x). XVII) Beweisarticul sind im summarischen unbestimten Proceß, wie im ordentlichen erforderlich y). XVIII) Fragestücke aber sind nicht ohnumgänglich nöthig, sondern allenfalls von Amtswegen zu verfertigen z). XIX) Die Anzahl der Zeugen, wenn sie übermässig ist aa), muß von Amtswegen dergestalt gemindert werden, daß dem Beweisführer auferleget wird, so viel Zeugen als zum Beweise nöthig sind, auszusuchen, und die übrigen fahren zu lassen. Zwey Zeugen gehören zum vollständigen Beweise. Wären also zwölf Umstände zu beweisen, und wüsten von jedem immer nur zwey Zeugen Nachricht zu geben, so wären vier und zwanzig Zeugen nicht zu viel.

XX) In Ansehung der Glaubwürdigkeit der Zeugen ist kein Unterschied zwischen ordentlichen und summarischen Sachen. XXI) Der Beweisführer kann die Zeugen mit zur Stelle bringen, und ist die im c. 2. X. de test. erforderte Gegenwart des anderen Theils eine blosse Förmlichkeit. XXII) Die Beeydigung und Abhörung hat nichts besonderes bey sich. Unbeeydigte Zeugen werden gar nicht zugelassen bb). Im summarischen Proceß sind auch aussergerichtliche und Notariat-Verhöre zulässig. XXIII) Der Eyd wegen allgemeiner Gefährde, imgleichen die Positionen, deren eydliche Bestärkung, und eydliche Beantwortung können in summarischen Sachen nur da gebrauchet werden, wo sie nicht, wie vernünftig ist, ausdrücklich abgeschaffet sind cc). Der Richter kann aber von Amtswegen die Partheyen im Gerichte über Umstände, die zur Aufklährung der Sache dienen, befragen dd). XXIV) Alle briefliche Urkunden müssen von beyden Seiten producirer werden ee). XXV) Die Ladung und der Termin zur Eröffnung der Zeugenaussagen ff), die Ausführung und Gegenausführung des Beweises fallen weg gg). Der Richter verstattet von Amtswegen Abschrift der Zeugenaussage, und fället sogleich entweder ein unbedingtes oder auf den Erfüllungs- oder Reinigungseyd eingeschränktes Urtheil hh). XXVI) Der Beweis wird in summarischen Sachen nicht nach der Strenge beurtheilet, sondern wenn nur ein mehr als halber Beweis vorhanden ist, so wird dies schon als eine vollständige Bescheinigung angesehen. Die übrigen Beweismittel haben

ben nichts besonderes bey sich; ausser daß auch dabey alle mögliche Abkürzungen zu machen sind, welche nur mit Beybehaltung des Wesentlichen zu machen stehen. XXVII) Die Rechtsmittel wieder die richterliche Erkänntnisse, wenn sie zum offenbahren Aufenthalte gereichen, oder die Sache keinen Aufschub leydet, sind so viel die Hemmung der Vollstreckung betrift, (quoad effectum suspensivum) abzuschlagen ii), sonst aber, wie auch in zweifelhaften Fällen, zuzulassen. XXVIII) Die Sachen, welche in der ersten Instanz summarisch sind, sind es auch in der zweyten ll). XXIX) Die Vollstreckung der Urtheile hat nichts besonderes in summarischen Sachen, vielmehr ist eine jede Execution summarisch. XXX) Ueberhaupt muß aber alles gerichtlich niedergeschrieben werden, sonst wäre das ganze Verfahren nichtig mm).

a) L. 23. §. 1. D. L. 27. C. de appellat.

b) Clem. saepe de V. S. ubi: necessario libellum non exigat. Nov. 82. c. 5.

c) R. A. von 1654. §. 2.

d) d. Clem saepe, ubi; sive scriptis sive verbo. R. A. von 1654. §. 102. Struben T. IV. Bedenk. 202.

e) d. Clem. verbis: est in ipso litis exordio petitio facienda. Nur ist keine förmliche Bitte erforderlich, sondern genug, wenn man nur aus dem Vortrage deutlich siehet, wohin die Absicht gehet.

f) ibid: verbis citationem vero intelligimus non excludi.

g) L. 1. §. 3. D. quae sent. sine appellat. (XLIX. 8.) L. 7. C. quom. et quando (VII. 43).

h) arg. L. 17. §. 1. C. de dignit. (XII. 1).

i) d. Clem. verbis: in tempore etiam feriarum ob necessitates hominum indultarum a iure procedere valeat. L. 1. in f. L. 2. et 3. D. L. 3. 10. C. de fer. (II. 12.) (III. 12). O. A. G. O. P. I. T. 8. §. 4. P. II. T. 12. §. 2. Matth. 12. v. 11. Lucae XIV. v. 5.

l) d. Clem. amputet dilationum materiam. L. 72. D. de iudiciis. Nach dem Conc. Th. III. 10. 8. werden nur halbe Fristen ertheilet.

m) d. Clem. litem, quanto poterit, faciat breviorem. Non sic tamen litem abbreviet, quin probationes necessariae et defensiones legitimae admittantur.

n) ibid: exceptiones dilatorias et frustratorias repellendo.

o) Die Worte der Clem. litis contestationem non postulet, sind blos von der solennen L. C. zu verstehen.

p) L. 2. D. quod vi aut clam (XLIII. 24.) c. 31. X. de Simon. (V. 3.) verbis: eo semper adhibito moderamine.

q) c. 2. X. de ord. cognit. (II. 10).

r) Clem. saepe de V. S. ibi: partium advocatorum et procuratorum contentiones et iurgia refraenando.

s) ibid. verbis: etiam si ei videbitur, conclusione non facta.

t) c. 22. de mut. petit. (II. 4).

u) Clem. saepe de V. S. sententiam vero definitivam citatis ad id licet non peremtorie partibus stans l. sedens proferat.

w) t. t. X. ut lite non contest. (II. 6.) c. 22. X. de accusat. (V. 1.) c. 19. X. de iud. (II. 1). Es stehet

het aber dem Richter allerdings frey, einen peremtorischen Beweis = oder Bescheinigungs = Termin festzusetzen. Clem. saepe de V. S. verbis: ad dandum utrosque terminum dare possit, und es gereichet solches zur Abkürzung des Processes.

x) Leyser Spec. 259. Med. 1. 2.

y) Clem. saepe de V. S. verbis: et quia articulos ad clariorem probationem usus longaevus introduxit, nos usum huiusmodi observare volentes, statuimus etc.

z) c. 37. X. de test. (II. 20). Carpz. P. I. Const. 8. Def. 29. n. 7.

aa) d. Clem. testium superfluam multitudinem refraenando. Im c. 37. X. de test. werden ordentlicher Weise 40 Zeugen, eine ungeheure Zahl, zugelassen.

bb) Genes. c. 31. Menoch. de arbitr. iud. quaest. L. 1. qu. 26.

cc) Clem. saepe de V. S. praestationem iuramenti de calumnia - - intelligimus non excludi - - Et quia positiones etc.

dd) ibid: Interrogabit etiam partes sive ad instantiam sive ex officio, ubicunque hoc aequitas suadebit.

ee) ibid: ad exhibendum omnia acta, quibus partes uti volunt, - - diem certam valeat assignare.

ff) Brauchet der Richter das Urtheil nicht förmlich zu eröfnen, so ist solches noch weniger bey den Zeugenaussagen nöthig.

gg) Zell. O. A. G. O. II. 8. 35.

hh) Clem. saepe de V. S. citatis ad id licet non peremtorie partibus. Dem Richter wird daselbst erlaubet stans vel sedens das Urtheil zu fällen. Dies beziehet sich auf die alte teutsche Hegung der Gerichte.

ii) Clem. saepe de V. S. ubi: appellationes frustratorias refraenando. L. 7. D. de appellat. recip. (XLIX. 5.) R. I. N. §. 107.

ll) Conc. Th. III. Tit. 2. n. 30.

mm) Clem. saepe de V. S. verbis: actis tamen continuo - - inserenda. - - L. 3. C. de sent. ex peric. recit. (VII. 19). Die Auth. nisi breves ibid. Nov. 17. c. 3. und Nov. 82. c. 5. lässet den mündlichen Bescheid in geringfügigen Sachen und in bischöflichen Untersuchungen zu. c. 8. 9. C. 2. qu. 1.

Vom

Vom
Mandatsproceß
und zwar
von unbedingten Befehlen.

Zweyter Abschnitt.

Von einzelnen zum bestimten summarischen Proceß gehörigen Sachen und zwar

zuerst

Von den schleunigsten summarischen Processen. (processibus celerioris expeditionis sive summariissimis).

Erstes Hauptstück.

Von unbedingten Befehlen (mandatum sine clausula).

Erster Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 6.

Begriff eines unbedingten Befehls.

Nach der im §. 3. gemachten Eintheilung gehe ich nun zu den einzelnen bestimten summarischen Proceßarten, und zwar zuerst zu denenjenigen über, welche von schleunigster Ausführung sind. Hierher gehöret zuerst der sogenannte Mandatsproceß. Ich betrachte zuerst die unbedingten Befehle (mandatum sine clausula). Dieser bestehet

het in derjenigen richterlichen Verfügung, wodurch blos auf des Klägers Vorbringen, ohne den Gegentheil gehöret zu haben, sogleich mit oder ohne Strafe befohlen wird, etwas zu leisten, zu thun oder zu unterlassen a). Es ist etwas außerordentliches, den Beklagten, ohne ihn gehöret zu haben, zu verurtheilen. Indessen haben schon die Römer aus rechtmäßigen Ursachen sofort Interdicte ertheilet, und diese haben zu den Befehlen die Veranlassung gegeben, gleichwie auch die Inhibitionen nur dem Nahmen nach davon verschieden sind.

a) L. 58. D. de re iud. (XLII. 1.) Conc. Th. II. 25. pr. L. 1. C. de execut. rei iud. (VII. 53.) L. un. C. de prohib. sequestrat. pec. (IV. 4).

§. 7.

Vom Gerichtsstande.

Die Befehle werden sowohl bey dem persönlichen Gerichtsstande als auch, wenn es dingliche Rechte betrift, bey dem Richter worunter die Sache gelegen ist, gesucht a). Bey unbedingten Befehlen haben die Austrägen nicht Statt b), wohl aber bey bedingten. Die wahre Ursache hiervon lieget in der Eilfertigkeit, welche sich mit der schwerfälligen und keine Execution habenden Austrägal-Instanz, es mögen nun gesetzliche oder Familien-Austrägen seyn, nicht verträget.

a) Conc. II. 25. §. 4.

b) Visitat. Rec. von 1713. §. 9. Tafinger Institut. Iur. cam. S. III. Tit. 9. §. 541. 571. 15. Dieser

brauchet

brauchet ausser dem von mir angeführten Grunde, noch folgende: weil die unbedingten Befehle die Sache gleichsam von der Execution anfiengen, die Austrägen aber keine Execution hätten; und endlich weil im C. C. G. O. Th. II. Tit. 9. die general=Rubrik: von Sachen die in erster Instanz an das C. G. gehören, gemachet, und hierunter der 25te Titul mitgerechnet worden.

§. 8.

Bestimmung der streitenden Theile.

Die Personen des Impetranten und Impetraten haben in diesem Proceß nichts anmerkungswürdiges bey sich. Ist ein Gerichtsherr und bey der Gelegenheit seine Unterthanen beschädiget, so kann er Nahmens derselben zugleich die Entschädigung fordern, diese aber werden zur eydlichen Bestärkung gelassen a). Hat ein falscher Procurator solche Thätlichkeiten unternommen, so wird dieser allein, ein wahrer Procurator aber sowohl als der Gewaltgeber belanget b). Wenn die Bedienten solche unerlaubte Händel begehen, dem Herrn aber die Abstellung der Beschwerde anbefohlen ist, und solches in seinem Vermögen gestanden, er aber dem Mandat kein Genügen geleistet, so wird er so angesehen, als ob er die Handlung völlig genehmiget habe c).

a) Conc. III. 42. §. 11.

b) L. 1. §. 13. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16).

c) Conc. Th. II. Tit. 23. §. 22. L. 1. §. 14. 15. D. de vi et vi arm. L. 152. D. de R. I.

§. 9.

§. 9.

Fälle, wobey die unbedingten Befehle Statt finden.

Die Fälle, wo unbedingte Strafbefehle erlassen werden können, sind folgende: I) wenn die Sache und Handlung an sich selbst von Rechts- oder Gewohnheitswegen verbothen, und wo dieselbige begangen, auch ohne weitere Erkänntniß für strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten. Z. E. Anlegung neuer oder Erhöhung alter Zölle wieder die Wahlcapitulation §. 8. Neue Wassergebäude, welche die Schifffarth hindern, ebendas. §. 7. Gewaltthätigkeit und eigenmächtige Beginnung wieder den Religions- oder Landfrieden a). Hierher werden auch die Pfandungen gerechnet, wenn 1) unschuldige Unterthanen, wegen eines Streites zwischen zweyen Herrschaften, gefangen hingesetzet oder zu Geldbnissen unbilligerweise gezwungen werden b). 2) Wenn eine Sache gepfändet, welche nicht als ein Theil des streitigen Gegenstandes oder als die Nutzung derselben anzusehen c). Sind Sachen der letzteren Art mit anderen von der ersteren zugleich gepfändet, so wird blos wegen dieser nicht aber wegen jener der unbedingte Befehl erkannt d). 3) Wenn bey Gelegenheit der Pfändung Sachen verdorben, zerschlagen oder Personen übel behandelt wären e). 4) Wenn ein von einem Unmittelbahren auf eines Unmittelbahren Güther angelegter Arrest auf angebothene Caution: sich allemahl zu stellen, und dem Urtheile ein Genüge zu leisten, nicht aufgehoben werden will f). II) Haben die unbedingten Befehle Statt, wenn dem

Im-

Impetranten eine solche Beschwerde zugefüget werden soll, die nach begangener That nicht wieder in den vorigen Stand zu setzen stehet g). III) Wenn dasjenige, worauf der unbedingte Befehl erbethen wird, eine Handlung ist, welche wieder das gemeine Beste laufet h); oder IV) keinen Verzug leydet; V) in anderen Fällen, da vermöge der Rechte mit einem unbedingten Befehl ohne vorhergehende Erkänntniß (oder besser Untersuchung und Gehör) angefangen werden mag i). Eine sehr allgemeine Beziehung. Hier schalte ich die Fälle ein, wo nach römischen Rechten unbedingte Befehle erlassen sind, welche in der ersten Ausgabe in der Vorrede nachgeholet waren. VI) Wenn die schwangere Frau böslich den Besitz der Güther einem andern übertragen hat. L. 1. §. 1. 2. D. si ventris nom. (XXV. 5.) VII) Das interd. ne quid in loco sacro fiat, welches auch auf res sanctas im römischen Verstande, und daher auf die Stadtmauren und Thore gezogen ist. L. 2. 3. D. ne quid in loco sacro fiat (XLIII. 6). VIII) Wenn jemand auf öffentlichen Strasen oder 4) Oertern, ohne öffentliche Erlaubnis, etwas bauet L. 2. D. de loc. et itin. publ. (XLIII. 7.) L. 1. L. 2. §. 11. D. ne quid in loc. publ. (XLIII. 8.) IX). Daß niemand in die öffentliche Strase etwas hinein setze, hänge, wodurch einem anderen das Licht benommen werde L. 2. §. 6. 13. D. ibid. Die römische actio popularis de posito et suspenso würde aus eben dem Grunde hierher gezählet werden müssen, wenn sie nicht durch eine blose Anzeige bey dem Polizey-Aufseher angebracht werden könnte, welche dieser eigentlich nicht einmahl erwarten muß.

X) Wenn einer sich an einem öffentlichen Orte auch nur unterfängt, etwas auszubessern, welches er dahin gesetzet hat ibid. §. 7. Von den drey letzteren Fällen ist auch L. 26. §. 3. 4. 5. C. de episcop. aud. nachzusehen. Am Ufer des Meeres oder in das Meer hinein zu bauen ist erlaubt, wenn solches nur niemand, auch dem gemeinen Wesen nicht, zum Schaden geschiehet. d. L. 2. §. 8. L. 3. 4. D. ibid. Wer im Meere zu fischen oder zu fahren, auf einem öffentlichen Platze zu spielen, im öffentlichen Bade zu baden, oder den Schauspielen beyzuwohnen verhindert wird, soll kein Interdict, sondern die Injurienklage gebrauchen, Injurie bedeutet aber hier nicht Beschimpfung, sondern wiederrechtliche Handlung. L. 2. §. 9. D. ne quid in loco publ. XI) Wenn jemand zwar ohne Wiederspruch, jedoch zum Nachtheil des gemeinen Bestens, etwas am öffentlichen Orte gebauet hat, welches niedergerissen werden muß, und nicht durch einen Grundzins der Sache zu helfen stehet L. 2. §. 17. 19. d. t. oder wieder Verboth etwas vorgerichtet ist. L. ult. D. d. t. Ja es muß von Amtswegen dahin gesehen werden, daß sich niemand etwas von öffentlichen Plätzen und Wasserleitungen anmaße, welcher dazu keine Landesherrliche Erlaubnis hat. L. fin. C. §. provideant autem, de discuss. (X. 30.) XII) Ist jenes aber nur im Werke, so muß es schlechterdings untersaget werden. L. 2. §. 18. D. ne quid in loco publ. XIII) Wer auf öffentlichen Strassen in der Stadt oder auf Landstrassen etwas zu deren Beeinträchtigung vornimmt. L. 2. §. 24. 25. d. t. In den N. 11 - 13. bemerkten Fällen muß sogar

von Amtswegen verfahren werden, wohin auch gerechnet wird, wenn nur das unreine Wasser in die öffentliche Strassen abgeleitet, und selbige entweder hierdurch verdorben, oder die Ausdünstungen pestilentialisch werden. L. 2. §. 26. 27. 29. d. t. (Wie sehr sticht das gegen unsere mehreste teutsche Städte ab!), oder das Wasser in der Heerstrasse gestauet wird. L. 2. §. 28. ibid. Wenn von meinem Grund und Boden schädlicher Weise Wasser in den öffentlichen Weg fliesset, welches aber nicht von meinem sondern von des Nachbahrs Grund und Boden herkomt, so ist zu unterscheiden, ob ich schuldig bin, dies Wasser aufzunehmen oder nicht. Ersteren Falls wird meinem Nachbahr befohlen, selbiges abzustellen; letzteren Falls aber mir, und höchstens bin ich zu weiter nichts gehalten, als meinen Nachbahren gehörig zu belangen. L. 2. §. 28. D. d. t. Auch wenn ich gleich die schädliche Anlage nicht gemachet habe, selbige aber nur jetzo als Käufer u. s. w. besitze, werde ich belanget L. 2. §. 37. D. d. t. jedoch blos dahin, daß ich leyden muß, daß alles in vorigen Stand gesetzet werde. L. 2. §. 43. D. d. t. Hat mein Nachbahr allein ohne mein Zuthun und Bewilligung was schädliches angeleget, welches mir mit zum Vortheil gereichet, so ist er allein, nicht ich zu besprechen. L. 2. §. 41. d. t. Wenn auch derjenige, welcher die schädliche Anlage gemachet hat, selbige gänzlich aufgäbe, so muß er doch alles auf seine Kosten in den Stand setzen L. 2. §. 39. ibid. Wenn mein Baum in den öffentlichen Weg fällt, und ich selbigen aufgebe, so bin ich nicht zu belangen. Wenn ein anderer

aber selbigen auf seine Kosten wegräumet, so kann dieser wieder mich einen Befehl erbitten, ihm diese Kosten zu erstatten L. 2. §. 40. D. d. t. Auch wieder denjenigen, welcher böslich aufgehöret hat zu besitzen, wird der Befehl ertheilet. XIV) Wer sein Vieh auf öffentlichen Strassen so weydet, daß es selbige verdirbet L. 2. §. 30. D. d. t. Alle Beschädigung der öffentlichen Wege und Strassen gehöret hierher, wodurch dieselben zum gehen, fahren, reiten unbequemer gemachet werden, z. E. wenn ein gerader Weg abhängig, holpericht, enger, sumpfig gemachet wird L. 2. §. 32. Selbst Brükken und Graben darf niemand auf den öffentlichen Wegen anlegen L. 2. §. 33. ibid. Ja von Amtswegen soll von den Bauamtsdeputirten dahin gesehen werden, daß die Häuser und Wände an den Strassen im Stande erhalten, daß die Strassen nicht untergraben, keine Graben darinn angeleget, oder sonst etwas in die Strasse gebauet werde L. 1. §. 1. 2. de via publ. (XLIII. 10). Es ist gleichviel, ob der Nachtheil, welchen öffentliche Oerter, Strassen und Wege durch eine Vorrichtung leyden, jetzo gleich eintrete, oder erst künftig eintreten wird. L. 2. §. 31. D. d. t. XV) Wenn jemand mich verhindert, daß ich mich des öffentlichen Weges nicht bedienen, oder öffentliche Flüsse nicht beschiffen, oder das Vieh zur Tränke an den Fluß, ohne jedoch das Ufer desfalls schräg zu graben, nicht treiben darf. L. 2. §. 45. D. d. t. L. un. D. ut in flum. publ. (XLIII. 14). XVI) Wenn jemand öffentliche Oerter oder andere öffentliche Nutzbahrkeiten, Zölle u. d. g. gepachtet hat, und derselbe in demjenigen, was sein Pacht-

con-

contract deutlich besaget, gehindert wird. L. 1. D. de loco publ. fruendo (XLIII. 9.) L. un. §. 7. D. ut in flum. publ. navig. liceat (XLIII. 14). XVII) Wenn einer im Meere, in einem schiffbahren Flusse, oder dessen Ufer etwas angeleget hat, oder das angelegte besitzet, wodurch die Schiffarth, das Anlanden und Liegen der Schiffe, oder in unschiffbahren Flüssen, wodurch der Lauf des Wassers oder die Wege benachtheiliget werden. L. 1. §. 12. 15. 17. 18. 19. seq. D. de flum publ. (XLIII. 12.) ohne auf die Einrede zu sehen, daß das angelegte blos zur Uferbefestigung geschehen sey. L. 1. §. 16. d. t. Nach Beschaffenheit der Umstände wird diese Einrede zugelassen, wenn blos vom Nachtheil der Nachbahren diesseits und jenseits des Flusses die Rede ist, welche jedoch keinen Nachtheil darunter leyden müssen, der von einiger Beträchtlichkeit ist, und wesfalls auf 10 Jahre Sicherheit bestellet werden muß, daß sie hierdurch keinen beträchtlichen Schaden leyden sollen. L. 1. pr. §. 2. 3. D. de ripa munienda (XLIII. 15.) L. un. §. 6. 7. ne quid in flum. publ. XVIII) Wenn einer aus öffentlichen Flüssen Wasserleitungen, Ufereinschnitte (incile) ohne gehörige Erlaubniß machen wollte, wodurch das fahrbahre Wasser gemindert werden würde, oder wenn er dazu auch die Erlaubniß hätte, dennoch aus offenen Canälen verdeckte, oder umgekehrt, machen, oder das Flußbette verändern wollte. L. 2. D. de flum. publ. L. un. §. 4. 5. 6. D. ne quid in flum. publ. (XLIII. 13). XIX) Wer eine Brücke über einen Fluß anleget, ob er gleich an beyden Ufern Häuser hat. L. 4. D. de flum. publ. XX) Wenn je-

mand in öffentlichen Cloacken etwas hinein gerükket hat, oder hinein zu rücken Vorhabens wäre, wodurch selbige benachtheiliget würden. L. 1. §. 15. 16. D. de cloacis t. t. D. de precario (XLIII. 23). XXI) Daß dasjenige, was bittweise verstattet worden, aufgehoben werde. t. t. de precar. XXII) Daß die von des Nachbahrs Grunde und Boden auf mein Gebäude herüber ragende Bäume von der Wurzel aus weggeschaffet, und wenn die Bäume an meinen Aeckern, Wiesen oder Garten stehen 15 Fuß hoch aufgeschnatelt werden. t. t. D. de arbor. caed. (XLIII. 27). XXIII) Wenn ein freyer Mensch böslich, wenigstens wieder dessen Willen von jemand eingeschränket wird, daß er nicht die Freyheit hat zu gehen und zu stehen wo er will t. t. D. de lib. hom. exhib. (XLIII. 29). XXIV) Wenn einer nach erhaltenem Verboth: nicht weiter im Bauen oder Niederreissen fortzufahren, sein Recht dargethan, Sicherheit bestellet hat, oder zu bestellen erböthig gewesen, mithin das Verboth wieder aufgehoben ist, und ihm dennoch das Fortbauen verwehret wird L. 20. §. 9. seq. D. de N. O. N. XXV) Wenn meine eigenthümliche Sachen durch irgend einen Zufall auf eines andern Grund und Boden getrieben sind, und der Eigenthümer mir deren Wegholung nicht gestatten will, ohnerachtet ich ihm wegen des etwaigen Schadens Sicherheit zu bestellen erböthig bin L. 9. D. de damno infecto (XXXIX. 2.) L. 5. §. 3. 5. L. 6. 7. §. 1. 2. L. 9. §. 1. L. 15. D. ad exhib. (X. 4). XXVI) Wenn des Nachbahrs Haus oder Baum ohne vorher geleistete Sicherheit auf meinen Grund und Boden gefallen ist, und er sel-

bige

bige nicht wegräumet, so kann ich um einen unbedingten Befehl bitten, selbiges alles wegzuschaffen oder selbiges vor verfallen zu erklären. L. 7. in f. L. 9. pr. D. de damno inf. XXVI[a]) Nach dem L. 1. C. in quib. caus. coloni censiti (XI. 49.) können Bauern über Erhöhung der beständigen Abgaben ein unbedingtes Verboth auswürken. XXVII) Wenn Verschreibungen mit der Clausul versehen, daß die Execution ohne einige ordentliche Rechtfertigung vorzunehmen, oder der Gläubiger sich in die Güther einsetzen und sich seines Gefallens daraus bezahlt machen möge k). XXVIII) Wenn Verschreibungen ausgestellet sind, worinn dem Gläubiger Macht und Gewalt gegeben ist, aus den Pfändern oder Güthern, mit oder ohne Recht sich nach eigenem Gefallen bezahlt zu machen. Die Clausul: mit Recht, allein genommen, begründet aber keinen unbedingten Befehl l), eben so wenig wenn in einer Verschreibung der Execution nicht gedacht, sondern andere kräftige und bündige Anhänge mit einem Eyde hinzugefüget sind m); oder wenn aussergerichtlich, nach ausgestellter Verschreibung, dieselbe vom Schuldner als richtig angenommen worden, wenn es auch gleich zu wiederholten mahlen geschehen wäre n). Kommen aber in einer Verschreibung zugleich ungültige oder unbillige Puncte vor, so wird wegen dieser kein unbedingter Befehl, wohl aber wegen des übrigen erkannt o). XXIX) Auf gerichtlich confirmirte Verschreibungen, wenn bey der Confirmation die Verschreibung vorgelesen und genehmiget, dieses alles auch in der Confirmations-Clausul gerichtlich bezeuget ist p), wird mit Recht

ein unbedingter Zahlungsbefehl erbethen. Dieser gerichtlichen Anerkennung ist eine vor einem immatriculirten Notarius und Zeugen gehörig ausgestellte, vorgelesene, erklährte und genehmigte Verschreibung, in Ansehung eines zu erkennenden Befehls völlig gleich zu achten q). Denn die Thatumstände beruhen auf ein völlig bewiesenes Bekenntniß, und was daraus rechtmässig gebethen wird, ist unstreitigen Rechtens. Hätte der Impetrat eben so klahre Einreden, so kann er selbige durch die Einrede der Erschleichung beybringen. XXX) Wenn über eine Neuerung im Bauen oder Niederreissen geklaget wird, hat so lange ein unbedingter Befehl Statt, bis genugsame Caution, daß auf allen Fall alles in den vorigen Stand gesetzet werden soll, bestellet worden r). Was von dem Befehl auf doppelte Zahlung der rückständigen Abgaben in dem Conc. Th. II. Tit. 25. §. 15. geordnet ist, gehöret nicht hierher, sondern ist oben (§. 2. n. 8.) unter diejenigen Sachen gebracht worden, welche überall kein gerichtliches Verfahren zulassen. Sonst aber muß dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden, ob nicht der Fall, worüber ein unbedingter Befehl gebethen worden, analogisch so beschaffen sey, daß derselbe mit vollem Grunde erkannt werden könne s), wohin besonders gehöret, wenn der Impetrat ohnmöglich Einreden vorbringen kann, oder die er haben könnte, vermöge der Rechte zur besonderen Ausführung gehören. Sobald wie der Fall zweifelhaft ist, muß nur ein bedingter Befehl erlassen werden t). Diejenigen Befehle, welche in einer bereits anhängigen Sache bey-

beyläufig ertheilet werden, machen eigentlich keine besondere Gattung aus: z. E. Geschärfte Befehle die Acten einzuschicken; die während des Rechtsstreits unternommene Neuerungen abzustellen u. d. g.

a) Conc. P. II. Tit. 25. pr. R. H. R. O. Tit. 2. §. 4.

b) R. A. von 1654. §. 193. Conc. P. II. Tit. 23. pr. §. 5. 12. Ausgenommen Huldigungseyde §. 13.

c) ibid. §. 4. 8. 9. 10.

d) ibid. §. 7.

e) ibid. §. 17. 18. 19.

f) ibid. Tit. 24. pr. §. 5. vid. Mev. de arr. c. 26.

g) l. c. Tit. 25. pr.

h) ibid. z. E. Bedrohungen wieder den Landfrieden Conc. P. II. Tit. 10. §. 9.

i) ibid. und Tit. 25. pr. u. §. 2. R. A. von 1654. §. 79. An die Fälle und Reguln, welche bey de Ludolf im Iure camerali und Tafinger in instit. Iurisprud. cam. vorgetragen werden, darf man sich nicht binden, sondern alles komt auf eine richtige Analogie an.

k) ibid. §. 5.

l) ibid. §. 6. Rec. Deput. de 1600. §. 31. u. 32.

m) Conc. l. c. §. 7.

n) ibid. §. 8.

o) ibid. §. 10.

p) arg. Conc. l. c. §. 8. Daselbst wird der Befehl nur verworfen, wenn die Verschreibung aussergerichtlich eingestanden ist. Schaumb. pr. Pr. iurid. iud. L. II. c. 11. §. 14. not. **

q) L. 1. 3. 6. pr. §. 2. D. (XLII. 2.) L. un. C. de confessis. (VII. 59.) L. 56. D. de re iud. (XLII. 1.) Alle diese Gesetze passen auch auf gerichtlich be-

stätigte Verschreibungen. Pufend. Introd. in proc. civ. P. I. c. IV. §. 30. 33.

r) Conc. l. c. §. 14.

s) Conc. l. c. pr. in solchen und sonst anderen Fällen u. s. w. §. 2.

t) ibid. pr.

* * *

Nachdem dieses von den unbedingten Befehlen im allgemeinen vorgetragen ist, so schalte ich hier den Grundriß von dem Laufe dieses Processes ein, wovon die einzelne Absätze in den folgenden Tituln erwogen werden sollen.

Grundriß.

1) Des Impetrantens Bitte um einen unbedingten Strafbefehl.

2) Das richterliche Decret, worinn der gebethene Befehl entweder erkannt, oder ganz oder zum Theil abgeschlagen wird.

3) Des Impetraten Einreden.

4) Das rechtliche Verfahren darüber.

5) Wenn der Impetrat keine Einreden vorbringet, des Impetranten Insinuations-Bescheinigung und Bitte um Vollstreckung des Befehls.

6) Die würkliche Hülfsvollstreckung und Verurtheilung in die Strafe.

Der

Der zweyte Titul
von der Bitte um einen unbedingten Strafbefehl.

§. 10.
Von der Geschichtserzählung.

Es wird mit der Geschichtserzählung angefangen, und muß alles sofort bescheiniget, mithin die Urkunden in Urschrift beygeleget werden a). Dies müssen nur nicht solche Urkunden seyn, denen es an Beweiskraft fehlet. Es können auch in diesen eylfertigen Sachen aussergerichtliche Zeugenverhöre, wenn nur die Zeugen beeydiget sind, zu solchem Ende gebrauchet werden.

a) R. A. von 1654. §. 79. Visit. Absch. von 1713. §. 9. Conc. l. c. §. 2.

§. 11.
Von dem Rechtsgrunde.

Es muß hiernächst deutlich gezeiget werden, daß der gegenwärtige Fall sich zu einem von denen Fällen schicke, in welchen ein unbedingter Befehl Statt findet. (§. 9).

§. 12.
Von der Bitte.

Muß umständlich gebethen werden, was der Richter dem Impetraten befehlen soll. Nach dem Cam-

Cammergerichts-Styl soll zugleich um Ladung ad docendum de paritione vel videndum se declarari in poenam mandato insertam gebethen werden, widrigenfalls wird das Begehren als unförmlich abgeschlagen a). In den wenigsten Gerichten wird auf diesen Fuß verfahren, und überhaupt nie wegen eines Fehlers in der Bitte, wenn sonst alles übrige gehörig vorgetragen ist, eine Klage verworfen, welches auch dem L. un. C. ut quae desunt advoc. und der Vernunftlehre gemäs ist, da ein jeder die Folge aus zweyen richtigen Vordersätzen selbst ziehen kann und muß. Dies ist aus einer sancta simplicitate nach der alten Rechtslehre in das Concept eingeflossen, daß der Ausspruch der Klage völlig angemessen seyn müsse. Der Richter muß wissen, was zu verfügen ist.

a) Conc. II. 25. 16.

§. 13.

Von der Rubrick.

Die Rubrick wird deutlich auf einen unbedingten Befehl gerichtet, und die Partheyen werden Impetrant und Impetrat genannt. Daß auch auf der Rubrick ausgedrucket werde, worauf der unbedingte Befehl zu richten, ist zwar bey den höchsten Reichsgerichten, sonst aber fast nirgends im Gebrauch, und nach dem Endzwecke der Rubriken überflüßig. Was hier von der Rubrick gesaget ist, verstehet sich nur von dem Falle, wenn das Gesuch schriftlich eingereichet ist, welches bey den Reichsgerichten, auch bey den mehresten Obergerichten nöthig ist. Wo es irgend die Gerichts-

richtsverfassung gestattet, kann dies Gesuch wie eine jede andere summarische Sache mündlich angebracht werden.

Der dritte Titul

von dem richterlichen Decret, worinn der gebethene Befehl entweder erkannt oder abgeschlagen wird.

§. 14.

Worauf der Richter vorzüglich zu achten habe.

Vor allen Dingen hat der Richter a) den Grund seiner Gerichtsbarkeit, b) dasjenige was wesentlich zu den streitenden Theilen gehöret, sowohl in Ansehung der Fähigkeit gerichtliche Sachen zu betreiben, als auch in Ansehung des Klagerechts und der Befugnis des Beklagten, diese Streitsache zu übernehmen, sorgfältig zu prüfen. In Ansehung der Hauptsache muß fleißig untersuchet werden, ob die vorgetragene Sache zu einem unbedingten Befehle alle Eigenschaften habe, und wenn dieses, ob in der gebethenen oder in welcher Mase der Befehl erlassen werden könne. Ausser wo es auf das gemeine Beste ankomt, kann in dieser auserordentlichen Proceßart über die Bitte nicht geschritten werden. Mehr stehet die Art der Befolgung in dem Willkühr des Richters. Es ist schon oben erinnert, daß im zweifelhaften Falle ein bedingter Befehl zu ertheilen sey. Unterweilen

len wird von einem Unterrichter vorläufig Bericht erfordert a).

a) Capitulat. Art. 19. §. 6. 7. Visitat. Abschied von 1713. §. 10.

§. 15.

Von der Verfügung des Richters.

Ist der Fall also an und vor sich so beschaffen, daß ein unbedingter Befehl Statt fände, wenn alle dabey zum Grunde liegende Thatumstände sich in Richtigkeit befänden, so ist nun sorgfältig die Bescheinigung zu prüfen, und noch Statt eines unbedingten Befehls ein bedingter zu erkennen, wenn es hieran ganz oder zum Theil fehlen sollte. Die anzudrohende Strafe stehet lediglich in dem billigen Ermessen des Richters. Nur pfleget selbige bey dem Reichshofrath gegen angesehene Reichsstände weggelassen zu werden a). In unteren Gerichten hingegen, pfleget bey geringen Bürgern oder Bauern Statt der Geldstrafe Gefängniß angedrohet zu werden, weil sie jene häufig gar nicht oder doch nicht ohne ihren Verderb aufbringen können.

a) Dies bezeuget Ditterich de quatuor praecipuis consil. imp. aul. proc. §. 126.

§. 16.

Verfahren in Sachen der Unterthanen wieder ihre Obrigkeit.

Wenn Unterthanen wieder ihre Obrigkeiten um unbedingte Strafbefehle bitten, so müssen, wenn

wenn nicht alles auf das klährerste dargethan, und die Wiederrechtlichkeit nicht ganz vor Augen lieget, nicht sofort Befehle erkannt, sondern Bericht erfordert werden a). Ist Gefahr beym Verzuge vorhanden, so wird wohl eine temporal-Inhibition hinzugefüget. Laufet der Bericht nicht ein, oder ist darinn das Gesuch nicht entkräftet, so wird alsdenn der Befehl erkannt.

a) Conc. II. 25. 3. Visitat. Absch. von 1713. §. 10. Capit. noviss. art. 19. §. 7. Von Cramer wezl. Nebenst. Th. 4. n. 5.

Der vierte Titul

von des Impetraten Einreden.

§. 17.

Von verzögerlichen Einreden.

Von verzögerlichen Einreden haben nur folgende Statt: 1) Die Einrede der unstatthaften Gerichtsbahrkeit a); 2) Diejenigen, welche des Impetrantens Fähigkeit, eine gerichtliche Sache zu betreiben, betreffen. Hierher gehöreten in vorigen Zeiten die Einreden: der Acht, und des Kirchenbannes b). Wenn ausserdem der unrechte Impetrant oder Impetrat aufgeführet wäre, so würden auch diese Einreden völlig hierher gehören c). 3) Die Einreden so die Mängel der Vollmacht betreffen sind gleichfalls wesentlich und können rechtmäsig entgegen gesetzet werden. 4) Die

Ein-

Einrede einer vom Impetranten begangenen Besitzentsetzung. (Spolium). 5) Der Dunkelheit und des Mangels in der Geschichte. (obscuri libelli). Bey Schuldforderungen insbesondere kann Impetrat entgegen setzen: 6) daß er nicht Erbe des Ausstellers der Verschreibung worden; die Zahlungszeit noch nicht eingetreten, oder eine abgeredete Loskündigung noch nicht geschehen sey; daß er eiserne Briefe habe; daß ihm kein Geld auf die Handschrift ausgezahlet worden, voraus gesetzet, daß die Verschreibung nicht über zwey Jahre alt und diese Einrede nicht auf andere rechtsbeständige Art in der Verschreibung aus dem Wege geräumet ist. Denn hier ist eine gegründete Einrede vorauszusehen, und wollen einige Rechtslehrer nicht einmahl den executiv-Proceß in solchem Falle zulassen. 7) Die Einrede der unrichtig gewählten Proceßart, wobey denn klar gezeiget werden muß, daß entweder der Fall nicht so beschaffen, daß darin ein unbedingter Befehl gebethen und erkannt werden können, oder daß die Thatumstände entweder überall nicht, oder doch nicht hinreichend bescheiniget seyen.

a) Conc. II. 25. 4. v. Cramer wezl. Nebenst. Th. IV. n. 5. behauptet, daß wenn alles klahr sey, über diese Einrede, sogar mit Uebergehung der fori declinator. paritoria plena erlassen werde, welche vim definitivae habe.

b) Conc. III. 42. §. 1. Hier werden auch die exceptiones maleficii und privationis genannt. Unter letzter wird wohl keine andere als diejenige verstanden, wo die Forderung, nach Verordnung der Rechte, verlohren ist. Z. E. Auth. minoris debitor C. qui dare tut. l. curat. (V. 34.) Nov. 72. c. 4.

c. 4. Unter der ersten Einrede muß man den tit. Dig. quar. rer. actio non datur verstehen, und überhaupt alle Forderungen die aus Verbrechen herrühren.

c) Conc. II. 23. 22. L. 7. D. unde vi. Bey diesem und folgendem §. ist Friderus de mand. L. II. c. 15. nachzusehen.

§. 18.

Von zerstörlichen Einreden.

An Einlassung ist deswegen nicht zu denken, weil der unbedingte Befehl schon eine Entscheidung ist. Von zerstörlichen Einreden hat keine andere Statt als die Einrede des erschlichenen Befehls (exc. sub- et obreptionis) a). Unter dieser Einrede wird keine andere als eine den Rechtsstreit sofort aufhebende (exc. lit. ingress. imped.) verstanden b). Diese lassen sich nicht anders bestimmen, als daß es eine Einrede seyn muß, die entweder blos in einem unbestrittenen Rechtssatze bestehet, oder wenn sie sich auf Thatumstände gründet, doch den Rechten nach so beschaffen ist, daß wenn sie richtig befunden wird, das Klagerecht aufhebet, und dann in allen Thatumständen völlig bescheiniget ist c). Es hat kein Bedenken, solche Urkunden zuzulassen, welche einer Anerkennung oder eydlichen Ablängnung unterworfen sind, wenn sie nur so viel in sich halten, daß nach der Agnition der Impetrat sofort von der Klage entbunden werden muß, und wird dem Impetraten dazu auf sein Ansuchen eine kurze Frist zur Bescheinigung nicht aber blos zu Beybringung der Einreden gestattet d). Einreden

die nicht den Besitzstand, sondern den Rechtsstand oder die künftige Ausführung der Hauptsache angehen, gehören nicht hierher e). Mehrmahls Einreden einzubringen ist nicht gestattet f). Gleichwie denn auch alles, was Impetrat wieder den ergangenen Befehl einzuwenden hat, in der Form der Einreden vorgetragen werden muß. Suspensivmittel finden aber dawieder gar nicht Statt g).

a) Conc. III. 42. 1. u. f. L. 2. C. si contra ius l. utilit. (I. 22.) c. 2. X. de Rescr. (I. 3).

b) Math. Coler. de proc. execut. P. 4. c. 1. n. 177. seq.

c) Beyspiele S. L. 1. §. 39. L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16.) L. 7. §. 3. 4. L. 12. L. 16. pr. §. 1. L. 18. pr. D. quod vi aut clam (XLIII. 24).

d) Conc. l. c. §. 5. R. Absch. von 1654. §. 76.

e) Conc. III. 42. §. 1. Hier wird es so ausgedrükket: dasjenige, was ad causam principalem gehörig, nicht eingemischet werden soll. Dies ist von einigen irrig so verstanden, daß dergleichen Einreden nicht wieder einen unbedingten, wohl aber wieder einen bedingten Befehl Statt fänden.

f) Concept a. a. O. §. 4. R. A. von 1654. §. 78.

g) L. 7. D. de appell. recip. (XLIX. 5.) R. A. v. 1654. §. 107. Conc. a. a. O. pr. daselbst heiset es: ohne einige **Wiederrede oder Verhinderung vollzogen** 2c.

§. 19.

Von der Wiederklage.

An Wiederklagen ist im Mandatsproceß nicht anders zu gedenken, als wenn sich die Sache eben-

ebenfalls offenbahr zu einem unbedingten Strafbefehle schickte a).

a) Conc. III. 42. §. 16.

Der fünfte Titul

von dem weiteren rechtlichen Verfahren über die Einreden des Impetraten.

§. 20.

Von des Richters Amt bey Prüfung der Einreden, und von deren Verwerfung.

Der Richter hat sorgfältig zu untersuchen, ob die vorgebrachte Einreden in dieser Proceßart überall zuläßig, und wenn dieses, ob sie so erheblich sind, daß sie des Impetranten Suchen sofort aus dem Wege zu räumen vermögen, und soferne sie auf Thatumständen beruhen, hinreichend bescheiniget sind, wiedrigenfalls müssen selbige sofort als unzulässig verworfen, es bey dem Befehle gelassen, und dessen Befolgung bey der vorigen Strafe, nicht bey erhöheter auferleget werden a).

a) Conc. III. 42. §. 3.

§. 21.

Wenn die Einreden völlig gegründet oder doch sehr anscheinend sind.

Sind aber die Einreden völlig gegründet, so wird der Befehl wiederum aufgehoben, und der Impetrant mit seinem Suchen nicht allein abgewiesen, sondern auch in die Unkosten verurtheilet. Sind die Einreden in Rechten gegründet, und in den Thatumständen nur so weit bescheiniget, daß der Gegentheil zuvorderst darüber vernommen werden muß, so wird diese Schrift nebst Anlagen zur Replik a), und wenn es die Nothdurft also erfordert, auch die Duplic zugelassen b), worinn auch neue ihm jetzo erst vorgekommene Umstände, wenn er diesen Umstand eydlich erhärtet, zugelassen sind, worauf aber Kläger wiederum mit der Triplic zu hören c), in alle Wege aber summarisch zu verfahren ist d). Ist nun solchergestalt die Sache weiter untersuchet, so ist zu erkennen, ob ein paritorisches oder inhäsiv-Erkänntnis zu fällen, oder ob der unbedingte Befehl ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, und die Sache so beschaffen, daß entweder der Impetrant mit seinem Suchen gänzlich abzuweisen, oder die Sache zur weiteren Untersuchung zu ziehen sey e). Bleibet es bey dem Befehle, es ist aber demselben kein völliges Genügen geleistet, welches er gleichwohl, da alles liquid war, hätte füglich thun können, so wird er wegen unzulänglicher Befolgung dennoch in die Strafe verurtheilet f).

a) Conc. III. 42. §. 7.

b)

b) R. A. von 1654. §. 77. u. 78.

c) l. c. §. 78.

d) Conc. III. 42. §. 5.

e) R. A. von 1654. §. 80.

f) Concept a. a. O. §. 8.

§. 22.

Von Schaden und Kosten.

Sind hingegen Schaden und Kosten zu liquidiren, so ist zu unterscheiden, ob selbige eine bestimmte Schätzung leyden oder nicht; ersteren Falls wird der Impetrat, auch diejenigen, welche bey der Gelegenheit zugleich mit in Schaden gesetzet sind, zum Zenonianischen Bestimmungseyde gelassen a); letzteren Falls aber soll die Vergütung nach dem Cammergerichtsstyl nicht in dem Mandatsproceß, sondern in einer besonderen Ausführung gesuchet werden b); allein in anderen Gerichten wird dies mit Recht als ein solcher connexer Punct angesehen, daß vielmehr auch darüber bey der Liquidation verfahren wird.

a) L. 1. §. 41. D. de vi et vi arm. L. 9. C. unde vi (VIII. 4.) Conc. III. 42. 11.

b) Conc. l. c. §. 9.

Der sechste Titul.

wenn der Impetrat keine Einreden vorbringet, des Impetrantens Insinuationsbescheinigung und Bitte um Vollstreckung des Befehls.

§. 23.

Von der Bitte um ein paritorisches Erkänntniß.

Kommt der Impetrat binnen der zu Gelebung des Befehls vorgeschriebenen Frist mit seinen Einreden nicht ein, so muß der Impetrant die gehörige Behändigung des Befehls durch Reproduction der Ladung mit der Urkunde der öffentlichen Person, durch welche die Behändigung geschehen ist, bescheinigen, und bey den Reichsgerichten um paritoriam simplicem bitten, worauf der vorige Befehl erneuert wird a). Hierdurch bekommt der Impetrat im Grunde noch eine Frist zu Vorbringung seiner Einreden. Sonst dürfen der Regul nach keine weitere Fristen gestattet werden. In anderen Gerichten hält es aus erheblichen bescheinigten Ursachen nicht schwer, eine mäßige Frist auf Ansuchen zu erhalten.

a) R. A. von 1654. §. 76. wodurch das Conc. III. 42. pr. abgeändert ist, woselbst fernere Fristen, obgleich mit Einschränkung gestattet waren.

§. 24

Von der Bitte um ein völlig paritorisches Erkänntniß.

Findet sich nun der Impetrat auch nach einer solchen paritoria simplici (oder in anderen Gerichten nach der gestatteten Frist) noch nicht ein, so muß auch die Behändigung der gedachten paritoriae bescheiniget werden, und sodann wird bey den Reichsgerichten um paritoriam plenam, bey anderen Gerichten aber um Vollstreckung des Befehls nachgesuchet.

Der siebente Titul

von der würklichen Hülfs-Vollstreckung und Verurtheilung in die Strafe.

§. 25.

Diese richtet sich in allem nach den gemeinen Reguln der Execution. Nur bezeugen die Cameralisten, daß die Strafen nicht exequiret würden, welche aber in anderen Gerichten mit mehrerem Nachdruck durchgesetzet zu werden pflegen, weil diese zu den Nutzungen des Gerichts gehören. Es ist auch ausserdem sonst billig, daß den Strafen der gehörige Nachdruck gegeben werde, sonst werden dergleichen Befehle verächtlich.

§. 26.

Von der besonderen Ausführung nach der Befolgung des Befehls.

Wenn der Impetrat erst dem Befehle ein völliges Genügen geleistet hat, so stehet ihm nichts im Wege, in einem besondern Rechtsgange entweder possessorisch oder petitorisch seine Befugnis auszuführen a).

a) Conc. a. a. O. §. 1. Leyser Spec. 462. Med. 24. Spec. 498. Med. 6.

Von
dem Verfahren
über den
jüngsten Besitz.
(possessorium summariissimum).

Zweyten Abschnittes:

von

schleunigen summarischen Sachen,

Zweytes Hauptstück

von

Sachen die den jüngsten Besitz betreffen.

Erster Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 27.

Ursprung, und Obliegenheit des Richters.

In dem römischen Rechte kommt nur eine schwache Spur von dem in Frage seyenden possessorischen Rechtsmittel vor a). In dem päbstlichen Rechte wird dessen gar nicht gedacht. Mehr enthält davon die E. G. O. b). Indessen da der Richter verbunden ist, Ruhe und Friede aufrecht zu erhalten, so muß er bey eintretender Besorgniß grober Thätlichkeiten denselben durch alle nur diensame Mittel vorzubeugen sich von Amtswegen

angelegen seyn lassen, und zu dem Ende Sequestrationen verfügen; beyden Theilen die Ausübung eines streitigen Rechtes vorerst untersagen; angemessene Strafbefehle erlassen; und wenn es ein Obergericht ist, Aufträge an einen Richter ertheilen, allen Thätlichkeiten kräftigst zu steuren; bey geringen Leuten aber das Gefängniß androhen, und damit zugleich den Auftrag an die Unterbediente verbinden, denjenigen gefänglich einzuziehen, welcher dennoch Thätlichkeiten vorzunehmen sich unterstehen würde.

a) L. un. C. si de moment. poss. (VII. 69).

b) Conc. II. 22. 4 und 5. welche als die Hauptstelle hier wörtlich einzurücken ist: Ob auch — — zwischen den Partheyen, die ohne Mittel dem Reiche unterworfen, die Gewehr, Possesion oder quasi aus redlichen Anzeigungen zweifelhaftig, und die Partheyen jetzt allbereits mit thätlicher Handlung gegen einander im Vorhaben, Uebung und procinctu ständen, also daß sogleich Empörung, Weiterung und Aufruhr daraus zu besorgen, sollen der Cammerrichter und die Beysitzer Macht und Gewalt haben, auf Anrufen der Partheyen, oder für sich selbst ex officio die Possesion zu sequestriren, oder aber der quasi possession halber, an Statt der Sequestration beyden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie ohne einigen gerichtlichen Proceß oder andere weitläuftige Ausführung der Sache zu erkennen, welchem Theile die momentanea possessio vel quasi einzugeben oder zu inhibiren sey, sich derselben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens in possessorio oder petitorio zu enthalten, und so das beschehen, soll alsdenn solches keinem Theile an seinem Inhaben oder Besitz im Rechte nachtheilig seyn. Und §. 5. doch soll angeregter metus armorum, auch die vor-

vorstehende Gefahr und procinctus partium etlichermassen und summarie aus derhalben ergangenen Mißiven oder hierüber aufgerichteten Instrumenten zuvor dargethan und beschienen werden, oder der Richter aus eigener Wissenschaft des Bericht haben.

§. 28.

Verschiedene Benennung.

Die Benennung dieses Verfahrens ist verschieden. Der Ausdruck: possessorium momentaneum, momentarium ist gesetzmäßig a). Es wird auch possessorium summarium (wenn nähmlich das possessorium ordinarium entgegen gesetzet ist), possessorium summariissimum (wenn das possessorium summarium entgegen gesetzet ist b), und endlich possessorium praesentaneum genannt, weil nur der gegenwärtige Besitz in Betrachtung kommt. Der Ausdruck: possessio asinaria, asinina, ist aberwitzig.

a) d. L. un. C. si de moment. poss. imgleichen die angeführte Stelle des Conc. L. un. C. ubi de poss. (III. 16.) L. 1. C. si per vim l. alio modo (VIII. 5.) L. 8. C. unde vi (VIII. 4.) L. 3. C. qui legit. pers. (III. 6).

b) Berger El. proc. poss. §. 1.

§. 29.

Vom Gerichtsstande.

Nicht allein in diesem, sondern in allen den Besitz betreffenden Rechtsmitteln ist einzig nur der Richter, in dessen Gerichtssprengel die Sache oder Gerechtsame belegen, über deren Besitz gestritten

ten wird, anzugehen a); es müste denn seyn, daß es ein Schrift- oder Canzleysäßiges Stück wäre; oder über mehrere unter verschiedenen Obrigkeiten liegende Güther gestritten würde, oder ein Streit entstünde, unter wem sie gelegen; in diesen Fällen kann der nächste Oberrichter angegangen werden b). In beyden letzteren Fällen kann aber nach geendigtem Besitzstreite, die weiter vorfallende Untersuchung in Ansehung des ordentlichen Besitzstandes oder in Ansehung des Rechts selbst, nicht bey dem C. G. bleiben c). Daß die Austrägen Statt finden sollen, ist zwar in dem Conc. a. a. O. §. 3. geordnet; Es ist aber von dem Herrn v. Ludolff in den Anmerkungen zu dieser Stelle wohl bemerket, daß solches nur von dem schwäbischen Bunde, welcher dieserhalb eigene Austrägen beliebet, zu verstehen sey. Es würde auch sonst alle Absicht vereitelt werden, indem die Austrägalinstanz viel zu schwerfällig ist, und es hier auf die schleunigst durchzusetzende obrigkeitliche Gewalt einzig ankommt, woran es den Austrägen fehlet.

a) L. un. C. ubi de poss. agi oporteat.

b) Concept a. a. O. §. 1.

c) eben daselbst §. 2. Anders verordnet das cap. 1. X. de causa poss. et propr. (II. 12).

§. 30.

Von den streitenden Theilen.

Die streitende Theile, und zwar von Seiten des Imploranten sind diejenigen, welche in dem Besitz gestöhret worden, und obgleich im ordentli-

chen

chen Besitzstande nur derjenige auf den richterlichen Schutz klagen kann, welcher die Sache im eigenen Nahmen besitzet, und nicht blos den natürlichen Besitz ausübet a), so wird doch auch hier derjenige zugelassen, welcher nur eine anscheinende Befugniß hat, den Besitz, zumahlen vor einen Abwesenden, zu vertheidigen b). Dahero ist kein Zweifel, daß nicht auch der Erbe dieses Rechtsmittel gebrauchen könne. Nur kann derjenige, welcher eine Sache bittweise aus blosser Vergünstigung besitzet, und dies selbst einräumet, wieder denjenigen, der ihm solchergestalt die Sache oder das Recht eingeräumet hat c), nicht klagen, wohl aber gegen einen dritten. Ist aber dies alleben streitig, ob es eine blosse Vergünstigung sey, so kann auch derjenige welchem solche vorgeworfen wird, bey dem Besitz geschützet zu werden verlangen, wenn nur nicht sofort bewiesen wird, daß es eine blosse Vergünstigung sey. Der Implorat ist derjenige, welcher die Stöhrung in eigenem Nahmen vorgenommen hat. Wenn also die Verwalter, Bediente u. s. w. in ihrer Herrschaft Nahmen selbige begehen oder ihre Unternehmen von der Herrschaft genehmiget wird d), so ist diese zu belangen; also auch der Cammeranwald, wenn die Beamten dergleichen Stöhrungen in Betrachtung des ihnen anvertrauten Amtes vornehmen. Der Erbe kann wegen der Stöhrung seines Erblassers nicht anders belanget werden, als wenn er selbst in der Stöhrung fortfähret e). Dieses Rechtsmittel kann der eine so gut als der andere anstellen (iudicium duplex); ja es ist nichts seltenes, daß noch mehrere sich um den Besitz eines

und

und desselben Guthes oder Gerechtsame streiten f), und in soweit hat in diesem Proceß eine Intervention Statt, nicht aber wenn dieselbe petitorisch ist g).

a) L. 3. §. 20. seq. L. 10. D. de A. vel A. P. (XLI. 2.) L. 3. §. 8. L. 4. D. uti possid. (XLIII. 17).

b) L. 1. C. si per vim vel alio modo (VIII. 5.) L. 3. C. qui legit. perf. (III. 6.)

c) L. 17. D. de precario (XLIII. 25).

d) L. 5. §. 8. 9. 11 - 14. L. 6. 7. pr. §. 1. L. 11. §. 6. D. quod vi aut clam.

e) L. 22. C. de poenis (IX. 47.) L. 24. L. 42. §. 1. D. de A. vel A. P. L. 3. §. 4. D. uti possid.

f) L. 2. pr. D. de Interd. (XLIII. 1.) §. penult. I. ibid. (IV. 15.) L. 3. §. 1. D. uti possid.

g) Leyser Sp. 508. Med. 13 - 14.

§. 31.

Unter welchen Umständen auf den neuesten Besitz geklaget werden kann.

Dieses auf den neuesten Besitz gegründete Rechtsmittel ist nur in zugelassenen Fällen gestattet, und hat nicht anders, als unter den Umständen Statt, wenn grobe Thätlichkeiten zu besorgen sind a). Diese sind aber wegen der zusammenstossenden Leute und bey sich habenden gefährlichen Instrumente bey Jagd-Forst-Hude-Zehnt- und Erndtestreitigkeiten immer zu besorgen; welchem auch ein jeder anderer Fall, wo bey dem Verzuge eine beträchtliche Gefahr eintritt, an die Seite zu setzen ist. Der Besitz wird hier nicht gründlich untersuchet, sondern nur in einem solchen eyligen

Nothfalle, auf den neuesten Besitz gesehen, und gleichsam durch eine provisional-Verfügung b) ausgemachet, wer von beyden Theilen während der Zeit, bis im ordentlichen Besitz- oder im Rechtsstande die Sache weiter erörtert worden, bey dem Besitze zu schützen sey. Daher müssen der Regul nach die Unkosten verglichen werden c), es müste denn seyn, daß unerlaubte Drohungen oder Thätlichkeiten vorgegangen wären, oder sonstige Umstände einträten, welche das unerlaubte Verfahren des Imploraten zu Tage legten d).

a) Conc. a. a. O. de Ludolf de I. cam. S. 1. §. 7. n. 8. Hert. D. de ord. cauſ. in iud. tract. §. 24. Böhmer de vero uſu remedii poſſeſſorii ordinarii et ſummarii c. 3. §. 3. Klock Vol. I. Conſ. 40. n. 23. Id. de contribut. c. 19. n. 119. Gail I. obſ. 5. Brunnem. Conſil. 72.

b) arg. Conc. a. a. O. §. 4. in fine.

c) Rivini Enunc. ad Tit. 36. §. 9. Andere wollen sie blos aussetzen Mev. P. VII. D. 335.

d) Struben Theil I. Bedenk. 10. §. 1.

§. 32.

Nicht bey Hoheitsrechten oder öffentlichen Anlagen.

Weil nun so seichte über den Besitz verfahren wird, so hat dieses Rechtsmittel wieder den Landesherrn in Ansehung der Hoheitsrechte und anderer Sachen, die der Regul nach von einem Unterthanen nicht besessen werden können a), und bey einer öffentlichen Anlage (opus publicum) nicht Statt b). Auch nicht bey angemaßten Gerechtigkeiten auf Domainen-Gütern c).

a) arg. L. 1. §. 8. D. uti possid. L. 1. in f. L. 23. §. 2. L. 30. §. 1. de acquir. l. amitt. poss. (XLI. 2.) L. 1. §. 41. 42. 45. D. de aqua cott. et aest. (XLIII. 20.) c. 7. de privil. in 6. L. 3. §. 4. D. quod vi aut clam. (XLIII. 24.). Das Gegentheil hat Pufend. in proc. civ. P. I. c. 6. §. 13. zu behaupten gesuchet.

b) L. 1. §. 27. D. de cloacis (XLIII. 18.) L. 5. §. 11. 12. D. de N. O. N. (XXXIX. 1).

c) L. 1. C. de fund. et salt. rei dom. (XI. 66).

§. 32.

Gereichet nur zur Erhaltung des Besitzes nicht zur Wiedererlangung.

Dieses Rechtsmittel hat nur bey Erhaltung des Besitzes Statt, obgleich bey Erlangung desselben und bey der Wiedereinsetzung in den verlohrenen Besitz der Richter die oben §. 27. bemeldete Mittel gebrauchen muß, wenn grobe Thätlichkeiten zu besorgen sind.

§. 33.

Wer einmahl im jüngsten Besitze geschützet ist, darf nicht wegen Beeinträchtigung von neuem klagen.

Wenn einer einmahl in dem Besitze geschützet ist, und dann von seinem Gegner beeinträchtiget wird, so muß nicht von neuem geklaget, sondern blos um Strafbefehle und Schutz bey dem Besitze gebethen, selbige erkannt, und ohne Anstand zur Vollstreckung gebracht werden a).

a) Conc. Th. II. Tit. 23. §. 20.

§. 34.

Von der Cumulation des Rechtsmittels aus dem jüngsten Besitze mit dem ältern Besitze.

Es ist nie zu rathen, daß wenn dieses Rechtsmittel mit Grunde gebrauchet werden kann, damit die auf den ordentlichen Besitzstand (possessorium ordinarium) oder auf den Rechtsstand gerichtete Klage (petitorium) zugleich angestellet und verbunden werde a), weil sich Implorant in beyden Fällen ohne Noth in ein weitläuftigeres Feld begiebet, als er nöthig hat, und da die Stelle des Klägers übernimt, wo er stille sitzen und des Gegentheils Klage erwarten könnte.

a) Dieses wäre sonst nach c. 2. u. 3. 4. 6. X. de causa poss. et propriet. erlaubt, nach dem L. 3. C. de interd. L. 3. C. de R. V. aber untersaget. Diese Cumulation ist aber nur hauptsächlich von den remediis adipisc. und recuper. poss. nicht von den remed. retin. poss. wenn selbige auf res corporales gerichtet sind, zu verstehen.

§. 35.

Von der Aenderung der possessorischen Klage.

Wenn jemand die Eigenthumsklage, worin er zum Grunde legen muß, daß er nicht besitze, angestellet hat, so kann er diese verlassen, und noch auf den Besitz klagen, wenn er nur eine neue Klage einreichet, und die Kosten erstattet a). Es wäre denn, daß er auf das possessorische Rechtsmittel Verzicht gethan hätte. Jedoch ist das richterliche Ermessen hierbey nicht ausgeschlossen b).

a) L. 12. §. 1. D. de A. vel A. P. (XLI. 2). L. 18. §. 1. de vi et vi arm. (XLIII. 16.)

b) c. 5. X. de causa poss. et propriet.

* * *

Dieses im allgemeinen voraus erinnert, entwerfe ich von dem Gange des Processes den kurzen

Grundriß.

1) Des Imploranten Imploration.

2) Das Mittheilungsdecret, mit den nöthigen Verfügungen wieder die besorgliche Thätlichkeiten.

3) Des Imploraten Vernehmlassung.

4) Mittheilungsbescheid, worin die Sache entweder entschieden, oder dem Imploranten zur Nothdurftsverhandlung mitgetheilet wird.

5) Von dem weiteren Verfahren, wenn Implorant nicht sofort die Bescheinigung beygebracht hat.

Der

Der zweyte Titul
von der Imploration.

§. 36.
Von der Geschichtserzählung.

Der Implorant muß den Gegenstand, worüber er geschützet seyn will, so genau beschreiben und bestimmen a), als es nöthig ist, künftigen Zweifeln vorzubeugen. Der richterliche Schutz kann hernach nicht ausgedehnet, sondern muß strenge ausgeleget werden. Neben dieser Bestimmung des Gegenstandes ist umständlich anzuführen, zu welcher Zeit, und wie der Besitz von ihm ausgeübet sey. Der blosse allgemeine Ausdruck, daß er sich in dem neuesten Besitze befinde, ist nicht hinreichend b). Es muß nur nicht von einem wieder welchen er den Besitz geübet haben will, auf andere geschlossen werden c), woferne nicht die Sache des einen unzertrennlich die Sache der übrigen ist. Z. E. wenn jemand in einer Fluhr ein allgemeines Zehntrecht behauptete und selbiges durchgängig ausgeübet hätte, jetzo aber sich einer oder etliche davon ausnehmen wollten. Eine ganze Gemeinde kann belanget werden, wenn einzelne Mitglieder etwas geleistet haben, welches von der ganzen Gemeinde gefordert und derselben gehörig kund gemachet worden. Der Implorant ist nur schuldig, eine oder etliche wenige Besitzausübungen d), und zwar die neuesten, anzuführen, der-

gestalt, daß der Gegentheil keine neuere Besitzhandlung vor sich hat. Auf die sonst erforderliche Eigenschaften der Besitzhandlungen kommt es gar nicht an. Nur darf er sich nicht in demjenigen Falle gründen, welcher zu dem Rechtsstreite Anlaß gegeben hat, als worauf sich keiner von beyden Theilen berufen kann, es müste dann seyn, daß der Fall welcher zum gegenwärtigen Streite Anlaß gegeben hat, von dem Gegentheile genehmiget und nicht wiedersprochen wäre e). In soferne es auf einen Besitz eines Verbietungs- oder Zwangsrechtes ankommt, ist nicht genug, daß Implorat es so gehalten, wie Implorant behauptet, sondern es muß auch angeführet werden, daß letzterer etwas untersaget, gebothen oder verbothen, und der Gegentheil sich darnach gerichtet habe f). Auch wer sich in dem Besitze der natürlichen Freyheit gründet, muß davon Besitzhandlungen anführen und bescheinigen, und kann sich nicht blos auf die Vermuthung berufen, welche vor die natürliche Freyheit sonst eintritt g). Die Besitzhandlung muß in dem Wiederspruche des Imploranten und der Beruhigung des Imploraten bestehen, oder eine in die Sinne fallende Handlung die einer Gerechtigkeit gerade entgegen stehet, ausmachen. Wenn aber so gar in die Sinne fallende Vorrichtungen von einer Dienstbarkeit vorhanden sind, so kann gar nicht auf den Besitz der natürlichen Freyheit geklaget werden h). Von dem älteren und rechtmäßigeren Besitze oder von dem Rechte selbst ist in der Imploration nichts zu berühren, es wäre denn, daß die Absicht auf die Cumulation gienge, oder solches unter der Verwahrung geschähe, daß

man

man solches blos zum besseren Unterricht anführe, und dadurch von dem neuesten Besitzstande nicht abweichen wolle. Zu Verhütung unnöthigen Streites ist zu vermeiden, daß man nicht des Gegners Besitzhandlungen vor heimlich, erschlichene, gewaltthätig oder bittweise unternommene Handlungen ausgebe, obgleich dies im Grunde nichts mehr saget, als was in dem Anführen des Imploranten lieget, daß er sich in dem Besitze befinde i). Nach deutlich angeführten Besitzhandlungen wird eben so umständlich angeführet, worinn die Stöhrung bestehet, wohin auch zu rechnen ist, wenn mich ein anderer verhindert, meine Sache nach Willkühr zu gebrauchen l). Diese muß nur keine völlige Entsetzung in sich halten, sonst müste die Spolienklage angestellet werden. Die Stöhrung bestehet unterweilen nur in Pfändungen und zwar symbolischer Sachen z. E. des Hirtenstabes, Hornes oder Peitsche. Eine blos wörtliche Stöhrung begründet der Regul nach dieses Rechtsmittel nicht m), es müsten denn Thätlichkeiten gedrohet seyn, und selbige würklich bevorstehen, alsdenn wäre hierüber: nicht thätlich, sondern rechtlich zu Werke zu gehen (de non via facti sed iuris procedendo) ein unbedingter Befehl zu bitten und zu ertheilen. Dem Imploranten ist zu rathen, alles das bisherige nach Möglichkeit gleich bey der Imploration zu bescheinigen, welches durch Urkunden, Notariat-Instrumente n), oder ein oder mehrere Zeugen, welche aussergerichtlich auch vor Notarien und Zeugen, jedoch eydlich o), entweder summarisch oder über Articul, ohne daß Fragestücke des Gegentheils erforderlich sind, abgehöret sind, geschehen

kann p). Daß die Eydeszuschiebung auch gebrauchet werden könne, leidet keinen Zweifel q). Durch blosse Muthmassungen r) wird der Besitz nicht erwiesen, wohl aber durch den Augenschein, wenn der Besitz deutliche Spuhren nachlässet, z. E. vielfältige Wagenspuhren bey einem Wege, und alte Aufwurfsgraben bey dem Besitze der natürlichen Freyheit wieder einen behaupteten Weg.

a) arg. L. 6. D. de R. V. (VI. 1.) L. 2. D. ad exhib. (X 4).

b) Berger E. P. P. §. 28.

c) Berger l. c. §. 20.

d) Dies ist aus der Benennung: momentanea, praesens, praesentanea possessio klar. Arg. cap. 3. X. de causa poss. et propriet. (II. 12).

e) Berger a. a. O. §. 14.

f) Berger a. a. O. §. 32. L. 18. §. 2. D. quemadm. serv. amitt.

g) Berger a. a. O. §. 10. Es müßten denn sehr augenscheinliche Fälle seyn, z. E. wenn jemand verhindert werden wollte auf dem seinigen zu bauen. L. 3. §. 2. u. 3. D. uti possid. sein Grundstück zu cultiviren, oder die Ranken seines Weinstockes, welche sich um des Nachbahrs Baum geschlängelt haben, nach vorhergegangener Ankündigung, abzuschneiden §. 4. ibid.

h) L. 3. §. 5. D. uti possid.

i) Berger E. P. P. §. 22. Boehmer de act. S. II. c. 11. §. 43.

l) L. 3. §. 2. D. uti possid.

m) Anderer Meynung ist Berger l. c. §. 33.

n) Conc a. a. O § 5.

o) L. 9. C. de test. (IV. 20). L. 7. 8. C. de Ep. et cler. (I. 3.) Auth. Sed iudex ibid. c. 39. 51. X. de

de test. (II. 20). Genes. c. 31. Menoch. de Arb. iud. quaest. L. 1. qu. 26. Mev. P. 8. Dec. 492.

p) Conc. a. a. O. §. 4. in den Worten: summarie, ohne einigen gerichtlichen Proceß oder andere weitläuftige Ausführungen. O. A. G. O. P. II. Tit. VIII. §. 8. ausser wenn die Sache einen Verzug litte.

q) L. 3. §. 1. D. de jureiur. (XII. 2.) Die neuere sächs. Proc. = Ordnung verwirft den Eyd.

r) Leyser Spec. 453. Med. 3. behauptet das Gegentheil. Es kommt hierbey auf die Umstände an. Sollte vor Besitzhandlungen würklich alle rechtliche Vermuthung zusammentreten, so würde dieser Beweis allerdings zuläßig seyn, da hier nur Bescheinigung erforderlich ist.

§. 37.

Von der Bitte.

Die Bitte ist in Ansehung der Hauptsache darauf zu richten: den Imploranten so lange bey dem Besitze des u. s. w. zu schützen, bis Implorat ein anderes im ordentlichen Besitzstande oder im Rechtsstande dargethan haben würde. In Ansehung der Nebenverbindlichkeiten wird umständliche Auslieferung der etwa abgenommenen Pfänder a), um Schadensersetzung wegen der unternommenen Stöhrung, Erstattung der Kosten, und bey eintretender Besorgniß fernerer Stöhrung, um Sicherheitsbestellung gebethen b).

a) Deren Auslieferung muß stündlich, ohnentgeltlich, und ohnbeschädiget geschehen, wenn das Pfand nicht eben die Sache ist, um deren Besitz gestritten wird. Conc. P. II. Tit. 23. pr. §. 3. u. f. Das Pfand war nur ein Zeichen des Wie-

derspruchs, und ist also in den Händen des Gegners gar nichts mehr nütze. Es ist also unrichtig, wenn Berger l. c. §. 38. behauptet, daß darauf gar nicht erkannt werden könne.

b) L. 7. 8. 12. D. si serv. vind. (VIII. 5). Irrig ist es daher, daß diese Sicherheitsbestellung in den Gesetzen nicht vorkomme. Nutzbar wird sie, wenn man besorgen muß, daß der Gegentheil seine Stöhrungen fortsetzen werde, weil sie das Schwerdt in der Scheide hält. Ohnmöglich kann davor gehalten werden, daß derjenige, welcher darum gebethen hat, den ordentlichen Besitzstand ergriffen habe.

§. 38.

Von den Förmlichkeiten.

Diese Imploration kann der Regul nach sowohl mündlich zum Protocoll, als schriftlich vorgebracht werden, wenn ersteres nur die Gerichtsverfassung leydet. Die Anrufung des mildrichterlichen Amts ist hier überflüßig. Die Aufschrift kann folgende seyn: Gemüßigte Bitte um Schutz bey dem neuesten Besitze | An Seiten | N. Imploranten | wieder | N. Imploraten | die Jagdgerechtigkeit im hohen Thale betreffend. Ist die Sache wegen der bevorstehenden Gefahr äusserst eylig, so ist es rathsam, nicht allein auf die Rubrick mit grösseren Buchstaben oder unterstrichen zu setzen: Summum periculum in mora! (oder Gefahr bey dem Verzuge!) sondern auch den Aufsatz unmittelbahr dem Präsidenten zuzustellen, oder denjenigen, welcher den Tag der Uebergabe darauf schreibet, und selbiges in das Producten-Buch einträget, zu ersuchen, daß er solches sofort bewerkstellige. Der Präsident muß unter solchen

Um-

Umständen entweder eine ausserordentliche Zusammenkunft des Gerichts veranstalten, oder den Aufsatz zum votiren herum gehen lassen a).

a) Tafinger Instit. iurisprud. cam. ed. nov. P. I. §. 308.

Der dritte Titul

von dem Mittheilungsbescheide, nebst den nöthigen Verfügungen wieder die besorgliche Thätlichkeiten.

§. 39.

Nöthige Vorsicht des Richters.

Vor allen Dingen muß der Richter den Gerichtsstand, die streitende Theile, den Grund dieser erwählten Proceßart, den Vortrag der Thatumstände sorgfältig prüfen, und wenn es hierin versehen, so sprechen, wie unten angeführet worden.

§. 40. a)

Von der Verfügung des Richters.

Ist aber von dieser Seite betrachtet, alles in Ordnung, wenn denn die vorige Imploration schriftlich in einem Gericht überreichet ist, in welchem das mündliche Verfahren nicht gebräuchlich ist, oder auch zwar die Imploration mündlich zu Protocoll gegeben, der Gegentheil aber nicht vorgeladen, oder doch nicht erschienen ist, so wird dieser

dieser Vortrag dem Imploraten durch einen Bescheid mitgetheilet, um sich binnen einer Frist, die so kurz seyn muß, als es die Beschaffenheit der Sache erfordert, entweder schriftlich oder mündlich, nach eben gedachtem Unterschiede des Gerichtsstyls, vernehmen zu lassen. Es kann aber auch, zumahlen, wenn der Implorant die Bescheinigung seines jüngsten Besitzes und die Stöhrung sofort bescheiniget hat, ein bedingter Befehl (mand. cum clauf.) erlassen werden. Zugleich muß aber wegen der bevorstehenden Gewaltthätigkeiten oder sonstigen Gefahr, wenn sofort die Bescheinigung beygebracht ist, eins von denen Mitteln ergriffen werden, deren oben (§. 27.) gedacht ist. Wenigstens kann ein unbedingter Strafbefehl erkannt werden, weil es eine dem gemeinen Besten zuwiederlaufende und mit nichts zu rechtfertigende Handlung ist, Gewaltthätigkeiten vorzunehmen. Kurz hier sind die kräftigsten und nach der Grösse der Gefahr die schleunigsten Mittel zur Hand zu nehmen, denen Thätlichkeiten u. s. w. Einhalt zu thun, mithin kann auch sofort, wenn die Sache bey einem Obergerichte vorkommt, einem benachbarten Beamten der Auftrag geschehen, z. E. die Sequestration unverzüglich zu verfügen; oder die Ruhe mit Zuziehung nöthiger Mannschaft zu erhalten u. s. w. a). Auch wegen der abgenommenen Pfänder, wenn es nicht der streitige Gegenstand selbst oder dessen Früchte, sondern eine andere Sache (res tertia) ist, müssen Strafbefehle, selbige sofort, ohne Nachtheil der Hauptsache, (salva causa principali) herauszugeben, erkannt werden b).

a)

a) L. 1. 4. pr. D. de damno infecto (XXXIX. 2.)
b) Conc. Th. II. Tit. 23. §. 3.

Der vierte Titul

von der Ungehorsamsbeschuldigung.

§. 40. b)

Kommt Implorat mit seiner Vernehmlassung nicht ein, und ist es kein Minderjähriger, oder der gleiche Rechte mit diesem hat, als wieder welchen kein Nachtheil in der Hauptsache verfüget werden kann, (ordentl. Proc. Th. II. §. 128.) so ist nach bescheinigter Behändigung des vorigen Bescheides und beschuldigtem Ungehorsam zu bitten, die Vernehmlassung unter der Verwarnung binnen anderweiter kurzen Frist zu erfordern, daß wiedrigenfalls die Klage vor gestanden angenommen werden soll (§. 5. n. 6.).

Der fünfte Titul

von des Imploraten Vernehmlassung.

§. 41.

Von verzögerlichen Einreden.

Zum Eingange wird die Beziehung auf den nächst vorhergehenden Bescheid gemachet.

Von

Von verzögerlichen Einwendungen haben nur a) diejenigen, welche den Gerichtsstand betreffen, b) diejenigen, welche das wesentlichste der streitenden Partheyen betreffen, und woraus wiedrigenfalls unheilbare Nichtigkeiten entstehen würden; c) diejenigen, welche die unrichtig erwählte Proceßart betreffen, wenn die oben (§. 36.) berührte Puncte mangeln, und endlich, d) die Einrede der Dunkelheit in den wesentlichen Thatumständen, Statt. e) Auch die Einrede des Spoliums fällt hier weg a).

a) Leyser Spec. 506. Med. 1.

§. 42.

Von der Einlassung.

Die Einlassung darf im wesentlichen hier nicht anders, als im ordentlichen Proceß beschaffen seyn. Ist Bescheinigung vom Imploranten beygebracht, so muß Implorat diese zu vernichten suchen, welches aber nicht aus Mangel der Förmlichkeit oder andern unbedeutenden Gründen geschehen kann, sondern es muß die Unzulänglichkeit der Bescheinigung aus dem Urstoffe hergenommen, oder das Gegentheil sofort klar gemachet werden.

§. 43.

Von zerstörlichen Einreden.

Von zerstörlichen Einreden hat nur Statt: I) Die Einrede, daß nicht er, sondern der Erblasser (§. 30. nota e) oder ein Dritter ohne seine Genehmigung und Auftrag die Stöhrung unternom-

nommen habe a). II) Die Einrede, daß die vom Imploranten angeführte Besitzhandlungen fehlerhaft unternommen worden (exc. vitiosae poss.) b) weil sie entweder 1) von einem, der keinen Willen hat c), oder 2) von einem, der selbige in eines anderen Nahmen nicht vornehmen wollen, oder nicht vornehmen können d), oder 3) mit Gewalt e), 4) heimlich f), 5) Vergönnungs-oder Bittweise g), 6) wieder Gesetze oder allen guten Glauben unternommen h) oder 7) den Besitzhandlungen wiedersprochen i), wiewohl der Wiederspruch nicht geachtet wird, wenn sich Implorant nicht daran gekehret, sondern nachhero doch noch fortgefahren hat, den Besitz auszuüben, der Gegentheil aber desfalls nicht zur Klage geschritten ist l). Jedoch müssen diese Einreden sofort erwiesen seyn, sonst werden sie in diesem Rechtsgange nicht gehöret m), worinn alleben etwas tumultuarisches stecket, welches durch die Praxin zugelassen ist, indem ein Besitz, welcher so seichte untersuchet wird, daß es blos auf die Frage: ob einer eine Besitzhandlung unternommen, ankomt, eigentlich keinen Schutz zuwege bringen sollte. Alsdenn ist aber die auf fehlerhaften Besitz gegründete Einrede unstatthaft, wenn Implorant den Besitz nicht vom Imploraten sondern von einem Dritten auf eine mangelhafte Art erlanget hat n), dahingegen derjenige, welcher sich auf den Besitz des vorigen Eigenthümers gründet, auch in dessen Mängel tritt o).

a) Conc. Th. II. Tit. 23. §. 22.

b) L. 1. §. 5. 9. D. uti possid. L. un. C. ibid. (VIII. 6).

c) L. 1. §. 3. 9. seq. D. de A. vel A. P. (XLI. 2).

d) L. 1. §. 6. 10. 20. D. ibid.

e) L. 7. C. de A. et R. P. (VII. 32).

f) L. 6. 40. §. 2. 3. D. de A. vel A. P.

g) L. 41. D. ibid.

h) L. 1. §. 6. 22. D. ibid. L. 10. D. de lib. causa (XL. 12.) de Pufend. T. 1. obs. 149.

i) L. 10 C. de A. et R. P.

l) Struben Th. I. Bed. 21. S. 58. Th. V. Bed. 101. Faber in C. L. 3. Tit. 24. Def. 10. Hahn de iure pasc. th. 42.

m) L. 3. pr. D. ut in poss. legat. (XXXVI. 4.) L. 14. §. 1. D. ut legat. serv. nom. cav. (XXXVI. 3.)

n) §. 4. in fin. I. de Interd. (IV. 15.) L. 1. §. ult. L. 2. 3. pr. §. 10. D. uti poss. L. fin. D. de A. vel A. P.

o) L. 15. §. 1. 2. D. L. 12. C. ibid.

§. 44.

Von der Wiederklage.

Weil nun die auf Erhaltung des Besitzes abzielende Rechtsmittel beyden Theilen auf gleiche Weise zukommen, so stehet es dem Imploraten frey, auszuführen, daß er sich entweder a) in dem neuesten oder b) in dem älteren und rechtmäßigen Besitze befinde, nur muß er desfalls, wenn Implorant gleich bey der Imploration die Bescheinigung beygebracht hat, ebenfalls sofort bündige Bescheinigung beybringen, und ist es in diesem Falle nicht genug, sich selbige blos vorzubehalten. Auf eine kurze Zeit kann indessen Frist gebethen werden. Hat aber Implorant die Bescheinigung nicht

nicht sogleich beygebracht, so ist auch der Implorat vorerst genugsam gedecket, wenn er nur seinen neueren Besitz umständlich anführet, und er kann dies künftig durch eine Gegenbescheinigung ausführen. Ja wenn Implorat auch sofort durch Urkunden sein Recht an der streitigen Sache oder Gerechtsame darzuthun vermöchte, so schläget er damit nach der Regul, daß die bewiesene Befugniß oder Eigenthum den Besitzstand aufhebet (petitorium liquidum absorbet possessorium) die ganze Sache nieder a). Alles dieses ist in der That Wiederklage und nicht blosse Einrede, weil Implorat nicht blos von der Klage entbunden, sondern selbst wieder den Kläger entweder im Besitz geschützet seyn, oder, daß ihm die Sache zugesprochen werde, erhalten will.

a) Berger El. P. P. §. 37. Mev. P. VI. Dec. 100.

Der sechste Titul

vom Mittheilungsbescheide, worinn die Sache entweder entschieden, oder dem Imploraten zur Nothdurftsverhandlung mitgetheilet wird.

§. 45.

Von der Mittheilung und dem Erkänntniß über die verzögerlichen Einreden.

Zuerst wird diese Schrift nebst den allenfalsigen Anlagen dem Gegentheile mitgetheilet. Sind

entweder verzögerliche Einreden vorgebracht, welche in dieser Proceßart nicht zuläßig sind, oder sind selbige zwar an und vor sich zuläßig, aber unrecht angewandt, mithin unstatthaft, so müssen selbige in beyden Fällen sofort verworfen werden. Sind selbige aber unläugbar gegründet, so ist bey einer wieder den Gerichtsstand gemachten Einrede, zu erkennen: daß Implorantens Suchen alhier nicht Statt habe. Bey einer wieder die streitende Theile gemachten Einrede muß das Suchen angebrachtermassen abgewiesen werden, wenn der völlig unrechte Implorant oder Implorat aufgetreten ist, wovon die Gründe dem Bescheide einzurücken sind. Fehlet es aber nur an Bevormundungen oder Bevollmächtigungen, so wird im ersteren Falle sofort vor Bestellung eines Vormundes oder Pflegers von Amtswegen gesorget, im anderen aber die Bevollmächtigung bey Strafe auferleget. Ist wieder die Proceßart mit Grunde eine Einrede vorgebracht, so ist zu erkennen: Nachdemmahlen wieder den Landesherrn, wegen der Hoheitsrechte der jüngste Besitz in keine Betrachtung komt, als hat Implorantens Suchen angebrachtermassen keine Statt. Würde er aber im ordentlichen Besitzstande oder im Rechtsstande seine Sache vorbringen, so ergienge weiter W. R. Oder: Nachdem Implorant weder besorgliche Thätlichkeiten noch sonst eine dringende Gefahr angeführet, als hat dessen Suchen angebrachtermassen nicht Statt; Würde aber derselbe entweder dieses annoch beybringen, oder sein Suchen auf den älteren rechtmäßigen

gen Besitz gebührend stellen, so ergienge weiter W. R. Sind endlich wahre Dunkelheiten gezeiget, so wird deren Erläuterung vor allen Dingen auferleget.

§. 46.

Von dem Erkänntniß über die Einlassung.

Ist die Einlassung nicht soweit erfolget, daß daraus deutlich ersehen werden kann, was eingeräumet und abgeläugnet worden, so ist auf Abstellung dieser Fehler mit dieser Bedrohung zu sprechen, daß wiedrigenfalls die Umstände vor eingeräumet angenommen werden sollen. Dieses gilt jedoch nur von dem Falle, wenn Implorant nicht sofort bey der Imploration die nothdürftige Bescheinigung beygebracht hat; denn ist diese beygebracht, und hat Implorat von seiner Seite keinen solchen Besitz, wobey er geschützet werden müste, angeführet oder doch nicht bescheiniget, so kann jetzo der Implorant sogleich geschützet, und die Sache mit Vorbehalt des ordentlichen Besitz- oder Rechtsstandes abgethan werden.

§. 47.

Von dem Erkänntniß über die zerstörliche Einreden.

Sind zerstörliche Einreden vorgebracht, so muß jetzo gleich über deren Zuläßigkeit in diesem Rechtsgange geurtheilet, und wenn sie völlig gegründet sind, Implorant sofort mit seinem Gesuche abgewiesen, im wiedrigen Falle aber diese Einreden verworfen werden.

§. 48.

Von dem Erkänntniß über die Wiederklage.

Hat der Implorat von seiner Seite den neuesten, oder den älteren Besitz auf gehörige Weise dargethan, so ist dieser darinn zu schützen. Haben beyde Theile gleichviel vor sich, so werden sie entweder auf getheilte oder ungetheilte Art in dem gemeinschaftlichen Besitze geschützet a). Hat er aber gar sofort durch öffentliche Urkunden das Recht selbst erwiesen, so kann sofort vor ihn im Rechtsstande geurtheilet werden b). Bey privat-Urkunden aber ist ein Termin zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung anzusetzen.

a) L. 3. pr. D. uti possid.

b) c. 3. X. de causa poss. et propriet.

Der siebente Titul

von dem weiteren Verfahren wenn Implorant nicht sofort die Bescheinigung beygebracht hat.

§. 49.

Wenn auf Bescheinigung zu erkennen.

Selten kann es in diesem Rechtsmittel zur Replic und Duplic kommen; es müsten denn entweder a) des Imploratens Einreden und der vor sich angeführte Besitz nur einen großen Anschein,

schein, aber auch noch Zweifel bey sich haben, daß weder sogleich vor ihn, als wieder ihn gesprochen werden könnte; oder b) keiner von beyden Theilen sofort die Bescheinigung beygebracht haben. Auf Bescheinigung wird auch nicht anders erkannt, als wenn Implorant nicht sofort bey der Imploration alle Bescheinigung beygebracht hat. Ist dieses geschehen, der Implorat hätte aber den neuesten oder auch den älteren und rechtmäßigeren Besitz blos angeführet, auch nicht einmahl eine kurze Befristung zu dessen Bescheinigung gebethen, so wird dieses übergangen, und nach der Bescheinigung des Imploranten gesprochen. Wird hingegen diesem die Bescheinigung auferleget, so muß auch dem Imploraten frey gelassen werden, die vorgeworfene Mängel des gegenseitigen Besitzes und seinen Besitz zu bescheinigen. Eine auf das Gegentheil der von Imploranten geführten Bescheinigung gerichtete Gegenbescheinigung hat in diesem Rechtsgange nicht Statt a).

a) Alles bisherige fließet aus der angeführten Stelle des Conc. in denen Worten: *summariae*, ohne einigen gerichtlichen Proceß.

§. 50.

Wie die Bescheinigung zu tractiren.

Kommt es zur Bescheinigung, so wird hier auf diejenige Art, wie oben (§. 5. n. XVI. u. f.) angeführet, und mit aufgespannten Seegeln verfahren, nähmlich keine Fragestücke gefordert; wieder die Zeugen keine andere als die erheblichsten Einreden zugelassen; auf der Zeugen Aussa-

gen, ohne deren förmliche Eröffnung und Verfahren über den Beweis, gesprochen. Je grösser die Gefahr ist, desto weniger wird auf die Vollständigkeit der Bescheinigung gesehen.

§. 51.

Vom Vorbehalt der Ausführung des ordentlichen Besitzes und der Befugniß, auch von Schaden und Kosten.

Billig ist allemahl dem unterliegenden der ordentliche Besitz- und der Rechtsstand vorzubehalten, obgleich dessen Uebergehung nichts schadet a). Hierzu ist aber immer eine neue Klage, ein besonderes Verfahren, und besondere Acten erforderlich. Es ist aber der Implorant nicht ehender sich auf etwas einzulassen schuldig, bis ihm der Besitz völlig wieder eingeräumet, auch Schaden und Kosten erstattet worden b). Diejenigen, welche behaupten, daß nach Endigung dieses Rechtsganges gleich in den Beweis des älteren und rechtmäßigeren Besitzes hineingegangen und selbiger angetreten werden könne, haben nicht daran gedacht, daß häufig der Richter, welcher über den Besitz erkannt hat, in Ansehung des Rechtsstandes unfähig ist; obgleich der Regul nach die Sache in Ansehung des Rechtsstandes vor eben dem Richter ausgemachet werden muß, welcher über den Besitz erkannt hat; oft ein anderer Kläger und Beklagter auftreten muß; daß aller Beweis aus der Klage und Einlassung genommen werden muß, an welchen es gleichwohl sodann fehlet, solchemnach wieder den tit. X. ut lite non contest. angestossen werde, und gegründete vorzögerliche Einreden übergangen werden würden.

a)

a) c. 1. 7. 8. X. de causa poss. et propriet. (II. XI.) c. 15. X. de restit. spol. (II. 13.) c. 1. X. de sequestrat. possess. et fruct. (II. 17.)

b) R. A. von 1654. §. 139.

§. 52.

Von den suspensiv-Mitteln.

Das Canonische Recht lässet in possessorischen Sachen die Appellation zu; allein da selbiges den Unterschied zwischen dem ordentlichen und neuesten Besitz nicht kennet, so ist jene Verordnung hieher nicht zu ziehen a). Das römische Recht lässet die Appellation nur zum Zweck der weiteren Untersuchung zu b). Dies ist der Natur einer Sache, die keinen Aufschub leydet, und einstweiligen Verfügung angemessen c), indem die weitere Untersuchung im ordentlichen Besitz- oder Rechtsstande nicht abgeschnitten ist d). Den Minderjährigen kann also wieder den Ausspruch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als ein Mittel, die Rechtskraft aufzuhalten, betrachtet, nicht gestattet werden e). Daß wieder eine zugleich erkannte Kostenerstattung und Zurückgabe der Pfänder u. s. w. ein Rechtsmittel Statt finde f), lässet sich nach der Natur unzertrennlicher Nebenpuncte nicht mit Grunde behaupten.

a) C. 10. und 15. X. de rest. spol. (II. 13.)

b) L. un. C. si de mom. poss.

c) Conc. Th. II. Tit. 31. §. 15. L. 7. pr. D. de app. rec. R. A. v. 1654. §. 107.

d) Conc. Th. II. Tit. 22. §. 4. am Ende.

e) Dies behauptet gleichwohl Berger E. P. P. §. 44. da doch dies eine Verletzung ist, die durch das gemeine Recht entstehet. L. 11. §. 4. 5. D. de min. XXV. ann. (IV. 4.) L. ult. C. ibid. (II. 22.)

f) Berger a. a. O. §. 45. n. 2.

§. 53.

Von der Execution.

Daß die Execution eigenmächtig geschehen könne, behauptet zwar Berger a. a. O. §. 38. und will solches nur als eine fortgesetzte Besitzhandlung ansehen; allein da einmahl die Sache an den Richter gebracht ist, so muß dasjenige, was eigentlich die richterliche Gewalt bezeichnet, nähmlich die Vollstreckung des Ausspruches, nicht den Partheyen überlassen werden. Ja es würden hierdurch, Statt Thätlichkeiten vorzubeugen, selbige vielmehr veranlasset werden a). Derjenige welcher in diesem Rechtsmittel obsieget, wird in der Folge so lange vor einen Besitzer in gutem Glauben gehalten, bis das Gegentheil erhellet b), folglich erstattet er unter diesen Umständen keine Unkosten und keine Früchte, die vor der Einlassung auf die wegen des älteren Besitzes eingereichte Klage gehoben sind.

a) arg. L. 5. 33. D. de A. vel A. P. L. 18. pr. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16.) L. 6. §. 2. D. de re iudicata (XLII. 1.)

b) L. 11. D. de A. vel A. P.

Der

Der
Wechsel-Proceß.

Zweyten Abschnittes:
von
schleunigen summarischen Sachen,

Drittes Hauptstück
vom
Wechsel = Proceß.

Der erste Titul.
Allgemeine Bemerkungen.

§. 54.

Das Wechselrecht und Wechselproceß beruhet auf particular = Rechten.

Das Wechselrecht, folglich auch der Wechselproceß tritt nirgend anders ein, als wo er entweder durch Wechselgesetze oder Gewohnheit eingeführet ist a). Wo beydes fehlet, kann auch durch das Willkühr der Partheyen keine Wechselverbindlichkeit gültig eingegangen werden, theils weil es an einem gemeinen Wechselrechte fehlet b), wornach diese Sachen zu verhandeln und zu entscheiden sind; theils weil die Unterthanen die Landesverfassung nicht ändern können c), theils weil der

der Wechselcontract die Verbindlichkeit zum persönlichen Arreste bey sich führet, welche gleichwohl in Ansehung des Einlagers (obstagium) verbothen ist d), mithin durch die Wechselverbindlichkeit nicht wieder eingeführet werden kann. Selbst wenn der Wechsel an einem Orte, wo Wechselrecht gilt, geschlossen worden, und nun in einem Lande, wo das Wechselrecht nicht im Gebrauche ist, geklaget wird, kann doch aus eben den Gründen nicht wechselmässig geklaget werden, wohl aber an dem Orte, wo der Wechsel geschlossen ist, wenn sich der Wechsel-Schuldner daselbst antreffen lässet e). Allemahl hat aber in solchen Landen, wo kein Wechselrecht gilt, ein ausgestellter Wechsel die Kraft einer klaren Schuldverschreibung, und kann daher executivisch darauf geklaget, oder ein bedingter Zahlungsbefehl gebethen werden. Gemeiniglich ist in denen Landen, wo kein Wechselrecht gilt, auch die Handlung nicht sehr in Aufnahme f). In Frankreich heisen billets d'honneur diejenige schriftliche Versicherungen welche ein Officier dem anderen ausstellet. Das Wort honneur begründet blos die Gerichtsbarkeit der Marechaus de France und den persönlichen Arrest. Dies sind keine Wechsel.

a) Die Oerter welche eigenes Wechselrecht haben, sind in Siegels Corp. Iur. camb. zu ersehen. Soll eine Wechselgewohnheit eintreten, so ist nicht genug, daß etwas bisher auf diese oder jene Art gehalten worden, sondern es müssen alle die Eigenschaften zusammentreten, welche das gemeine Recht zu einem Gewohnheitsrechte erfordert. Soll aber der Wechselproceß das seyn, was er ist, nähmlich das schleunigste Verfahren, so muß

die

die angeführte Gewohnheit, selbst wenn sich der Kläger darauf gründet, sofort klar seyn, wiedrigenfalls ist darauf nicht zu achten. Die Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. I. §. 5. nennet die Wechselsachen als Sachen die celerem expedit. erfordern, und worinn die Appellation unzuläßig ist. Hier ist aber die Analogie blos von dem executiv-Proceß genommen.

b) Der jüngere R. A. §. 107. und der Reichsschluß von 1671. im 4ten Theile der Saml. der Reichsgesetze p. 76. enthalten zu wenig, als daß sie vor ein deutsches allgemeines Wechselrecht ausgegeben werden könnten. Heineccius in seinen Element. Iur. camb. c. 1. §. 13. setzet zwar als einen Grundsatz voraus: mores et praecepta cambialia omnibus gentibus, emporiisque communia, praecipuum sunt iuris cambialis fundamentum, adeoque et ea omnia iusta sunt, quae ex istis principiis universalibus iusta ratiocinatione eliciuntur. Allein wo sind diese Vorschriften und Gebräuche? und wenn sie auch da wären, so bleibet es immer der unlogicalische Schluß von besonderen Fällen auf das allgemeine. (a particulari ad universale).

c) L. 7. §. 14. L. 27. §. 4. L. 38. u. 42. D. de pactis (II. 14).

d) Reichs-Poliz. Ordnung von 1577. Tit. 17. §. 10. ErzB. Heinrichs Edict wegen der wucherl. Contracte vom 9. Dec. 1580. Ludovici ist im W. P. H. 1. §. 21. anderer Meynung, und berufet sich auf Stryck de C. C. S. II. c. 1. §. 39. Mevius de arrestis c. 3. n. 15. ist eben dieser Meynung. Man denket aber nicht an das aufgehobene Einlager.

e) Berger El. D. for. tit. 5. Obs. 3. n. 4. behauptet, alsdenn könne doch an einem solchen Orte, wo kein Wechselrecht gilt, wechselmäßig geklaget werden, wenn der Schuldner, um der Wechselklage zu entgehen, sich an einen solchen Ort begeben habe; allein ob ihm gleich seine bösliche Entfernung nicht zu Statten kommen muß, und

wie

wie gegen einen flüchtigen Schuldner personal-Arrest ausgewürket werden kann, so kann doch der Gläubiger von dem Richter nicht durchaus verlangen, daß er, nach anderen Landesgesetzen, d. h. wechselmäßig verfahre, und des Schuldners Versprechen, z. E. daß er aller Orten nach dem oder jenem Wechselrechte sich belangen lassen wolle, die Landesverfassung nicht ändern, und einen Richter nicht nöthigen, nach Wechselrecht zu verfahren.

f) Wiederrechtlich ist es, wenn ein Land, welches Wechselrecht hat wieder andere Unterthanen, wo kein Wechselrecht gilt, das ius retorsionis gebrauchet, und letzteren nicht nach Wechselrecht zur Zahlung verhilft. Hier fehlet es an einem blos den Fremden nachtheiligen Rechte.

§. 55.

Erinnerung wegen des Wechselgeschäftes.

Wenn hier vom Wechselproceß gehandelt werden soll, so lässet man das Wechselgeschäfte selbst, welches nicht zum Proceß gehöret, billig ganz unberührt. Ich habe in meiner iurisprud. Heuremat. P. II. cap. II. Tit. VIII. das Wechselgeschäfte hoffentlich auf die faßlichste Art vorgetragen. Bey diesem Wechselproceß habe ich die Ordnungen, welche jedoch in Ansehung des Processes zum Erstaunen unvollständig sind, angeführet, mich aber blos auf die W. O. O. der berühmtesten Handelsstädte: Frankfurt, Bremen, Hamburg, Leipzig und Braunschweig eingeschränket. Die singulairen Verordnungen einzelner Wechselordnungen sind blos von den Landen zu verstehen, wovor sie gegeben sind, und durften daher nicht als allgemeine Gesetze angesehen werden.

§. 56. a)

Von der Gerichtsbarkeit.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit tritt dieses besondere ein, daß den Wechselsachen häufig ein eigener Gerichtsstand angewiesen ist a). Wo dieses nicht ist, da tritt der ordentliche persönliche Gerichtsstand ein, oder es kann in dem Gerichte, wo der Contract geschlossen b), oder die Zahlung versprochen ist c), geklaget werden, wenn nur der Implorat daselbst angetroffen wird. Hat sich der Wechselschuldner: aller Orten, wo ich anzutreffen, zur Bezahlung verpflichtet, so hat er dadurch seinen Gerichtsstand auf jeden Richter seines Aufenthalts prorogiret, wenn nur daselbst Wechselrecht gilt d). Weichet der Wechselschuldner der Klage aus, so daß man seinen Aufenthalt nicht ausmachen kann, so ist in seinem sonstigen ordentlichen Gerichte auf edictal-Ladung zu dringen. Wenn wieder Reichsstände auf Wechselrecht geklaget wird, so leydet diese Klage so wenig wie der Mandatsproceß die Austrägal-Instanz. Ist dieses nicht, und er hat nur Güter da, woran man sich halten kann, so kann blos darauf Arrest geleget, und der Gerichtsstand hierdurch begründet werden. Daß Meßgelder und protestirte Wechselbriefe nicht verkümmert werden können, wie Riccius in seinen exercitat. iur. camb. Ex. XVII. Sect. II. §. 4. allgemein behauptet, ist nur in soweit richtig, als die wegen eines protestirten Wechsels in Händen habende Pfänder zur Sicherheit des Inhabers bestellet, die Gelder aber an andere zu Bezahlung der Meßschulden addressiret

sind,

sind. Wieder Gesandte kann zwar nicht in dem Lande, wo sie als Gesandte stehen, wohl aber in jedem anderen Lande, wo sie durchreisen, die Wechselklage angestellet werden e). Wo eigene Handelsgerichte sind, vor die auch die Wechselsachen gehören, da pflegen auch ausser den Rechtsgelehrten angesehene erfahrene Kaufleute als Mitglieder Sitz und Stimme zu haben f). Ueberhaupt wird in Wechsel- und Handelssachen öfters der Kaufleute Gutachten erfordert, welche denn von demjenigen, was in Ansehung der Wechsel im Gebrauch ist, ein Gutachten (parere) ausstellen g). Wechselsachen auf ein Compromiß auszustellen, würde der Absicht der schleunigen Befriedigung ganz zuwieder laufen, und der Proceß nicht kürzer durch die Schiedesrichter geendiget werden können, als es durch den gerichtlichen Weg geschiehet, mithin ein Compromiß nicht zweckmäßig seyn, gleichwie denn auch die Schiedesrichter den personal-Arrest nicht anders als durch Ersuchung des ordentlichen Richters zur Vollstreckung bringen könnten. Die Wechselsachen werden in den Ferien, und sonst zu allen Zeiten vorgenommen, wenn Gefahr beym Verzuge ist h).

a) Beyl. C. zur Leipz. W. O.

b) Braunschw. W. O. Art. 59. L. 19. §. 1. u. 2. L. 24. pr. L. 45. D. de iud. L. un. C. ubi conveniatur, qui certo loco (III. 18). Wenn es jedoch auf die Verschiedenheit der Wechselrechte ankomt; so wird gemeiniglich der Ort, wo der Wechselbrief ausgestellet ist, bey Acceptationen und Indossirung der Wechselbriefe aber, der Ort, wo dieses geschehen, nicht der Ort, wo Zahlung geleistet werden soll, in Betrachtung gezogen. Riccius l. c. §. 14. in der Note.

c) L. 3. D. de reb. aut. iud. poſſid. (XLII. 5.) L. 21. D. de O. et A (XLIV. 7).

d) Riccii Exercit. J. camb. Exercit. XVII. S. II. §. 16.

e) Püttmanns Grundſ. des W. R. §. 167.

f) Beyl. E. zur Leipz. W. O. Leipz. Handelsger. Ordn. von 1682. §. 1. Ludovici W. P. H. 5. §. 118. Riccii Exercit. camb. Exercit. XVII. S. II. §. 5. ſeq.

g) Reichs-Schluß von 1671. im 4ten Bande der Samlung der Reichsgeſetze p. 76. gebietet deren Beybringung in Gewerbe-Meß- und Handels-Sachen vor Erlaſſung der Appellations- und Mandat-Proceſſe, nicht weniger vor Eröffnung des Urtheils.

h) Riccius l. c. Exercit XVII. S. IV. §. 17. n. 6.

§. 56. b)

Von Perſonen, welche nicht auf Wechſelrecht belanget werden können.

Einige Perſonen ſind in den beſonderen Wechſelordnungen von der Wechſelverbindlichkeit ausgenommen, welche daher auf Wechſelrecht nicht belanget werden können, als: I) Frauensperſonen a). II) Geiſtliche Perſonen b). III) Studierende c). IV) Minderjährige, auch nicht einmahl mittelſt eydlicher Beſtärkung, oder wenn ſie ſich fälſchlich vor grosjährig ausgegeben haben, auſſer wenn ſie Handlung treiben d). V) Bauersleute auſſer wenn ſie zuläßige Handlung treiben und Güther pachten e). VI) Die Erben eines Wechſelſchuldners f). VII) Diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt ſtehen, nichts eigenes haben, und nicht eine eigene entweder beſondere

oder Compagniehandlung treiben g). VIII) Gelehrte, Schulbediente, Organisten, Küster, Handwerker und andere nicht negotiirende Personen, sollen zwar nicht nach Wechselrecht belanget werden, jedoch sollen sie, wenn sie Wechsel ausgestellet haben, entweder die Summe oder Pfänder davor gerichtlich niederlegen, in deren Mangel ihre unbeweglichen Güter verpfänden, und wenn es auch daran fehlet, eydliche Versicherung: sich nicht zu entfernen, bestellen, und sodann die Sache weiter untersuchet werden h).

a) Die Leipz. Wechs. Ordn. von 1682. verordnet §. 2. von Frauenspersonen die eigene Handlung treiben, daß selbige in Handelssachen dem Wechselrecht unterworfen seyn, und weder den Vellejanischen Rathsschluß, auch wenn sie von demselben nicht belehret worden, noch die Minderjährigkeit, noch den Mangel eines Curators vorschützen sollen. Die Braunschw. W. O. Art. 11. nimt die Frauenspersonen nicht aus. Die Frankf. W. O. §. 8. verbietet den Weibern die nicht handeln die Ausstellung eines Wechsels. Allemahl laufet es wieder die dem weiblichen Geschlechte gebührende Schonung, den personal-Arrest zu gebrauchen, wenn gleich das Wechselrecht wieder selbige Statt findet.

b) Beylage zur Leipz. Wechs. Ordn. woselbst auch Küstern und Schulmeistern bey Strafe der Suspension oder Remotion die Ausstellung der Wechsel untersaget ist, welche nur als eine Handschrift gelten sollen. Die Organisten, wie auch alle Personen, so bey den Consistorien confirmiret worden, ausser wenn sie zugleich andere Aemter haben, oder der Wechsel vor Antritt des Amts ausgestellet worden (Braunschweig. W. O. Art. VI.) sind in dem Anhange der erläut. Chur-Sächs. Proceß-Ordn. hierher gerechnet.

c)

c) Beyl. M. zur Leipz. W. O.

d) Die ged. Beyl. und Beyl. T. auch wenn sie veniam aetatis haben, imgleichen Kinder die noch in elterlicher Gewalt stehen, in soferne sie nicht eigenes Vermögen haben. So gar sollen sie oder ihre Erben, wenn vor oder nach dem 25ten Jahre, jedoch binnen dem 29. Jahre Zahlung geleistet worden, selbige zurückfordern können. Derjenige, welcher sich nebst dem Minderjährigen verschrieben hat, muß hingegen vor das ganze haften. Die Braunschw. W. O. Art. 5. unterwirft die Minderjährigen alsdenn der Wechselstrenge, wenn sie a) mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder Handlung treiben; b) das 21te Jahr zurück geleget haben. Die Bremische W. O. Art. 61. nimt die Minderjärigen aus, es sey denn, daß sie schon einige Zeit in Handlung gestanden hätten.

Die Frankf. Wechsel-Ordn. §. 9 erinnert die minderjährigen Handelsleute, bey Strafe, sich entweder alles Handels zu enthalten, oder um Befreyung des Alters halber (veniam aetatis) nachzusuchen. Trieben sie aber demohngeachtet Handlung und stellten Wechsel aus, so sollen sie, ohne Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, daran gebunden seyn und so angesehen werden, als wenn sie sich vor grösjährig ausgegeben hätten. Hamb. W. O. Art. 48. und Verordnung vom 4ten Sept. 1732. §. 1. woselbst das 22te völlig zurückgelegte Jahr zur Grosjährigkeit bestimmet wird, und werden daselbst ausgenommen: a) Diejenigen, welche veniam aetatis erhalten, b) welche sich vor ihrer Grosjährigkeit verheyrathen, oder c) eigene oder Compagniehandlung treiben. Dieses ist auch schon den gemeinen Rechten gemäß arg. L. 24. §. 1. D. de min. XXV. ann.

e) Anhang der Chur-Sächsisch. erläuterten Proceß-Ordnung §. IX. Frankf. W. O. §. 8. Handwerks- und andere gemeine Leute, die nicht 2000 Fl. verschatzen, es hätten sich denn 4 oder mehrere zusammengeschlagen, Behuf ihres Handwerks

Waaren ausgenommen, und Wechsel darüber ausgestellet. Sächs erläut. Proceß-Ordn. §. XII. Die Braunsch. W. O. Art. 2. unterwirft auch die Bauren dem Wechselrecht.

f) Die Braunschw. W. O. Art. 4. imgleichen die Bremische W. O. Art. 19. ziehet die Erben unter die Strenge des Wechselrechts, benimt ihnen den annum deliberationis, woferne sie nicht mit Uebergebung eines Invent. oder eydlichen Specification der Erbschaft entsagen.

g) L. 2. §. 11. D. ad SCt. Maced. Hamb. Verordn. vom 4ten Sept. 1732. Art. 2.

h) Hamb. Verordn. vom 4ten Sept. 1732. §. 3. Hierdurch ist aber nur der personal-Arrest aufgehoben, wie aus dem §. 4. dieser Verordnung erhellet.

§. 57.

Von eigenen und Meßwechseln.

An einigen Orten sind diejenigen Wechsel, welche auf den Schuldner selbst gestellet sind, und ein anderes Geschäffte zum Grunde haben, welches nur in das Wechselgeschäffte verwandelt ist (cambium proprium, siccum, palliatum) verbothen a), und nur der Wechsel im eigentlichen Verstande (cambium mercantile, trassatum) zu Anstellung des Wechselprocesses geschickt. Bey einem Wechsel der ersten Art kann nicht anders, als wenn des empfangenen Werths (valuta), welches die causam debendi ausmachet, Meldung geschehen, nach Wechsel-Recht geklaget werden b). Bey den Wechseln der letzten Art kommt es hingegen auf die Berichtigung der valuta nicht an.

a) Leipz. W. O. §. IV. diese bedürfen keiner Acceptation, ausser wenn sie girirt sind.

b) Die

b) Die Leipz. W. O. §. 3. siehet überall nicht auf die Valuta. So richtig dies bey einem Mercantil-Wechsel ist, so falsch ist es bey einem eigenen Wechsel, welcher sodann ein instrumentum indiscretum ausmachet, welchem mit Recht alle Beweiskraft abgesprochen ist. L. 25. §. ult. D. de probat.

§. 58.

Von dem Recht der Wechsel bey entstandenem Concurs.

Im Concursproceß fällt alle Wechselklage hinweg a), und nur in einigen Landen haben die Wechsel einen vorzüglichen Ort. Ohne Gesetz und Gerichtsgebrauch sind die Wechselforderungen als schlechte Schulden in der fünften Classe anzusetzen.

a) Ludovici W. P. c. 2. §. 15. Bezahlen kann und darf der gemeine Schuldner nicht, folglich ist der personal-Arrest, so weit er aus dem Wechsel-Proceß fliesset, ohne Absicht und Würkung. Auch müssen im Concurs, wenn gleich da wechselmäßig geklaget wäre, alle, auch illiquide Einreden gehöret werden, weil hier keine Verweisung zur besonderen Ausführung zu gedenken stehet, folglich fällt auch in dieser Rücksicht der Wechselproceß hinweg.

§. 59.

Der Wechselproceß erfordert einen förmlichen Wechsel.

Der Wechselproceß hat nicht Statt, wenn das Wechselgeschäffte blos mündlich eingegangen ist a), sondern es muß nothwendig ein schriftlicher und zwar mit Vor- und Zunahmen, nicht blos

mit drey Kreuzen b) unterzeichneter Wechsel, gleich bey der Klage, wenigstens abschriftlich, beygebracht, und hernach in Urschrift im Termin vorgeleget werden. Es ist dieses von dem Falle zu verstehen, wenn die Gerichtsverfassung eine schriftliche Klage erfordert. Bey Meßwechseln geschiehet der Vortrag mündlich, und der Beklagte muß persönlich zugegen seyn, oder er wird geholet. Das Wort: Wechsel, wenigstens nach Wechselrecht, muß darinn nothwendig enthalten seyn, und einige Wechselordnungen lassen nicht einmahl das letztere zu. Besonders ist es, daß nach Leipz. W. R. wenn Kaufleute über empfangene Waaren Schuldscheine ausstellen, nach Wechselrecht, gegen andere aber nur executivisch geklaget werden soll c). Wenn unter einem Wechsel noch eine andere Schuld schriftlich bekannt wird, so hat auch dieserwegen der Wechselproceß Statt d).

a) Ein Wechselproceß ohne schriftlichen Wechsel läßset sich nicht denken. Nur wenn sich jemand zum gerichtlichen Protocoll nach W. R. verbindet, so kann auf dieses Protocoll wechselmäßig geklaget werden. Riccii Exercit. Jur. camb. Exercit. XVII. S. II. §. 27.

b) Preußisches Rescript vom 30ten März 1769. in der dritten Fortsetzung des Siegelschen Corp. Iur. camb. n. 16. p. 57. Anmerk. zur Leipz. W. O. §. 8. Braunschw. W. O. Art. 1. Auth. sed. novo iure C. si certum petatur (IV. 2.) L. ult. §. 2. C. de iure delib. (VI. 30).

c) Anl. G. zur Leipz. W. O. Braunsch. W. O. Art. 52. Es muß aber darin der Nahmen des Gläubigers und Schuldners, die Summe, (ohne Zweifel aber auch der Grund der Forderungen) nebst Zahlungstermin ausgedrucket seyn, auch kein erweislicher Verdacht einer Unrichtigkeit obwal-

walten. Jedoch wird dem Schuldner vor der ersten Verfallzeit auf Verlangen gegen 3 proC. an Statt der Interesse bis zur folgenden Messe Frist gegeben, und dieses auf der Obligation bemerket, nach Ablauf dieser Frist ist aber nach Wechselrecht zu verfahren.

d) Anhang zur erläut. Sächs. Proceß = Ordn. §. XVII.

§. 60.

Von Verjährung der Wechsel.

Ein verjährter Wechsel begründet keinen Wechselproceß, wohl aber bleibet derselbe der Regul nach ein klarer Schuldschein, worauf executivisch oder auf einen bedingten Zahlungsbefehl geklaget werden kann. Die Leipz. W. O. §. 32. enthält folgendes: Bey traßirten Wechseln erlöschet derselbe nach vier Wochen von der Verfallzeit anzurechnen, wenn gleich der Wechsel noch in den Händen des Traßanten ist. Bey eigenen Wechseln binnen Jahr und Tag, bey Verlust der ganzen Forderung, woferne nicht in dieser Zeit geklaget worden. Ist immittelst vor angestellter Klage der Gläubiger verstorben, oder betrifft es milde Stiftungen, so haben zwey Jahre statt. Dies ist aber nach der Beyl. S. vor ein blosses statutum locale erkläret, was ausserhalb Leipzig nicht zu extendiren und nach dem Anfange der erläut. Sächs. Proc. Ordn. §. 16. nur von Kaufleuten zu verstehen, bey anderen Wechseln sind 4 Jahre nach der Verfallzeit vorgeschrieben. Die Braunschw. W. O. Art. 45. bestimmet zu eigenen Wechseln Jahr und Tag nach der Verfallzeit. Traßirte Wechsel erlöschen dem Inhaber zur Last, wenn

sie nicht nach Verfliessung eines Monaths präsentiret, die Zahlung gefordert und protestiret worden. Wenn aber immittelst der Ausgeber verstorben, so haben die Erben nach dem angeführten Unterschiede der Wechsel noch ein Jahr oder ganzen Monath. Die Bremische W. O. Art. 55. bestimmet zu Kaufmannswechseln, wenn derentwegen nicht protestiret worden, 6 Wochen. Ein auf sich selbst gestellter Wechsel aber gilt ein ganzes Jahr durch, hernach aber nur als eine schlechte Obligation. Die Hamburg. Verordnung vom 4ten Sept. 1732. Art. 4. verordnet, daß ein eigener Wechsel nur 4 Wochen nach dem Verfalltage, als Wechsel, und nur 1 Jahr, von selbigem anzurechnen, als Schuldschein gelten, hernach aber die Forderung im ordentlichen Proceß auf andere rechtliche Art erwiesen werden soll. Die Frankf. W. O. §. 46. will, daß ein traßirter Wechsel 4 Wochen nach der Verfallzeit, ein eigener Wechsel nach Jahr und Tag, und nach 5 Jahren die Schuld gänzlich erloschen seyn soll.

§. 61.

Ein Blanquet zum Wechsel ist nicht hinreichend.

Auf ein Blanquet zum Wechsel kann nicht nach Wechselrecht geklaget werden. Es ist dieser Fall zwar in den Wechselordnungen nicht ausgedrücket, allein so wie ein Indossament in bianco verbothen ist, so muß auch ein Blanquet zum Wechsel von keiner Kraft seyn. Bey einem so gefährlichen Geschäffte, als der Wechsel ist, muß man nichts zum Grunde der Entscheidung legen,

als

als was in der That und Wahrheit offenbahr gegründet ist.

§. 62.

Von dem Verfalltage der Wechsel und den Respit-Tagen.

Ehe der Verfalltag nicht erschienen ist, kann keine Zahlung gefordert, noch weniger also wieder denjenigen, welcher den Wechsel auszuzahlen verbunden ist, geklaget werden, und die Klage kann mit dieser Einrede (exc. plus petitionis tempore) so lange zurück gewiesen werden; ja der Richter ist von Amtswegen verbunden, dieselbe so lange zurück zu weisen, den Fall ausgenommen, welcher unten §. 66. in den Worten: Falliret der Acceptant u. s. w. vorkommt. Der Verfalltag ist im Wechselbriefe entweder bestimt, oder nicht. Letzteren Falls verstehet sich von selbst, daß der Wechsel nach Ablauf der an diesem Orte durch Gesetze oder Gewohnheit bestimten Zeit (à Uso) bezahlet werden müsse; oder es ist die Zeit bestimmet, welche entweder auf gewöhnliche Zeit (à Uso) auf doppelte Zahlungszeit (à doppio uso), auf halbe Zahlungszeit (à mezzo uso) oder auf eine ausgedrückte Zeit geschiehet; z. E. vier Wochen nach Sicht d. h. nach der Präsentation des Wechsels, oder schlechthin: nach Sicht (à viso) und alsdann kommen dem Acceptanten nur die sogenannten Respit- oder Discretionstage (nicht Respect-Tage) d. h. diejenigen Tage, welche in solchem Falle einem Acceptanten entweder durch Gesetze oder Gewohnheit zur Bezahlung gegönnet sind, zu gute. Diese sind nach den

verschiedenen Wechselordnungen sehr verschieden a).

a) Sie sind nach alphabetischer Ordnung der Oerter in Siegels Einleitung zum Wechselrecht cap. 4. §. 24. zusammengetragen.

* * *

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen folget der Entwurf von dem schleunigen Gange des Wechselprocesses. Noch kürzer geht die Sache und wird in einem Termin geendiget, wenn Implorant seine Wechselklage gegen den gegenwärtigen Imploraten, welchen er zu dem Ende hat citiren lassen, mündlich anbringet.

Grundriß.

1) Die Wechselklage.

2) Der Bescheid, worinn Termin zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung des Wechsels angesetzet wird.

3) Die von Imploraten vor dem Termin eingereichte Einreden.

4) Das in diesem Termin abzuhaltende Protocoll.

5) Bescheid worinn der Regul nach diese Sache nicht allein endlich entschieden, sondern auch die Entscheidung vollstrecket werden muß.

Der

Der zweyte Titul
von der Wechselklage.

§. 63.

Von den streitenden Theilen.

Der Kläger ist bey eigenen Wechselbriefen der Gläubiger oder derjenige, welcher durch ein Indossament, oder Erbrecht in dessen Stelle tritt. Diejenigen Urkunden müssen also gleich bey der Klage vorgebracht werden, wodurch der jetzige Implorant zeiget, daß das einem anderen zugestandene Klagerecht auf ihn rechtmäßig übergegangen sey. Bey Kaufmannswechseln hingegen klaget: 1) Der Eigenthümer des Wechsels (remittens) entweder wieder den Aussteller des Wechsels a) (trassans), wenn derjenige, auf welchen der Wechsel ausgestellet ist (trassatus), selbigen zu acceptiren weigert, oder mit der Bezahlung nicht einhält, oder vor dem Verfalltage in Concurs fällt. Wenn einer einem Geld durch Wechsel an einen anderen vor eines dritten Rechnung gibt, und den Wechsel an sich selbst, oder Ordre stellen lässet, der wird, vermöge seines Indossaments, bey ereignenden Fallissements, zwar mit Debitor jedoch nicht seinem principali, es wäre denn, daß er demselben dafür del credere zu stehen sich verpflichtet hätte b) In diesen Fällen muß ausser dem Wechsel auch das Protestations-Instrument, die von der geschehenen Protestation dem Aussteller

steller binnen der gesetzlichen Frist gegebene Nachricht, und die Kosten- und Schadensverzeichnis der Klage beygefügt werden. Der Aussteller des Wechsels wird wechselmäßig belanget, wenn der Wechsel auch vor der Verfallzeit nicht acceptiret wird, und zwar auf Sicherheitsbestellung, dahin, daß der Wechsel zur Verfallzeit richtig bezahlet werden solle. Und wenn er selbige nicht leisten will, oder nicht leisten kann; so muß er bis zur Bezahlung des Wechsels mit personal-Arrest beleget werden c). Auch der Aussteller des Wechsels (trassans) klaget wieder den Aufnehmer (remittens) sogleich nach gegebenem Wechsel, wofern er nicht Credit gegeben hat, oder erst die Acceptation abgewartet werden soll d). 2) Ist der Wechsel von dem Trassaten durch förmliche Unterschrift acceptirt, und wird nun nicht zu gehöriger Zeit bezahlet, so stehet dem Wechselinhaber wieder den Acceptanten die Wechselklage zu e). Falliret der Acceptant entweder vor der Acceptation oder nach derselben, jedoch vor dem Verfalltage, und ist die Protestation gehörig geschehen, so kann der Inhaber wieder den Trassanten klagen f). 3) Hat der Acceptant den Wechsel bezahlet, und kann seine Vergütung vom Aussteller des Wechsels nicht wieder erhalten, so klaget selbiger wechselmäßig, nicht allein auf sein ausgelegtes Geld, sondern auch auf die Wechselprovision. 4) Ist der Wechsel von dem Eigenthümer auf einen anderen übertragen, so ist bey Kaufmannswechseln das Indossement:

vor mich an Herrn N. (oder Ordre) N. den u. s. w.

ohne

ohne weitere Beglaubigung eine hinreichende Begründung des Klagerechts, und nun klaget der jetzige Inhaber des Wechsels (indossatarius) mittelst der Wechselklage sowohl wieder denjenigen, der ihm selbigen übertragen hat (indossans), wenn der Wechsel von demjenigen, auf welchen er gerichtet ist, nach geschehener Präsentation nicht angenommen wird, und er sich an dem Aussteller (trassans) entweder nicht erholen kann oder nicht erholen will, als auch wieder diesen selbst g). 5) Ist der Wechsel durch mehrere Hände gegangen (per il giro), so haben diejenigen, denen der Wechsel weiter übertragen worden, die nähmlichen Klagen h). Auch wieder Bürgen welche den Wechselbrief mit unterschrieben haben, hat die Wechselklage Statt i). Wenn ein eigener oder acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen, der Aussteller oder Acceptant aber der Schuld geständig ist, oder selbige sonst erwiesen wird, so kann nicht wechselmäßig geklaget werden, sondern diese sind erst nach richterlichem Erkänntniß und gegen hinreichende Sicherheitsbestellung wegen künftiger Ansprüche, zu bezahlen schuldig k).

a) Leipz. W. O. §. 25. Nach der Hamb. Wechs. O. Art. 37. kann auch der Remittent nach Wechselrecht klagen, wenn ihm nur ein Schein über das bezahlte Geld gegeben, und der Wechsel einzuliefern versprochen, selbiger aber nicht erfolget ist.

b) Hamb. W. O. Art. 36.

c) Frankf. W. O. §. 27. Hamb. W. O. Art. 30.

d) Leipz. W. O. §. 26. Braunsch. W. O. Art. 9. u. 10.

e) Braunschw. W. O. Art. 2. Er kann auch keine Contreordre vorschützen, es müßte denn der Präsentant blosser Bevollmächtigter des Wechseleigenthümers seyn ibid. Art. 24. Nach der Bremischen W. O. Art. 26. kann der Präsentant sich an niemand anders, welcher sonst bey dem Wechsel intereßiret ist, halten, wenn ein Dritter zu Ehren des Wechselbriefes acceptiret hat, dieser aber fallit wird. Hamb. W. O. §. 5. u. 6. Nach selbiger wird derjenige, welcher einen Wechselbrief zu sich nimt, und zu acceptiren verspricht, einem Acceptanten gleich geachtet. In diesem Falle muß aber, wenn der Beklagte läugnet, ordentlicher Beweis geführet werden, mithin streitet diese Verordnung mit der Eigenschaft des Wechselprocesses.

f) Brem. W. O. Art. 41.

g) Die Leipz. W. O. §. 19. will, daß zuerst der letzte Indossant belanget werden soll, und so weiter zurück, es wäre denn, daß dieser nicht zahlbar oder der Wechsel dahin gerichtet wäre, daß er nach freyer Wahl sich an den einen sowohl als an den anderen halten könnte. Die Frankf. W. O. §. 28. 29. und 31. lässet dem Inhaber des Wechsels die Wahl, wenn er diejenigen nicht als seine Schuldner ansehen will, die er übergehet. Die Hamb. W. O. Art. 32 und 34. giebet dem Inhaber völlig freye Wahl, ob er einen der Indossanten oder den Aussteller belangen will.

h) Braunschw. W. O. Art. 42. Bremische W. O. Art. 52 und 53.

i) Braunschw. W. O. Art. 2. Die Bremische W. O. Art. 23. erlaubet demjenigen, welcher per honor di lettera acceptiret hat, alsdenn den Regreß wieder denjenigen, so dem Honorirten unmittelbar vorhergehet, wenn er bey der Protestation sich vorbehalten, auf nicht erfolgte Zahlung von dem Honorirten seinen Regreß wieder die übrige bey dem Wechsel intereßirte zu nehmen, jedoch muß er seine Befriedigung von dem Honorirten ohne Verzug suchen, und wenn selbige nicht zu erhal-

halten, solches mit der nächsten Post dem vorhergehenden Indossanten melden.

k) Frankf. W. O. §. 45. Hamb. W. O. Art. 42. Nach der Leipz. W. O. §. 33. Braunschw. W. O. Art. 44. hat der Wechsel-Proc. Statt.

§. 64.

Von der Geschichte, dem Rechtsgrunde, der Bitte und Rubrick.

Der Vortrag der Thatumstände ist hier sehr kurz, und geschiehet nur mit deutlicher Beziehung auf den beyliegenden Wechsel und übrige Urkunden. Die Schaden und Kosten erfordern ein genaues Verzeichniß und summarische Bescheinigung, auch, wenn selbige nicht vollständig beyzubringen stehet, das Erbiethen zur eydlichen Bestärkung. Einen besonderen Klagegrund anzuführen ist unnöthig, da selbiger in bekannten Rechtsgründen beruhet. Die Bitte gehet dahin, einen Termin zur Vorzeigung der Urschrift des Wechsels anzusetzen, den Imploraten zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung des Wechsels unter der Verwarnung vorzuladen, daß wiedrigenfalls der Wechsel vor anerkannt angenommen werden solle; nach geschehener oder wegen des Ungehorsams vor geschehen angenommener Anerkennung aber denselben anzuhalten, daß er wegen Capitals Zinsen vom — — zu — — vom Hundert nebst den verzeichneten Schaden und verursachten Kosten a) stündliche Bezahlung leiste, oder in dessen Entstehung mit persönlichem Arrest beleget werde b). Wenn gleich ein Wechsel von einem anderen, als auf den er gestellet worden, aus

Freund-

Freundschaft und zur Aufrechthaltung des Credits des Ausstellers (in onore di lettera) acceptirt und Protestation eingeleget ist, so können doch alle Schaden und Kosten vom Trassanten gefordert werden. Die Rubrick wird ausdrücklich auf den Wechselproceß gestellet: Gemüßigte Wechselklage | an Seiten | N. Imploranten | wieder N. Imploraten | wegen einer Wechselforderung u. s. w. | hat Anl. A. u. s. w.

a) Br. W. O. Art. 14. benennt Capital, agio, Interessen, Schaden, Rückwechsel, Protest u. andere Unkosten. S. Art. 37. Die Bremische W. O. Art. 48. 57. Frankf. W. O. §. 28. Hamb. W. O. Art. 40. bestimmet dieses noch genauer.

b) Daß mit Verhaftsbefehlen sofort auf blosse Beybringung des Wechsels und nöthiger Legitimation auf Gefahr und Kosten des Impetranten verfahren werden könne, ist zwar in Sachsen erlaubt; aber allemahl gefährlich, und es muß niemand, gegen geleistete Sicherheit, mit einem nachtheiligen Arrest auf den Leib gefallen werden. Ein anderes ist es, wenn der Schuldner wegen der Flucht verdächtig und überhaupt die Sache zum personal = Arrest qualificirt ist. Es sind sogar viele Wechselordnungen, welche nicht einmahl auf das Nichterscheinen im ersten Termin den Wechsel vor richtig annehmen, sondern einen neuen Termin gestatten, oder auch, wenn der Wechsel erst als richtig angenommen ist, dennoch nicht anders den persönlichen Arrest zulassen, als wenn der Schuldner nicht so viel bereites Vermögen hat, woraus der Gläubiger befriediget werden könnte. Riccii Exercit. iur. camb. Exercit. XVII. Sect. IV. §. 12. 28.

Der

Der dritte Titul
von dem auf die Wechselklage abzugebenden Bescheide.

§. 65.
Nöthige Prüfungen der Wechselklage.

Wenn des Richters Gerichtsbarkeit nicht gegründet ist, so wird erkannt: daß die Klage allhier nicht Statt finde (§. 17. n. 1.) Ist ein nicht legitimirter Implorant als Kläger aufgetreten, oder ein unrechter Implorat belanget, so gehöret beides zum richterlichen Amte, weil sonst unheilbare Nullitäten entstehen. Ist der Gerichtsstand und die streitenden Theile erwogen, und darbey nichts wesentliches zu erinnern, so ist nun vor allen Dingen zu erwegen, ob auch alle die Erfordernisse vorhanden sind, welche nach den obigen allgemeinen Bemerkungen den Wechselproceß begründen, wiedrigenfalls ist des Imploranten Suchen, immassen selbiges angebracht, zu verwerfen, und Statt des gebethenen die Sache in den executiv-Proceß zu verweisen, wenn der Wechsel noch als eine klare Schuldverschreibung gilt, sonst ist blos der ordentliche Proceß davor zu wählen, und Statt des gebethenen die Klage nebst Anlagen zur exceptivischen Nothdurft mitzutheilen.

§. 66.

Von der Verfügung auf die statthafte Wechselklage.

Hat aber der Wechselproceß, so wie er angebracht ist, Statt, so wird die Wechselklage nebst Anlagen dem Imploraten in Abschrift mitgetheilet, und ein Termin von wenigen Tagen, auch bey dringender Gefahr auf denselben Tag angesetzet, Implorat in eigener Person zu erscheinen a), woferne es nicht Leute von Stande sind, vorgeladen, um den Wechsel anzuerkennen, oder eydlich abzuläugnen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Wechsel vor anerkannt b), und die Schuld als gestanden angesehen, mithin weiter erkannt und verfüget werden solle W. R. Ist die Sache zum mündlichen Verfahren eingeleitet, so wird dem Imploraten Abschrift des Wechsels zugeschicket, wenigstens mündlich durch den Gerichtsdiener bekannt gemachet, daß er wegen der von N. angebrachten Wechselklage erscheinen solle, welcher denn die richtige Bestellung zu den Acten anzeigen muß. Dieser Bescheid muß eyligst ausgefertiget, und nicht mehrere Tage in der Expedition herum gehen, mithin auch eyligst vom Gerichtsdiener dem Imploraten auf rechtmäßige Art zugestellet werden.

a) Beyl. B. und L. zur Leipz. W. O. Braunschw. W. O. Art. 2. Diese machet keinen Unterschied unter hohen und niederen Personen. Brem. W. O. Art. 19. Die allenfalls zu verrichtende eydliche Abläugnung, oder die persönliche Verhaftnehmung, wenn der Wechsel anerkannt, oder vor anerkannt angenommen ist, machet die Gegen-

genwart des Schuldners ohnumgänglich nöthig. Wenn also die Wechselordnung hierunter keine Ausnahme machet, so kann Standespersonen der Wechsel in ihrer Behausung zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung durch eine Gerichts-deputation vorgeleget, und nach der Anerkennung ihnen eine standesmäßige Wache in ihrer Wohnung auf ihre Kosten eingeleget werden.

b) Braunschw. W. O. Art. 2. Die Ungleichheit der Wechselordnungen S. bey Riccius c. l. S. IV. §. 2.

Der vierte Titul

von der exceptivischen Nothdurft.

§. 67.

Gemeiniglich nur mündlicher Vortrag.

Wenn des Imploraten Einreden so weitläuftig sind, daß selbige nicht füglich im Termin vorgebracht werden können, so ist es rathsam selbige schriftlich vorzutragen a). Sonst muß der Regul nach der Vortrag blos mündlich geschehen.

a) Die Leipz. Hand. Ger. Ordn. §. 13. verbiethet alle schriftliche Sätze, ausser wenn es zur Bescheinigung komt, oder in der Leuteration und Appellation. Dies beziehet sich aber auf die sächsischen Sätze.

§. 68.

Von verzögerlichen Einreden.

Die verzögerliche Einreden wieder den Gerichtsstand a), wieder die wesentliche Mängel der

streitenden Personen b), und wieder den erwählten Proceß haben in diesem Proceß auf gleiche Weise wie im ordentlichen Statt, dahingegen keine Einreden der zu leistenden Sicherheitsbestellung, oder was sonst die Form der Klage, der Ladung, und des rechtlichen Verfahrens betrift, Statt finden c). Die Einrede der nicht mitgetheilten Klage wenigstens des Wechsels würde ich nicht vor wesentlich halten, weil hier keine Ueberlegung nöthig ist, da ihm der Wechsel im Gerichte in Urschrift vorgeleget wird. Dieser ist ihm bewußt oder nicht. Im ersten Falle muß er seine Einreden ohnehin sofort bescheinigen; im letzteren aber wird er den Wechsel eydlich abläugnen, folglich ist in allen Fällen die Mittheilung des Wechsels ohne wesentlichen Nutzen. Indessen lässet die Altenburg. Wechselordn. beym Riccius l. c. die Einrede des nicht mitgetheilten Wechsels zu. Ludovici im W. P. H. X. §. III. hält diese Einrede vor wesentlich. Derselbe lässet auch §. IV. die Einrede der ungeschickten Klage in dem Falle zu, wenn der Kläger blos um Anerkennung des Indossaments und nicht zugleich um Anerkennung des Wechsels selbst gebethen hat, gleichwohl die Summe nicht im Indossement wiederholet ist, die doch im Wechsel stehet. Allein da Wechsel und Indossement sich auf einander beziehen, und dem Richter vor Augen liegen, so ist dies wohl die überflüssigste Spitzfindigkeit, welche sich zum Wechselproceß auf keine Weise schicket. Der Implorat kann auch in dieser Schrift vorläufig die Richtigkeit des Wechsels anerkennen, oder sich zur eydlichen Abläugnung erbiethen. Es ist aber nicht

noth-

nothwendig, sondern es kann selbiges bis zum Termin ausgesetzet bleiben, und dies ist sicherer.

a) Leipz. Handels-Ger. Ordn. §. XI. Ludovici verwirft die Einrede des verdächtigen Richters, allein es müßte billig der Unterschied gemachet werden, ob die Ursachen des Verdachts sofort klar gemachet sind oder nicht.

b) Leipz. Handels-Ger. Ordn. a. a. O. wohin auch die exc. spolii gerechnet ist. Indessen muß Beklagter bey einer except. def. legitimat. ad caus. doch den Wechsel agnosciren oder eydlich diffitiren, und im ersteren Falle das Geld bis zur Legitimation des Klägers deponiren. Riccius in Exercit. Iur. camb. Exercit. XVII. S. IV. §. 17. n. 1.

c) Die Bremische W. O. Art. 19. verwirft alle verzögerliche Einreden. Dieses kann aber von wesentlichen Mängeln des Gerichts und der Partheyen nicht verstanden werden, als welches unheilbahre Nichtigkeiten nach sich ziehen würde.

§. 69.

Von zerstörlichen Einreden.

Die Einrede des nicht gezahlten oder nicht empfangenen Werthes des Wechsels (valuta) a), des Betruges b) des Irthums; daß die Sache anders, als niedergeschrieben, sich zugetrogen habe; kurz alle die Einwendungen, welche wieder die Einwilligung gehen c), fallen in diesem Proceß gänzlich hinweg, und können nur in einem besonderen Rechtsgange ausgeführet werden, weil man nach einer rechtlichen Vermuthung annimt, daß niemand anders als mit völliger Ueberlegung einen Wechsel ausstellen werde. Wenn der Valuta in einem eigenen Wechsel überall keine

Erwähnung geschehen, so ist dies eine indiscrete Urkunde, welche nicht einmahl zur Recognition verbindet, geschweige denn zum Wechselproceß hinreichet. Rühret die Valuta aus einem wechselseitigen Contract her, und der Wechselschuldner läugnet die Erfüllung des Contracts, so ist dies eine in Rechten gegründete Einrede, und muß daher so gut als die vorherige zugelassen werden. Daß die Einrede der Theilbarkeit der Forderung, und der Ausklagung des Hauptschuldners nicht Statt habe, tritt blos nach particular-Rechten ein. Nach gemeinen Rechten sind diese Einreden ebenfalls in klahren Gesetzen gegründet. Bey Kaufmannswechseln hat die Einrede des Anastasianischen Gesetzes und der verbothenen Cession an einen Juden oder von einem Juden nicht Statt, wohl aber bey eigenen Wechseln, welche über Darlehne und andere Verbindlichkeiten ausser denen Kaufmannsgeschäften ausgestellet werden. Alle andere zerstörliche Einreden, welche die Klage völlig aufheben, wohin auch die über Spielschulden ausgestellte Wechsel gehören d); haben nicht anders Statt, als wenn sie entweder blos in Rechtssätzen, die unbestritten sind, oder in solchen Thatumständen bestehen, welche längstens in dem Termin e) zur völligen Richtigkeit gebracht werden können, mithin sind dazu entweder völlig beweisende briefliche Urkunden f) oder Eydeszuschiebung g) lediglich hinreichend, keinesweges der Zeugenbeweis, auch nicht einmahl, wenn darüber sofort aussergerichtliche oder Notariat-Verhöre beygebracht würden. Die Einrede der eisernen Briefe hat in Sachsen nur wieder gestempelte und

zu

zu diesem Ende besonders registrirte Banco-Wechselbriefe nicht Statt b); allein diese Verordnung fällt weg, weil die Banco nicht zum Stande gekommen ist, worauf sich dieses beziehet. Wieder die bey Kaufmanns-Wechseln zugleich mit eingeklagten Schadenverzeichnisse, wenn selbige ungegründet, oder übertrieben wären, muß sich der Implorat ebenfalls zu rechtfertigen suchen.

a) Die Leipz. W. O. lässet sie nicht anders zu, als wenn sie durch des Gläubigers eigenhändige Briefe sofort erwiesen würde. Brem. W. O. Art. 19. Frankf. W. O. §. 33. Hamb. W. O. Art. 2.

b) Die Leipz. W. O. verwirft alle Ausflüchte überhaupt, insbesondere exc. n. n. p. (auch R. S. von 1671. der Saml. der Rschlüsse Th. II. p. 76) excuss., divis., ausgenommen den in der vorigen Note bemerkten Fall, nicht weniger die sofort erweisliche except. solut. et compensationis, welche jedoch nach dem Mandat von 1699. Beyl. H. nicht wieder einen Dritten, gebrauchet werden kann, also nicht vom Trassanten wieder den Indossatarius. Die Frank. W. O. §. 33. nennet die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes; der Theilung der Schuld, wenn mehrere sich allgemein verschrieben haben; daß der Wechsel auf einen Mächtigern übertragen sey. Ein bey den Ceßionen vorgegangener Betrug soll mit allem Nachdruck auch mit Verlust der Schuld bestrafet werden.

c) Die Einrede des Vellej. Rathsschlusses können Frauenspersonen, welche eigene Handlung treiben, desgleichen die Einrede der Minderjährigkeit und des mangelnden Curators nicht einwenden. Leipz. W. O. §. 2. Ob einem in väterlicher Gewalt stehenden Sohne die Einrede des Macedonianischen Rathschlusses zustehe, ist nicht allgemein zu behaupten. Treibet er eigene Handlung,

so ist er in Ansehung derselben wie ein Hausvater anzusehen. L. 7. §. 11. L. 12-16. D. ad Sct. Macedon. (XIV. 6.) L. ult. C. ibid. (IV. 28). Treibet er selbige aber nicht, so hat diese Einrede alsdenn Statt, wenn ein Darlehn in dem Wechsel lieget. Außerdem stehet alsdenn die Unfähigkeit, einen Contract zu schliessen, im Wege.

d) Die Bremische W. O. Art. 19. verwirft alle Einreden schlechterdings. Hamb. W. O. Art. 48. und revidirte Ordn. von 1729. Art. 3.

e) Leipz. W. O. §. 13. Brem. W. O. Art. 2. Die 1729 revidirte Hamb. W. O. Art. 1. verwirft die vom Imploraten anerbothene Caution oder Deposition bey acceptirten oder indoßirten Wechseln, woferne die Einreden nicht sofort klar sind.

f) Nach der Leipz. W. O. §. 24. Braunschw. W. O. Art. 49. sind zwey übereinstimmende Scontro-Memoriale ein hinreichender Beweis.

g) Diese fällt in Sachsen hinweg. Leipz. Hand. Ger. Ordn. §. 13. arg. L. 38. D. de jurejur. (XII. 2).

h) Beyl. P. zur Leipz. W. O. Nach der Braunschw. W. O. Art. 56. sollen nicht leicht eiserne Briefe gegeben werden.

§. 70.

Von der Wiederklage.

Eine Wiederklage hat nicht anders, als ebenfalls aus Wechseln Statt, sonst hat sie nur die Würkung, daß der Wiederbeklagte sich in demselben Gericht einlassen, und allenfalls Sicherheit bestellen muß, oder das Geld wird gerichtlich niedergeleget a).

a) Brem. W. O. Art. 20.

§. 71.

Von der Litis-Denunciation.

Die Leipz. Handelsger. Ordn. §. XI. lässet die Litis-Denunciat. zu, jedoch ohne die Recognition dadurch aufzuhalten.

Der fünfte Titul

von dem Termin und dem abzuhaltenden Protocoll.

§. 72.

Vom Ungehorsam des Imploranten.

Wenn Implorant in dem Termin ausbleibet, so kann, ohne daß es einer Insinuationsbescheinigung bedarf, vom Imploraten dessen Ungehorsam beschuldiget, und um Entbindung von der Untersuchung und Erstattung der Kosten gebethen werden, es sey denn, daß derselbe so starke Einreden vorgebracht hätte, die ihn sofort von aller Klage frey sprächen, alsdenn kann er um Entbindung von der Klage und gleichfalls um Erstattung der Kosten bitten.

§. 73.

Vom Ungehorsam des Imploraten.

Bleibet der Implorat aus, oder tritt nur ein Procurator, der nicht nahmentlich auf die Anerken-

kennung des Wechsels bevollmächtiget ist, auf, so ist dessen Ungehorsam vom Imploranten anzuklagen, und zu bitten, daß der in der Ladung angedrohete Nachtheil würklich zuerkannt, und Implorat wie gebethen verurtheilet, und wieder ihn mit persönlichem Arrest verfahren werde. Die Anerkennung des Wechsels ist eine so wichtige Handlung, daß dazu ein besonderer Auftrag erforderlich ist. Sollte sich hier oder auch früher eine gegründete Besorgniß der Flucht äusseren, so kann um den personal-Arrest gebethen werden.

§. 74.

Von der Production des Wechsels und übriger Urkunden.

Sind aber die Partheyen gehörig erschienen, so berufet sich Implorant auf die beygebrachte Urkunden, und falls selbige nicht schon vorhin in Urschrift beygebracht sind, werden sie jeßo beygebracht und gewärtiget, wie sich Implorat darüber einlassen werde. Hierauf müssen dem Imploraten die Urkunden in Urschrift vorgeleget, zur genauen Besichtigung unter den Augen des Gerichts zugestellet, und nunmehro dessen Erklärung gefordert werden.

§. 75.

Von der Antwort des Imploraten.

Der Implorat berufet sich entweder auf seine bereits von dem Termin schriftlich vorgetragene Einreden, oder er bringet selbige jeßo vor. Und sollte er erst jeßo bey der Einsicht der Urkunden äusser-

äusserliche Mängel, welche selbige verwerflich oder doch sehr verdächtig machen, antreffen, so führet er diese umständlich an und aus. Hat Implorat zu Begründung der Einreden Urkunden beygebracht, so fordert er nach deren Vorlegung des Imploranten Erklärung, allenfalls auch über den zugeschobenen Eyd. Mit Vorbehalt dieser Einreden, muß er den Wechsel anerkennen oder sich zur eydlichen Abläugnung erklären, wiedrigenfalls beschuldiget Implorant dessen Ungehorsam, und bittet, wie in der Ladung enthalten, zu erkennen a). Bequemet sich aber Implorat entweder ohne Anstand, oder auf diese Ungehorsamsbeschuldigung zur Einlassung, so nimt er entweder den Wechsel und übrige Urkunden mit Vorbehalt seiner Einreden als richtig an, oder er erbiethet sich zur eydlichen Abläugnung. Im ersteren Falle nimt Implorant das Geständniß an; Im letzteren Falle hingegen gewärtiget er entweder die würkliche eydliche Abläugnung, womit sodann nach geschehener Warnung vor dem Meineyde sofort zu verfahren ist a), oder es erbiethet sich derselbe die Richtigkeit der Hand und Unterschrift auf andere rechtliche Art darzuthun, und alsdenn höret der Wechselproceß auf, und ist nunmehro im ordentlichen Processe weiter zu verfahren, wie es die anerbothene Beweisart mit sich bringet.

a) Wenn jemand vor sich und seine Consorten den Wechsel unterschrieben hat, so müssen selbige sämtlich mit Vor- und Zunahmen genannt werden, und falls ein anderer Consorte als der Aussteller belanget wird, selbiger dennoch die eydliche Diffeßion dahin verrichten, daß weder er noch sein Consorte denselben unterschrieben, noch durch einen

nen Handelsdiener oder jemand anders mit seinem Wissen und Willen schreiben lassen. Beyl. B. B. zur Leipz. W. O.

§. 76.

Von des Imploranten Erklährung auf die Einreden.

Auf die Einreden, welche nach der Art dieses Processes unzuläßig sind, muß sich Implorant entweder überall nicht, oder nicht anders einlassen, als daß er sich verwahret, hierdurch nicht von dem angestellten Wechselproceß abzugehen. Dahingegen sind diejenigen Einreden, welche in diesem Proceß zuläßig sind, nach Möglichkeit zu entkräften, wiedrigenfalls aber muß sich Implorant über die desfalls beygebrachte Urkunden a), oder den zugeschobenen Eyd gebührend erklären, und einlassen. Weil aber der Wechselproceß blos zu seinem Besten gereichet, so kann er sich dazu einen anderweiten Termin ausbitten. Illiquide Repliken auf diese zuläßiger Weise vorgebrachte Einreden, leydet die Natur des Wechselprocesses nicht, und wenn selbige vorgebracht werden, so muß, da die Einreden gegründet sind, die Sache nunmehro zum ordentlichen Proceß verwiesen werden. Hat Implorat den Wechsel als richtig angenommen, und entweder gar keine oder in diesem Proceß unzuläßige Einreden vorgebracht, oder sind sie hinreichend aus dem Wege geräumet, so bittet Implorant den Imploraten zur stündlichen Bezahlung zu verurtheilen oder denselben bis dahin mit persönlichem Arrest zu belegen.

a) Leipz. Handelsger. Ordn. §. 13.

Der

Der fünfte Titul
von dem Bescheide nach abgehaltenem Termin.

§. 77.
Von schleuniger Abfassung des Bescheides.

Der Bescheid ist, wenn die Verwickelung der Sache nicht eine längere und sorgfältigere Erwägung erfordert, der Regul nach, wenn beyde Theile einen Abtritt genommen, sogleich zu entwerfen und sodann den Partheyen, welche zu dem Ende wieder vortreten müssen, sofort zu eröffnen. Eine Verschickung der Acten findet der Regul nach in Wechselsachen nicht Statt, weil sich selbige mit dem schleunigen Wechselproceß nicht verträget.

§. 78.
Von der Entbindung von der Klage und Kostenerstattung.

Hat der Implorat entweder den Wechsel eydlich abgeläugnet, oder solche Einreden vorgebracht, welche die Klage völlig zernichten und selbige sofort erwiesen, so muß derselbe von der Klage entbunden werden. Ist blos das erste der Grund der Entbindung, so kann Implorant nicht in die Kosten verurtheilet werden, weil Implorat blos auf seinen Eyd losgesprochen wird. Anders verhält es sich, wenn Implorat die Klage durch völlig

lig gegründete Einreden aus dem Wege geräumet hat.

§. 79.

Von der Verurtheilung des Imploraten.

Ist hingegen Implorat entweder im Termin nicht erschienen; oder hat sich überall geweigert, sich auf den Wechsel zu erklären; oder er hat denselben als richtig angenommen, und entweder gar keine oder doch unerhebliche oder unerwiesene Einreden vorgebracht, so wird in ersteren beyden Fällen der Wechsel vor anerkannt und richtig angenommen, Implorat aber in Capital, Zinsen, Schaden und Kosten verurtheilet, und bis zur Bezahlung in persönlichen Verhaft genommen a). Im letzteren Falle werden die Einreden ausdrücklich verworfen, selbige jedoch zur besonderen Ausführung verwiesen. Wenn es nicht geringe Leute sind, so geschiehet die Bewachung in dem Hause des Schuldners auf seine Kosten. Kann er diese nicht selbst aufbringen, so ist es unbillig den Kläger dazu anzuhalten, sondern alsdenn muß Implorat in ein ganz leydliches öffentliches Gefängniß, auf seine eigene Kosten, wenn er aber nichts hat, auf Kosten des Implorantens gesetzet werden. Denn zu einem harten Gefängniß eines Missethäters kann der Wechselschuldner nicht verurtheilet werden. Kann der Schuldner nicht in wenig Tagen Geld anschaffen, so ist er zwar in Arrest zu behalten; immittelst aber zur Veräusserung seines Vermögens zu schreiten, und aus dem aufgekommenen Gelde der Gläubiger zu befriedigen.

a)

a) Beyl. Z. zur Leipz. W. O. Anhang zur erläut. Sächs. Proc. Ordn. §. XII. Br. W. O. Art. 2. Nach der Brem. W. O. soll zuvor die Execution in die beweglichen Güter, wenn sie hinreichen, geschehen, sonst aber, der unbeweglichen Güter ohnerachtet, mit personal-Arrest verfahren werden.

§. 80.

Von den Rechtsmitteln wieder die Verurtheilung.

Wieder diese Verurtheilung haben die Rechtsmittel der Appellation u. s. w. in soweit, als es die Hemmung der Rechtskraft und die Vollstreckung des Erkenntnisses anbetrift (effectus suspensivus) keine Statt, hingegen zur weiteren Untersuchung (effectus devolutivus) werden dieselbigen ohne Bedenken zugelassen a).

a) Anl. Z. zur Leipz. W. O. Braunsch. W. O. Art. 58. In denen in dieser Wechselordnung nicht bestimmten Fällen sollen die Appellationen nicht anders als gegen Deponirung der Wechselsumme zugelassen, und der frevelhafte Appellant ausser den Kosten in 5 p.Cent Strafe verurtheilet werden. Bremische W. O. Art. 59. Frankf. W. O. §. 35. R. A. von 1654. §. 107. R. Schluß von 1671. im 4ten Th. der Samml. d. R. Ges. p. 76. Die verschiedenen Bestimmungen mehrerer W. O. S. bey Riccius Exercit. iur. camb. Exercit. XVII. S. VII.

§. 81.

Von den im besonderen Rechtsgange auszuführenden Einreden.

Es stehet auch dem Imploraten frey, in einem besonderen Rechtsgange, nach völlig geleiste-

ter

ter Befriedigung, das bezahlte als eine Nichtschuldt (condictio indebiti) zurück zu fordern a), und wenn der Kläger nicht ohnehin sicher ist, muß desfalls nach richterlichem Ermessen Caution bestellet werden b).

a) Die Braunschw. W. O. Art. III. will, daß diese Wiederklage summarisch verhandelt werden soll. Sonst komt es der Regul nach darauf an, ob sich diese zur besonderen Ausführung verwiesene Sache zum summarischen Proceß qualificire oder nicht.

b) Die 1729. revidirte Hamb. Wechselordn. Art. I. lässet gegen acceptirte oder indoßirte Wechsel auf Einreden so nicht sofort bescheiniget, des Beklagten Caution oder Deposition nicht zu.

Von

Von Sachen des Friedbruches

sowohl des Religions- als Landfriedens.

Zweyten Abschnittes:

von

schleunigen summarischen Sachen,

Viertes Hauptstück

von

Sachen des Friedbruches, sowohl in Ansehung des Religions- als Landfriedens, im allgemeinen.

§. 82.

Quelle der Selbsthülfe. Verfassung des alten Teutschlandes.

Die Geschichte der Menschheit und ein aufmerksamer Blick auf die Handlung der jungen Kinder beweiset es, daß die Menschen die Neigung mit den Thieren gemein haben, eine jede Beleidigung auf frischer That zu rächen. Diese Neigung wenn sie verwildert, ist bey dem Menschen doppelt gefährlich, weil sie zur Befriedigung seiner Affecten angewendet werden kann, und zwar nicht blos derjenigen, die in dem Baue des Cörpers liegen, sondern auch derjenigen, die eine ausschweifende Einbildungskraft, Stolz, Herrschsucht, Geiz, Neid u. s. w. erzeuget. Er-

ziehung und Religion könnten dieser Neigung die gehörigen Schranken setzen; möchten sie doch aber mehr dazu benutzet werden, und sich nicht ein jeder das Löwenrecht so unbedenklich erlauben! Allein, wenn der vornehmen Jugend ihr weiter Abstand von Creaturen, die Brüder seyn sollten, beygebracht wird; wenn den Raben alles erlaubet ist, und nur die Tauben im Zügel gehalten werden; wenn die Religion sogar gemisbrauchet wird, herrschsüchtige, gierige, unterjochende Absichten durchzusetzen — — und was ist wohl mehr misbrauchet worden, als die Religion — —, so ist leicht zu erachten, wie weit sich das bisgen Menschenvernunft zu verirren fähig ist. Dies ist noch der Fall in Pohlen, und Gottlob! es war nur der Fall in Teutschland vor den Zeiten Kayser Maximilians a), und ist es nicht mehr, obgleich die alten Wurzeln des Uebels noch zu Zeiten neue Sprossen hervortreiben. Die vorigen Kayser liessen es an Verordnungen nicht ermangeln, allein das Uebel hatte zu tiefe Wurzeln geschlagen und die damahlige Verfassung war zu ohnmächtig, als daß die Landfrieden die gehofte Würkungen hätten hervorbringen können b). Die damalige Geistlichkeit war allein im Stande mehr als Waffenstillstand zu bewürken, wenn sie den alles erdrückenden Bannstrahl auf die Friedensstöhrer gerichtet hätte, allein der Eigennutz litte solches nicht immer. Und so hatte die Vorsehung den verewigten Maximilian auserseben, die dauerhafte Grundlage zu einem so grossen Werke als die Bevestigung des innerlichen Friedens ist, zu legen. Wer Menschengefühl hat, seegne die Asche dieses

über

über alle Lobsprüche erhabenen Kaysers! Die Mittel, durch welche diese Wohlthat dauerhafter wurde, als sie bisher gewesen war, sind der schwäbische Bund; die Einrichtung des Cammergerichts; die Abtheilung in Kreyse und die promte Execution c). Zufälliger Weise haben auch die beständigen Kriegsheere den Landfrieden kräftig unterstützet. Die verschiedene publicirte Landfrieden sind von 1495. 1500. 1521. 1522. 1548. R. A. von 1555. §. 31. u. f. 1553. 1559. 1566. 1570. 1577.

a) Wer erstaunet nicht darüber, daß in der güldenen Bulle Th. I. Tit. 17. und dem R. A. v. 1442. §. 1. den Befehdungen und der Selbsthülfe eine gesetzliche Form gegeben ist. So weit verliehret sich der schwache Menschenverstand, wenn er einmahl auf dem Irrwege ist. Die erste Verordnung, wodurch auch die Befehdungen abgeschaffet sind, die ich habe antreffen können, ist Kayser Albrechts II. Landfrieden von 1438. §. 26. im Iten Th. der Saml. der R. A. S. 157. Allein in dem angeführten R. A. von 1442. sind sie doch wieder mit Beziehung auf die güldene Bulle zugelassen. Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen führet besonders unter Rudolph von Habsburg dessen vielfältige Bemühung, den Landfrieden in den Gang zu bringen, unter andern auch dieses an: Rudolph habe auf seinen Reisen im Reiche die in Fehden begriffene auszusöhnen gesuchet und wenn das nicht gefruchtet, habe er demjenigen beygestanden, welcher recht gehabt.

b) Wer sich ganz in jene betrübte Zeiten versetzen will, muß Datt de pace publica nachsehen, imgleichen Schmidts Geschichte der Teutschen. Die Edelleute waren den Plackereyen so sehr ergeben, daß Rudolph von Habsburg auf einmahl 29 hinrichten ließ.

c) Conc. III. 58. pr.

§. 83.

Hauptinhalt des Landfriedens.

Die rühmlichste Sorgfalt ist vor die Erhaltung des Landfriedens dahin in den Reichsgesetzen gerichtet: 1) daß blosse feindselige Bedrohungen, (§. 84. nota b) oder Anstalten zu einer vorhabenden friedbrüchigen That die Reichsgerichte berechtigen, unbedingte Befehle bey Vermeidung der Acht, sowohl von Amtswegen als auf Ansuchen zu erlassen, wodurch sowohl den Bedroheten Schutz verschaffet, (protectoria) als den Friedensstöhrern und deren Gehülfen alle Thätlichkeit untersaget wird a). 2) Zu eben dem Ende sind die Kreysobristen angewiesen, allen Zusammenlauf der Friedensstöhrer mit gewafneter Hand zu hintertreiben, und wenn es die Noth erfordert, die übrigen Kreyse zur Hülfe aufzufordern; ja nach der Grösse der Gefahr einen eigenen Deputations-Tag auszuschreiben, um über die kräftigsten Mittel zu Steurung eines solchen Vornehmens Verfügung zu machen b). 3) Wenn aber dennoch schon gewafnete Mannschaft zur vorhabenden Friedensstöhrung versamlet ist, so sollen durch Läutung der Glocken alle Unterthanen zu deren Verfolgung und Gefangennehmung aufgebothen werden c). 4) Alle Befehdung d. h. vorsätzliche Gewalt der Waffen mittelst zusammengebrachter Mannschaft, ist überhaupt verbothen d), und soll auch weder durch Verträge, noch sonst auf irgend eine andere Art gestattet werden e). 5) Wer dagegen handelt, es seyen geistliche oder weltliche f), fällt in das Verbrechen des gebro-

chenen

chenen Landfriedens, welches mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt und des Hochverraths vor einerley gehalten wird g).

a) Landfrieden von 1548. Tit. 8. Conc. II. 10. 1. und 7.

b) Dies ist weitläuftig vorgeschrieben im R. A. von 1555. §. 57. 103. von 1559. §. 28. u. f. 1570. §. 18. u. f. Conc. II. 18.

c) Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 27. R. A. von 1555. §. 40.

d) R. A. von 1495. §. 1. in fin. §. 2. Conc. II. 10. 5. u. 6. Es ist also kein Landfriedensbruch wenn nur zwey Personen mit einander kämpfen.

e) R. A. von 1495. §. 5. 9. 11. R. A. von 1498. §. 4. Conc. II. 10. 9. Alsdenn ist nur nöthig, die Gefahr der Bedrohung etlichermassen zu bescheinigen, woferne dieselbe nicht kundbar ist.

f) R. A. von 1495. §. 8.

g) R. A. 1495. §. 12. und 1521. Tit. 19.

§. 84.

Nähere Bestimmung der friedenstöhrenden Handlungen.

Der Landfriedensbruch wird durch folgende Unternehmungen begangen: a) durch würklich feindliche gewafnete Ueberziehung a), wohin auch schon die feindselige Bedrohung b), (das Absagen) gehöret, welches bey Strafe des Schwerdts verboten ist; b) durch Leistung der Hülfe c) und Verbindung zu dieser unerlaubten That d); c) durch gewaltsame Einnehmung, Verwüstung und Verheerung der Güter e); d) durch verübte friedbrüchige Gewalt an Personen f); e) durch ge-

waltsame Verhinderung des unschädlichen freyen Durchzuges g); f) durch Aufnahme und Beherbergung der Friedbrecher, es mag der beherbergende vorher den vorgehabten Friedensbruch gewust, oder nach der That erfahren haben, wenn er nur im letzteren Falle den weiteren Aufenthalt gestattet hat h); Ferner werden den Friedbrechern gleich geachtet: g) Derjenige welcher wegen des Friedbruches, oder wegen geleisteter Hülfe und Beystandes, oder wegen Beherbergung der Friedensstöhrer verdächtig ist, zur Verantwortung öffentlich oder gewöhnlich vorgeladen wird, und entweder gar nicht erscheinet, oder doch ohne rechtmäßige Ursache sich nicht eydlich reinigen will; i); h) Derjenige, welcher die Friedensstöhrer zu verfolgen unterlässet, wenn solches nur von Nutzen seyn können k); i) Derjenige welcher die Friedensstöhrer, ihre Gehülfen und Beherberger, wenn sie zur gefänglichen Haft gebracht sind, vorsätzlich wieder auf freyen Fuß stellet, oder die Justiz verzögert, oder sie gefänglich anzunehmen sich weigert l); k) Derjenige, welcher Gelegenheit hatte, die Friedbrecher und wer dazu gerechnet wird, gefänglich einzuziehen, und solches vorsätzlich unterlassen, oder wohl gar selbigen sicheres Geleit gegeben hat m); l) Ganerben, welche einem im Friedbruche begriffenen Ganerben seinen Antheil von den gemeinschaftlichen Gütern verabfolgen lassen n); m) Derjenige welcher die Güter eines Friedbrechers, um die Einziehnng derselben vergeblich zu machen, an sich kaufet, und heraus zu geben sich weigert o); n) Derjenige welcher von einem Friedbrecher dessen Güter auf irgend

eine

eine Art wissentlich an sich bringet p); o) Derjenige, welcher nach erklärter Reichsacht, die Güter des Friedbrechers zwar rechtmäßig einziehet, aber denen Beschädigten aus diesen Gütern Genugthuung zu leisten ungerechter halsstarriger Weise versaget q).

a) R. A. von 1495. §. 1. L. 3. §. 2. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16.) §. 6. I. de Interd. (IV. 15). §. 5. I. de publ. iud. (IV. 18.) L. 9. D. ad L. Iul. de vi publ. (XLVIII. 6.) L. 41. D. de V. S.

b) R. A. von 1555. §. 45-48. Den bescheinigten Bedrohungen wird durch unbedingte Befehle bey Strafe der Acht begegnet. Gail. de Pace publ. L. 1. c. 2.

c) R. A. von 1495. §. 1. 5. von 1498. §. 1. von 1500. §. 1.

d) Landfrieden von 1548. prooem. §. 1.

e) R. A. von 1495. §. 1.

f) Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 8. 9.

g) Landfrieden von 1548. prooem. §. 1. in fin.

h) R. A. von 1495. §. 1. 5. Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 11. Im Conc. II. XV. wird auch der Fall hierher gerechnet, wenn eine Herrschaft andere entwichene Unterthanen, welche landfriedensbrüchige Drohungen ausstossen, nicht zu Pflichten annehmen, und gegen sicheres Geleit an ihre Herrschaft nicht ausliefern würden.

i) R. A. von 1594 § 4. von 1498. §. 2. von 1500. Tit 4. §. 1. Die Mitschwörer, deren der R. A. von 1521. Tit. 7. §. 11. Conc. II. XI. 4. 5. Erwähnung thut, sind heut zu Tage ausser Gebrauch gekommen. Conc. II. XI. §. 1.

k) R. A. von 1498. §. 1. von 1500. §. 2.

l) R. A. von 1522. Tit. 25. 26.

m) Landfrieden von 1548. Tit. 16. §. 4.

n) R. A. von 1498. §. 10. von 1500. Tit. 10. Conc. II. 14.

o) R. A. von 1498. §. 12. von 1500. Tit. 12.

p) eben daselbst Conc. II. XII. u. XIII.

q) Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 19.

§. 85.

Vom gerichtlichen Verfahren.

Wenn nun aller vorher erwähnten gesetzlichen Vorsicht unerachtet, der Landfriedensbruch wenigstens so weit vor sich gegangen ist, daß besorgliche Drohungen ausgestossen worden, so kann die Untersuchung sowohl von Amtswegen als auf Ansuchen, entweder des Fiscals oder des Bedroheten, oder Beleidigten a), sowohl vor dem Reichsgerichte als vor einem jeden anderen competenten Richter vorgenommen werden b). Die friedbrüchige That muß summarisch bescheiniget seyn c). Ist die Sache kein Landfriedensbruch, sondern eine blosse Besitzstöhrung oder Entsetzung, so wird dieselbe Sache an den ordentlichen Richter verwiesen, und werden auf Ansuchen die Cammergerichtlichen Acten an selbigen verabfolget, um da weiter fortzufahren, wo man stehen geblieben ist d).

a) Conc. II. X. 11. imgl. II. XXI. 1. 6.

b) R. A. von 1495. §. 5. 6. von 1498. §. 13. von 1500. Tit. 4. §. 2. Conc. II. X. 14. und II. XI. pr. §. 10. 11. Sehr lesenswerth ist es, was Kopp von denen geistl. u. civ. Ger. in Hessen Th. I. §. 285. u. f. ausführet, und mit Urkunden beleget.

c)

c) Conc. II. 10. 4. imgl. II. XI. 8. wo zwischen der friedbrüchigen Gewalt, und unmittelbarem Friedensbruch der Unterschied gemachet wird.

d) Conc. II. X. 15.

§. 86.

Von der Strafe.

Die Strafe ist die Oberacht a), welche darinn bestehet: a) daß sein Leib — — allermännniglich erlaubet, und niemand daran freveln oder verhandeln soll b); b) daß er ehrlos wird c). c) Die allodial-Güter fallen denjenigen anheim, unter deren Bothmäßigkeit selbige belegen sind d); die Lehngüter werden auf die Lebenszeit des Friedbrechers eingezogen e), in soferne nicht zugleich wieder den Lehnsherrn eine Felonie begangen ist, jedoch verlangen die Gläubiger mit Recht ihre Befriedigung, und der durch den Friedbruch Beschädigte, seine Entschädigung aus diesen Güthern, und bis dahin, die Einsetzung in selbige f). Auch die Kosten, welche zu Handhabung und Vollziehung des Landfriedens aufgewendet worden, müssen allenfalls auf Mäßigung des C. G. völlig erstattet werden ff), mithin werden die vom Friedbrecher, um dieser Einziehung auszuweichen, vorgenommene Veräusserungen aufgehoben g). d) Die Schuldner des Friedbrechers werden von ihrer Verbindlichkeit losgezählet h). e) Wenn nun der Friedbrecher über ein Jahr in der Acht gestanden, und sich nicht durch Vertheidigung und völlige Entschädigung daraus zu befreyen suchet, so soll er auch in den Kirchenbann verfallen i). Wenn aber der Friedbrecher wegen

seiner Macht nicht mit Würkung diesen Strafen unterworfen werden könnte, oder grösseres Ungemach aus der Vollstreckung der Strafe entstehen würde, so soll nach richterlichem Ermessen Statt dieser Strafen eine Geldbusse eintreten k).

a) R. A. von 1495. §. 3. Ein solches Urtheil soll auf dem Reichstage und unter freyem Himmel eröffnet werden. Conc. III. 56. Die Strafe der Acht wieder Reichsstände ist in den Wahlcapitulat. Carls des VI. des VII. u. Franz I. Art. 20. dahin bestimmet, daß wenn bis zum Schlusse verfahren, die Acten an den Reichstag gesandt, und nach der Ueberlegung in den dreyen Versamlungen ein Reichsgutachten an den Kayser erfolgen soll. Wieder andere als Reichsstände ist hingegen die Acht zwar selten, jedoch nicht ausser Gebrauch. Behrens diss. de moderno usu constit. pac. publ. Giessae 1750.

b) Auf diese Art lautet es in allen denen bisher angeführten Gesetzen. Im gemeinen Leben nennet man es einen Vogelfrey machen. Dies ist nicht so zu verstehen, als ob er von jedem privat Manne ums Leben gebracht werden könne, welches Coler P. I. Dec. 108. und Theodoricus in Colleg. crim. Disput. ult. th. 4. lit. a. wieder Carpz. in Proc. Tit. 7. art. 4. n. 58. et fin. und in Praxi crim. P. 3. qu. 40. behaupten, sondern nur dahin, daß ein jeder ihn vest machen, und wenn er sich wiedersetzet, alsdenn alle diensame Gewalt gebrauchet werden könne, ohne daß auf eine Ueberschreitung Absicht zu nehmen.

c) R. A. von 1521. Tit. 7. §. 10. und in vielen anderen bisher angeführten Ordn. Conc. II. 10. 2.

d) Erklärung des Landfriedens v. 1522. Tit. 16. u. f.

e) ebendas. Tit. 28. R. A von 1495. §. 3. Conc. II. 10. 2. Jedoch müssen die Früchte, so lange der Friedbrecher lebet, zur Entschädigung angewendet werden.

f)

f) R. A. von 1495. §. 8. R. A. von 1498. §. 8. von 1500. Tit. 8. von 1521. Tit. 2. Conc. II. 20.

ff) Conc. II. 17.

g) R. A. von 1495. §. 11. Conc. II. XII. XIII.

h) R. A. von 1495. §. 3. Conc. II. 10 2.

i) R. A. von 1498. §. 10. von 1500. Tit. 11.

k) Landfrieden von 1548. Tit. 13. Conc. II 10, 3.

§. 87.

Wie der Friedensbrecher der Acht sich zu entledigen vermag.

Die Acht wird wiederum aufgehoben, wenn der Friedbrecher alle Genugthuung dem Beschädigten leistet, oder dieser seinen Schaden erlässet, und der Friedbrecher von der Acht — — gemeiniglich vom C. G., in wichtigen Friedensbrüchen, aber mit Vorbewust und Bewilligung des Kaysers — — förmlich losgesprochen und entbunden wird a), und alsdenn wird ihm auch sein Vermögen wieder zurück gegeben. Wenn gleich der Friedbrecher vor der Kriegesbevestigung verstirbet, so soll dadurch die Untersuchung nicht vor erloschen geachtet werden b); dies ist aber ohne Zweifel nur von der Entschädigung der Beleidigten nicht von der Strafe zu verstehen. Diese Materie ist auf das weitläuftigste ausgedehnet vom Gail de pace publica, von anderen hingegen viel zu kurz behandelt.

a) R. A. von 1495. §. 5. 9. von 1555. §. 72. Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 15. am Ende. Landfrieden von 1548. Tit. 3. §. 1. Conc. II. 19.

b)

b) Landfrieden von 1548. Tit 11. Conc. 11. 10. 12. 13. Diese Verordnung stimmet überein mit c. 5. X. de raptor. (V. 17.) c. 10. C. 12. qu. 2. c. 3. C. 16. qu. 16. c. f. X. de sepult. (III. 28.) c. 9. X. de usur. (V. 19).

§. 88.

Ausdehnung auf die Entgegenhandlung wieder den Westphälischen Frieden.

Wenn wieder den Westphälischen Frieden etwas unternommen wird, so hat nicht allein alles bisherige a), sondern auch so gar die Selbsthülfe und wenn diese nicht gebrauchet wird, ein unbedingter Befehl dahin Statt, diesem Reichsgrundgesetze zuwieder nichts zu unternehmen b).

a) R. A. von 1654. §. 124. 157. 193. Conc. 11. 10. 16. R. A. von 1555. §. 15. a. E. I. P. O. A. 17. §. 4.

b) Strubens Nebenst. P. IV. n. 27. woselbst Sündermahler, welcher das Gegentheil behauptet, wiederleget wird.

§. 89.

Von der Execution.

Wie die Execution vorzunehmen, dies ist umständlich vorgeschrieben im Conc. III. 58. Der Beleidigte soll keine Kosten der Execution hergeben, sondern der Stand oder Kreys, welcher selbige verrichtet, jedoch auch die Früchte so lange zu geniessen haben, bis der Geächtete von der Acht entbunden wird, und völligen Abtrag machet, wiedrigenfalls und wenn die Güter dazu nicht hinreichen, die Kosten auf die Kreyse vertheilet werden sollen. a. a. O. §. 3. 4. 5.

Von

causæ summariæ pag. 23.
§. 4.
quæ spectant ad processum inde
terminatum.

RW
Claproth

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claproth, Justus,

Einleitung in sämtl. summarische Processe zum Gebrauch der practischen Vorlesungen

Göttingen 1793

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 256
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276709-6
VD18 12390445-001